Vorschläge

für ein

deutsches Patentgesetz,

beantragt durch die

von der hohen deutschen Bundesversammlung

durch Beschluß vom 24. Juli 1862 einberufene

Commission von Fachmännern,

mit Erläuterungen und einer Ausführung über die principielle Rechtfertigung des Patentschutzes

herausgegeben

von dem Mitgliede der Commission

Fr. Bitzer,

K. W. Ober-Regierungs-Rath.

Stuttgart und Oehringen.

Verlag von August Schaber.

1864.

Vorwort.

Die deutsche Bundesversammlung hat den 8. Oktober 1863 den Beschluß gefaßt, die Anträge der durch dieselbe mittelst Beschlusses vom 24. Juli 1862 einberufenen Commission von Fachmännern in Betreff der für gemeinsame Regelung der zum Schutze für Erfindungen zu ertheilenden Vorschriften den Bundesregierungen zur Erklärung über Annahme oder Nichtannahme derselben mitzutheilen.

Damit ist die Zeit gekommen, in welcher die von der Commission ausgearbeiteten Vorschläge auch in weiteren Kreisen einer Prüfung zu unterziehen sind.

Zu einer solchen Prüfung die Materialien durch eine mit Erläuterungen versehene Ausgabe des Gutachtens und der Anträge der Commission Denjenigen anzubieten, welche weniger in der Lage sind, diese Erläuterungen sich durch näheres Studium zu verschaffen und eben damit zum Gelingen des angefangenen Werkes beizutragen, ist der Zweck der gegenwärtigen Schrift.

Eine Kritik des Gutachtens und der darauf gestützten Anträge kann schicklicher Weise nicht Sache eines Mitgliedes der Commission sein, von welcher das Gutachten ausgearbeitet ist; dagegen schien es eine ganz angemessene Aufgabe, die Begründung so mancher zur Vermittlung verschiedener Ansichten und zur Verhütung von Mißverständnissen gewählten Ausdrücke aus den Protokollen auszuheben (vergl. Gutachten S. 9) und den einzelnen §§. erläuternd beizufügen, sowie manche in der Commission besprochene, in dem Gutachten nicht berührte Punkte ergänzend hervorzuheben.

Die Anträge der Commission, wie sie zunächst in dem Entwurfe einer Vereinbarung über die bei Gewährung des Patentschutzes für Erfindungen zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen niedergelegt sind, enthalten in ihren Grundlagen nicht durchaus Neues, denn sie beruhen in allen denjenigen Punkten von materieller Beschaffenheit, welche schon in der Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien (vom 21. September 1842) für die Staaten des Zollvereins gemeinsam festgestellt sind, im Wesentlichen auf dieser Uebereinkunft, und es geht ihre Richtung nur dahin, auf der bestehenden Grundlage eine umfassendere und weitergehende Uebereinstimmung in der Patentgesetzgebung der deutschen Staaten herbeizuführen.

Worin die Commissionsanträge von jener Uebereinkunft wesentlich und grundsätzlich sich unterscheiden, das ist hauptsächlich das, daß — während diese das Hoheitsrecht der einzelnen Staaten, welches in dem Rechte der Patentertheilung gefunden wird, gegen Beeinträchtigung durch gemeinsame Einrichtungen sorgfältig wahrt — die Vorschläge der Commission darauf gerichtet sind, daß die einzelnen Staaten auf dieses Hoheitsrecht in bestimmtem Umfange und zwar gegenseitig verzichten, wie dies des Näheren in der von der Commission vorgeschlagenen Vereinbarung B über die gegenseitige Geltung der Patente vorgesehen ist.

Allerdings stehen diese beiden Vorschläge der Commission äußerlich getrennt neben einander, es darf aber behauptet werden, daß die Commission selbst ihre Arbeit nicht als ein getrenntes Werk ansah, sondern daß sie davon ausging, es werde nicht nur die Zollvereinsübereinkunft aufgehen in der umfassenderen Vereinbarung, welche sie unter A vorgeschlagen hat, sondern es werde auch die Uebereinkunft über die gegenseitige Geltung der Patente dieselbe Ausdehnung erlangen, wie diejenige über die Grundsätze für den Patentschutz; sie wollte nicht drei sich unter-

scheidende Vereinbarungen, sondern, daß Ein Band der Gemeinschaft alle deutschen Staaten für die ihr zugewiesene Aufgabe umschließe.

Hierin liegt denn auch die hauptsächlichste Bedeutung der gemachten Vorschläge, sie sind in sofern ein Glied in der Reihe derjenigen Maßregeln, welche zur immer innigeren Verschmelzung der materiellen Interessen unserer Nation dienen sollen, und welche darum auch, sofern nicht die Aufhebung jedes Patentschutzes angestrebt wird, die Aufmerksamkeit allgemeiner für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Daß übrigens die vorgeschlagene Einrichtung, wenn sie zu Stande kommt, auch vom rein praktischen Standpunkte aus betrachtet, nicht werthlos ist, zeigt sich, wenn man sich ihre Wirkung nur einigermaßen vergegenwärtigt.

Denkt man sich, daß sämmtliche deutsche Staaten mit Einschluß von Gesammtösterreich den Vereinbarungen A und B beitreten — treten nur wenigere Staaten bei, so ist die Wirkung materiell die gleiche, das Gesammtgebiet aber um so viel kleiner — so ist das hiedurch entstehende Verhältniß folgendes:

Jeder, welcher in dem Gesammtgebiete seinen Wohnsitz hat (B Art. III) und für dasselbe ein Erfindungspatent (Vereinspatent) erlangen will, übergiebt der Anmeldungsbehörde desjenigen Staates, in welchem er seinen Wohnsitz hat, sein Patentgesuch, welches den Vorschriften von A §. 6 entsprechen und mit den im §. 7 bezeichneten Beilagen versehen sein muß.

Ueber das vorschriftmäßig ausgefertigte Patentgesuch erhält der Patentbewerber einen Anmeldeschein (A §. 10), welcher ihm die Priorität im Gesammtgebiete sichert (A §. 24 b), und ebenso erhält er hierauf das Vereinspatent, wenn nicht entweder die Patentbeschreibung unvollständig und das Gesuch deshalb zur Ergänzung zurückzugeben ist (A §. 12), oder der Patentgegenstand unter die in (A §. 2 a—d) bezeichneten Ausnahmen fällt.

Das Vereinspatent gewährt Patentschutz für das Gesammtgebiet mit der Ausnahme, daß dann, wenn die Ausübung des Patentgegenstandes in einem einzelnen Vereinsstaate gegen die Landesgesetze verstößt (A §. 2 e), oder wenn derselbe zu den Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien gehört (A §. 3) die Gültigkeit des Patentes in diesem Staate beanstandet werden kann.

Der Patentberechtigte muß, um sein Patent gegen Erlöschen zu sichern (A §. 27 Ziff. 4) zwar innerhalb zwei Jahren nach Ertheilung des Patentes die Ausübung der Erfindung beginnen, es genügt aber, daß dieß in irgend einem der Staaten geschieht, für welche das Vereinspatent gültig ist. (B Art. VIII.)

Verpflichtung zur Geheimhaltung der Beschreibungen von Vereinspatenten findet, wenn solche ertheilt sind, nicht weiter statt (B Art. IX.)

Die Aufhebung eines Vereinspatentes wegen Nichtigkeit oder Erlöschen endlich kann, wie bei Landespatenten von Jedermann beantragt werden (A §. 30); es entscheidet aber hierüber unbedingt diejenige Behörde, welche das Patent ertheilt hat, (B Art. XXII.) d. h. die Landespatentbehörde.

Es sind diese Bestimmungen jedenfalls so einfach, als dies möglich ist, ohne Bildung gemeinsamer Patentbehörden und sie gewähren vor diesen den Vorzug, daß Jeder auch in Absicht auf Vereinspatente an die ihm nahe stehenden und bekannten Landesbehörden gewiesen ist, statt mit einer ihm fremden Centralbehörde verkehren zu müssen.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Patentdauer.

Patenttaxen.

Nichtigkeit und Erlöschen der Patente.

Umfang des Patentschutzes.

Eingriffe in das Patentrecht.

Schlußbestimmung.

(S. 1)

Gutachten,

betreffend die

gemeinsame Regelung der zum Schutze von Erfindungen aufzustellenden Vorschriften.

Durch Beschluß hoher Bundes-Versammlung vom 26. Juli 1860 (Prot. §. 197) wurde ein von mehreren hohen Bundesregierungen gestellter Antrag wegen Einführung einer gemeinsamen Patentgesetzgebung dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen, nachdem früher schon von der dritten Commission der Dresdener Ministerialconferenz die Herstellung einer größeren Uebereinstimmung auf diesem Gebiete als Bedürfniß anerkannt, vom handelspolitischen Ausschusse der hohen Bundesversammlung im Jahre 1851 (Prot. §. 112) auf diesen Gegenstand wiederholt aufmerksam gemacht und seitdem besonders von der Königlich Sächsischen Regierung dieselbe Angelegenheit weiter verfolgt worden war, der auf ein Bedürfniß der Einigung in Patentsachen hinweisenden Vereinbarung der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 und des Separatartikels 9 zu Artikel 18 des Oesterreichisch-Preußischen Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 nicht zu gedenken.

Das am 1. August 1861 (Prot. §. 229) erstattete Gutachten des handelspolitischen Ausschusses lautete, wenn auch die Möglichkeit verschiedener Auffassungen vollkommen anerkennend, namentlich über die Art der Ausführung und ganz besonders über die von der Königlich Sächsischen Regierung in einem vorgelegten Entwurfe und in etwas abweichender Art auch in einem Königlich Württembergischer Seits mitgetheilten Gegenentwurfe verfolgte Idee der Einsetzung einer Bundes-Patentbehörde, im Allgemeinen beifällig, was das Bedürfniß einer gemeinsamen Regelung des

Patentwesens anlangt, hielt aber vor Allem die Einberufung einer Commission von Fachmännern zu Ausarbeitung gutachtlicher Vorschläge für nöthig.

Dieses Gutachten erlangte in der Sitzung hoher Bundesversammlung vom 5. December 1861 (Prot. §. 309) die Zustimmung der Mehrheit der hohen Bundesregierungen. Nachdem die letzteren zur Erklärung darüber, ob und durch welche Persönlichkeiten sie an der Fachmännerkommission sich zu betheiligen gemeint seien, aufgefordert worden waren, auch die hohen Regierungen von Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg und Großherzogthum Hessen ihre Bereitwilligkeit zur Theilnahme an dieser Commission
(S. 2) durch Absendung eigener Bevollmächtigten zu erkennen gegeben hatten, beschloß endlich die hohe Bundesversammlung am 24. Juli 1862 (Prot. §. 253), diese Commission für den 24. November 1862 nach Frankfurt am Main einzuberufen.

Die Commission, bestehend aus den Herren

Kaiserlich Königlicher Sectionsrath Dr. Richard Ludwig Höchsmann für Oesterreich;

Königlicher Ministerialassessor im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Adolph von Cetto für Bayern;

Königlicher Geheimer Rath und Director im Ministerium des Innern Dr. Albert Weinlig für Königreich Sachsen;

Königlicher Regierungsrath Georg Heinrich Leonhard Schow für Hannover;

Königlicher Oberregierungsrath Friedrich von Bitzer für Württemberg;

Großherzoglicher Geheimer Rath Dr. Christian Leonhard Philipp Eckhardt für Großherzogthum Hessen;

wozu später noch Herr

Staatsrath Heinrich Eduard von Stiernberg für Kurhessen trat, constituirte sich am 25. November 1862 im Bundespalais zu Frankfurt am Main unter dem erwählten Vorsitzenden, dem Herrn Bevollmächtigten für Oesterreich, und hat sich, wie die beigefügten Protokolle näher nachweisen, der Erfüllung ihrer Aufgabe dergestalt unterzogen, daß sie in elf Sitzungen vom 25. November bis 15. December 1862 zuerst eine Uebereinstimmung rücksichtlich der bei Ertheilung des Patentschutzes für Erfindungen zu beobachtenden Grundsätze herbeizuführen, sodann aber, als sich

solches als wohl erreichbar gezeigt hatte, die möglicherweise von allen Seiten annehmbare Form aufzufinden suchte, unter welcher zu Ertheilung von Patenten zu gelangen sein möchte, welche in allen Bundesstaaten Geltung haben sollen. Die in beiden Richtungen erzielten Ergebnisse wurden, da in Angelegenheiten der vorliegenden Art allgemeine Vorschläge ohne bestimmte Formulirung zu nichts führen können, um aber auch andererseits in der Form keiner Auffassung entgegenzutreten, in die Gestalt zweier Entwürfe zu Vereinbarungen gebracht.

Nachdem man so weit vorgeschritten war, vertagte sich die Commission am 15. December 1862, um dem Referenten für Ausarbeitung des Entwurfes zu einem an die beiden Vereinbarungsentwürfe sich anschließenden und das durch die Discussionen gebotene Material in sich aufnehmenden motivirten Gutachten Zeit zu lassen. Dieser Entwurf gelangte im Laufe des Monats März in die Hände der Commissionsmitglieder, und die Commission hat sich nach ihrem Wiederzusammentritte am 20. April 1863 in 13 Sitzungen bis zum 16. Mai damit beschäftigt, sowohl die beiden Vereinbarungsentwürfe einer letzten Lesung zu unterziehen, als das Gutachten festzustellen.

Das Endergebniß ihrer Arbeit überreicht die unterzeichnete Commission hoher Bundesversammlung in nachstehendem Gutachten und den dazu gehörigen Vereinbarungsentwürfen unter A und B.

In den meisten Punkten ist eine Uebereinstimmung aller Mitglieder erreicht worden. Wenn dieß nicht in allen Punkten der Fall ist, wie sich aus dem Gutachten weiter ergeben wird, so ist der sehr großen Verschiedenheit der Ausgangspunkte und der in Patentsachen in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetzgebungen die Schuld davon beizumessen.

(S. 3) Gutachten.

Die der Commission durch den Bundesbeschluß vom 5. December 1861 (Prot. §. 309) gestellte Aufgabe lautet dahin:

„Gutachtliche Vorschläge für eine den sämmtlichen Bundesstaaten gemeinsame Regelung der zum Schutze für Erfindungen aufzustellenden Vorschriften auszuarbeiten.“

In diesem Auftrage sind zwei Vorfragen:

1) ob es nämlich überhaupt eines Schutzes für Erfindungen im Sinne des dermaligen Patentwesens bedürfe, beziehentlich ob ein solcher national-ökonomisch zu rechtfertigen sei und
2) ob, die Bejahung dieser ersten Frage vorausgesetzt, eine Gemeinsamkeit der in den deutschen Bundesstaaten aufzustellenden Vorschriften über das Patentwesen ein Bedürfniß sei,

bereits in der Affirmative beantwortet. Die Commission hatte sich daher nicht weiter damit zu beschäftigen. Sie glaubt indessen bemerken zu sollen, daß sie, wenn ihr auch diese Aufgabe gestellt worden wäre, um die erste dieser beiden Vorfragen zu beantworten, sich jedenfalls in sehr umfängliche Erörterungen hätte einlassen müssen. Es handelt sich darum, ob ein seit langer Zeit in fast allen Industriestaaten bestehendes Institut aufgegeben, nicht darum, ob es neu eingeführt werden soll. Jene Frage läßt sich, wenn man nicht der Theorie eines dem civilrechtlichen Eigenthume völlig gleichzustellenden geistigen Eigenthumes huldigt, keineswegs bloß theoretisch und a priori, sondern nur auf Grund sorgfältiger Sammlung und Prüfung der Erfahrungen über die Wirkung der Erfindungspatente nach allen Seiten hin lösen.

Nun ist aber, so sehr sich auch in der theoretisch-wissenschaftlichen und publicistischen Literatur die Stimmen vermehrt haben, welche den Nachtheil der mit dem Patentwesen verbundenen Beschränkungen weit höher anschlagen, als den Nutzen des Patentschutzes, das Material zu entscheidender Beantwortung der Hauptfrage auf Grund von Thatsachen oder doch wenigstens auf Grund genauer Erforschung der in den praktischen Kreisen aus der Erfahrung entwickelten Ansichten über die Wirkung der Patente nicht wesentlich vermehrt worden.

Neue umfassende Enquêten sind weder in England, Frankreich und Belgien, noch in Deutschland angestellt worden; die Stimmen der Industriellen scheinen noch vorwaltend für Beibehaltung des Patentschutzes zu sein. Um eine vielleicht von mancher Seite erwartete negative Antwort begründen zu können, hätte es der Nachholung jener Erörterungen um so mehr bedurft, als im ganzen Zollvereine, wo der Patentschutz sich nicht auf den Handel mit patentirten Gegenständen erstreckt, die Wirkungen desselben auf Consumenten und Producenten ganz andere gewesen sein müssen, als in jenen Industrieländern, wo im Patente zugleich ein Handelsmonopol liegt.

Die Frage scheint daher nirgends reif genug, um die Erfindungspatente ohne Weiteres aufzugeben. Es ist auch aus praktischen Gründen wünschenswerth, daß mit einer Aenderung auf diesem Gebiete von allen großen Industriestaaten möglichst gleichzeitig vorgegangen werde. Wenn daher auch die Vorfrage von den dem Gutachten des handelspolitischen Ausschusses zustimmenden hohen Bundesregierungen nicht bereits bejahend beantwortet wäre, die Commission würde, wie die Sache dermalen liegt, eine entgegengesetzte Entschließung anzurathen nicht in der Lage gewesen sein.

(S. 4). Ist dem aber so, dann kann über die zweite Vorfrage, ob, so lange noch das Patentwesen besteht, und es hat nicht den Anschein, als ob es so schnell fallen wollte, eine Gemeinsamkeit der in den einzelnen deutschen Staaten zu befolgenden Grundsätze in Bezug auf den Patentschutz wünschenswerth sei, welche von hoher Bundesversammlung ebenfalls bereits bejaht worden ist, nicht wohl ein Zweifel sein. Es gibt wohl kaum einen Theoretiker, noch einen industriellen oder gesetzgebenden Praktiker, welcher nicht die Frage, so allgemein gestellt, mit Ja beantworten möchte.

Die praktischen Gewerbtreibenden Deutschlands, von den Bestrebungen internationaler Tendenz noch gar nicht zu reden, so weit deren Meinungen und Wünsche in dieser Angelegenheit bis jetzt laut geworden sind, gehen sogar mit einer seltenen Einstimmigkeit noch weiter, sie fordern nicht nur Gleichförmigkeit der Gesetzgebung, sondern selbst Gemeinschaftlichkeit, wenigstens in so weit, daß dem deutschen Erfinder, welcher sich im Bereiche der deutschen Bundesstaaten den Patentschutz sichern will, die großen Unbequemlichkeiten und Kosten der besonderen Verfolgung dieses Zweckes bei jedem einzelnen Bundesstaate durch Herstellung einer Einrichtung beseitigt und beziehentlich vermindert werden, welche gestattet, sich durch einen Act den Patentschutz im Bereiche des ganzen Bundesgebietes zu sichern.

Wer möchte leugnen, daß auch diese Wünsche — abgesehen zunächst von der Form ihrer Ausführung — eine große Berechtigung haben, ja daß sogar manche der gegen den Nutzen der Patente angeführten Gründe mit wachsender Größe des Gebietes an Gewicht verlieren. Die beiden der Commission als Material vorliegenden Entwürfe der Königlich Sächsischen und der Königlich Württembergischen Regierung haben auch versucht, in Details zwar mannigfach abweichend und darin hauptsächlich verschieden, daß der eine ein völliges Aufgehen der speciellen Landespatente in

einem allgemeinen Bundespatente fordert, der andere nicht, die Frage in wesentlich übereinstimmender Richtung in der Form eines Bundesgesetzes zu erledigen.

Es hätte vielleicht am einfachsten scheinen können, den Commissionsberathungen den einen oder den anderen dieser Entwürfe zu Grunde zu legen. Die Commission glaubte jedoch einen anderen Weg einschlagen zu müssen. Sie hatte sich zu erinnern, daß zwar von Seiten einzelner hoher Bundesregierungen, insbesondere der Königlich Sächsischen, der Antrag ziemlich bestimmt auf die Regelung der Angelegenheit im Wege der Bundesgesetzgebung und auf Errichtung eines Bundesinstitutes gerichtet war, daß aber bei den im Schooße des handelspolitischen Ausschusses und der hohen Bundesversammlung selbst gepflogenen Berathungen, abgesehen von der in materieller Hinsicht den Nutzen einer übereinstimmenden Patentgesetzgebung nicht bestreitenden, aber die Opportunität leugnenden Minorität, die Ansichten über den einzuschlagenden Weg sehr von einander abwichen, und daß daher der den Auftrag für die Commission enthaltende Beschluß, wenn er auch die beiden oben aufgestellten Vorfragen im Allgemeinen bejaht, doch im Uebrigen weit Allgemeiner gefaßt ist. Die Fragen, welche in den vorliegenden Entwürfen bereits als entschieden hingestellt sind, daß nämlich eine alle Hauptgrundsätze des Patentwesens umfassende gemeinschaftliche Regelung in Form eines Gesetzes und unter Herstellung einer gemeinschaftlichen Behörde möglich sei, müssen nach der allgemeinen Fassung des Auftrages noch als solche angesehen werden, über welche sich die Commission gutachtlich aussprechen soll und man würde durch Zugrundelegung eines fertigen Entwurfes der völlig freien Behandlung dieser Fragen mehr oder weniger vorgegriffen haben. Es schien vielmehr nöthig, zuerst zu versuchen, ob unter
(S. 5) den Mitgliedern der Commission eine Uebereinstimmung rücksichtlich der Hauptgrundsätze herbeizuführen sei. Erst dann, wenn sich dies als möglich gezeigt hatte, war zweitens über die Frage zu verhandeln, in welcher Form diese Uebereinstimmung der Grundsätze praktisch durchzuführen sei, und ob, in welcher Ausdehnung und in welcher Form dem obenangeführten Wunsche der deutschen Gewerbtreiben den nach einem Bundes-Patentschutze genügt werden könne.

Hiernach zerfällt die Arbeit der Commission von selbst in zwei, den beiden Entwürfen A und B entsprechende Abschnitte.

A.

Als Material für den ersten, umfänglichsten Theil der Berathungen lagen der Commission außer den in den verschiedenen Staaten des deutschen Bundes geltenden Gesetzen, Verordnungen und Grundsätzen über Erfindungspatente die ausländischen Patentgesetze (besonders Englands, Frankreichs und Belgiens) und die beiden mehrfach erwähnten Entwürfe vor, der mancherlei Schriften über Erfindungspatente und Reform des Patentwesens nicht zu gedenken.

Die Commission konnte weder eine spezielle Kritik der einzelnen Partikulargesetze noch eine gelehrte Untersuchung als in ihrer Aufgabe liegend erachten, sie wird daher in ihrem Gutachten einzelne Bestimmungen der Partikulargesetze nur in so weit erwähnen und besprechen, als sie mit Principfragen zusammenhängen, von literarischen Citaten aber ganz absehen.

Trotz aller Verwandtschaft und Aehnlichkeit bestehen zur Zeit noch sehr wesentliche und tief eingreifende Unterschiede zwischen den in den einzelnen Staaten geltenden Bestimmungen über das Patentwesen.

Schon der ganze Charakter dieses — nur in Mecklenburg und den Hansestädten ganz fehlenden — Institutes ist in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ein wesentlich verschiedener. In dem einen ist das Erfindungspatent noch ein wahres Privilegium und dessen Ertheilung Attribut des Regenten; in den anderen zwar eine in das Ermessen der Regierung gestellte Ausnahme vom gemeinen Rechte, als Förderungsmittel der Industrie beibehalten oder hergestellt, aber durch die darüber bestehenden Vorschriften, ohne den eminenten Charakter des Privilegiums zu betonen, den anderen Regierungsmaßregeln zur Beförderung des Gewerbfleißes eingereiht und mehr oder weniger dem völlig freien Ermessen entzogen; in noch anderen endlich ein förmliches Rechtsinstitut mit Ansprüchen, welche von dem Ermessen der Behörde ganz unabhängig sind und deren Schutz und Verfolgung lediglich vor die Gerichte gehört. Bald sind die Bestimmungen über Erfindungspatente als wahre Gesetze erlassen, ja selbst das Institut seinen Grundzügen nach in die Landesverfassung aufgenommen, bald bestehen die bezüglichen Vorschriften nur in Verordnungen. Hier ist die ganze Frage in allen ihren Specialitäten durch die Gesetz-

gebung geordnet, dort existiren nur wenige Grundzüge und alles Uebrige ist nur Praxis der Behörden.

Aehnliche Verschiedenheiten finden sich bei den außerdeutschen Gesetzen.

Ganz auffallend ist aber, daß mit dem Grundcharakter des ganzen Institutes in einem Lande keineswegs die einzelnen Specialbestimmungen in nothwendigem Einklange stehen. Man sollte denken, daß, je bestimmter der Charakter des Patentes als einer nach höchstem Ermessen dem Erfinder im einzelnen Falle zuerkannten Begünstigung festgehalten werde, um so mehr Gewicht auch auf eine sorgfältige Prüfung der Neuheit nicht nur, sondern sogar der Verdienstlichkeit und Brauchbarkeit einer Erfindung, auf Verschiedenheit der Dauer des
(S. 6) Patentes je nach der Natur des Gegenstandes, kurz auf Alles das gelegt werden müsse, was jener Ansicht von dem Wesen der Patente entspricht. Wir finden im Gegentheil, daß manche Gesetzgebungen, welche, wie die englische, die Ertheilung der Patente als ein Recht der Krone hochhalten, in allen ihren Bestimmungen nur formeller Art sind, und thatsächlich Jedem ein Patent für die ganz gleiche Dauer sichern, der diesen Formalitäten genügt und die Taxen bezahlt.

Andererseits führen selbst die Gesetze, welche einen Rechtsanspruch auf ein Patent gewähren und ein Erfindungseigenthum mehr oder weniger deutlich anerkennen, doch keineswegs diesen Eigenthumsbegriff in allen seinen Consequenzen durch.

So gesellt sich zu der Verschiedenheit der Principien auch der Mangel an consequenter Durchführung, und es ist deßhalb in der That schwer, zu einer einfachen Uebersicht der Patentgesetze zu gelangen.

Indessen ist es gerade der Mangel an einer Uebereinstimmung zwischen dem gesetzlich angenommenen theoretischen Grundcharakter des Patentes und der speziellen Ausführung, welcher einer Einigung günstig ist.

Jener Grundcharakter hängt mehr oder weniger mit Hoheitsrechten und Verfassungsbestimmungen zusammen, welche nur schwer oder gar nicht von den einzelnen Staaten aufgegeben werden können. Bei der thatsächlichen Unabhängigkeit der speciellen Regelung hiervon ist es nicht nöthig, daß man an Hoheitsrechte taste, oder den verfassungsmäßig begründeten theoretischen Charakter der

Patente ändere; man kann sich über alle praktischen Detailbestimmungen ganz unabhängig davon einigen.

Bis zu einem gewissen Grade liefert hiervon schon die wegen Ertheilung von Erfindungspatenten unter dem 21. September 1842 zwischen den Staaten des deutschen Zollvereines geschlossene Uebereinkunft einen Beweis.

Die zweite Hoffnung des Gelingens einer Vereinigung stützt sich auf die Thatsache, daß alle neueren Schritte auf dem Felde der Patentgesetzgebung ohne Unterschied denselben Charakter des Fortschreitens zu einem das subjective Ermessen der Behörden immer mehr ausschließenden Systeme, eine Annäherung an das in England und in Oesterreich durchgeführte System der Anmeldung tragen; ein offenbarer Beweis, daß die praktischen Erfahrungen überall gleichmäßig auf diesen Weg hinweisen.

Das Bestreben, in Bezug auf Erfindungspatente eine größere Uebereinstimmung der deutschen Gesetzgebung herbeizuführen, ist nicht neu. Den ersten Anstoß zu einer Verwirklichung gab der Zollverein in seinem Bestreben, die dem freien Verkehr zwischen den einzelnen Staaten noch entgegenstehenden Schranken so weit als möglich zu beseitigen. Es galt, den Artikel 7 der Zollvereinsverträge von 1833, welcher patentirte Gegenstände noch von der völligen Verkehrsfreiheit ausnimmt, in Gemäßheit der zu diesem Artikel getroffenen Separatverabredung zu beseitigen. Dieß ist nach mancherlei Verhandlungen durch die Verabredung vom 21. September 1842 geschehen, deren ganze Geschichte zeigt, daß ihre nächste Tendenz auf Beseitigung der Beschränkungen des Handelsverkehrs durch die in den meisten Gesetzgebungen dem Patente beigelegten Wirkungen gerichtet war.

Artikel III dieser Uebereinkunft, worin gesagt ist, daß forthin kein Patent ein Recht begründen dürfe,

a) die Einfuhr,

b) den Verkauf und Absatz,

c) den Ge- oder Verbrauch

(S. 7) von Gegenständen zu verbieten, welche mit dem patentirten übereinstimmen — mit Ausnahme von Maschinen und Werkzeugen — ist der eigentliche Kern derselben, alles Uebrige weniger wesentlich und kaum eine Beschränkung der Specialgesetzgebungen enthaltend.

Artikel I enthält die gegenseitige Zusage, daß man Patente überall nur auf solche Gegenstände ertheilen wolle, welche wirklich

neu und eigenthümlich sind. Es folgt dann eine Definition der Neuheit und zuletzt der Satz, daß die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit dem Ermessen jeder Regierung überlassen bleibe. Artikel II bestimmt dasselbe für Verbesserungen mit dem Zusatze, daß ein Patent auf eine Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes nicht das Recht zur Mitbenützung des letzteren in sich schließe.

An diesen Bestimmungen ist nichts strict, als die Definition der Neuheit und der Satz über die Verbesserungen. Im Uebrigen läßt Artikel I volle Freiheit; der eine Staat kann danach die Vorprüfung auch auf die Nützlichkeit und alles mögliche Andere ausdehnen, der andere dieselbe nur auf Formalpunkte beschränken. Man hat zwar angeführt, daß der Ausdruck, man wolle kein Patent ertheilen, wenn der Gegenstand nicht neu sei, gewissermassen dazu nöthige, sich vor der Patentertheilung von der Neuheit zu überzeugen. Gleichwohl ist, wie die Vergleichung der in den Zollvereinsstaaten dermalen geltenden Bestimmungen über die Vorprüfung zeigt, diese Interpretation nicht allseitig angenommen und ohne Widerspruch von einzelnen Staaten die Vorprüfung ganz aufgegeben worden.

Artikel V verabredet gegenseitig gleiche Behandlung der Angehörigen mit den eigenen Unterthanen, wohin auch der inneren Verwandschaft nach die Bestimmung im letzten Absatze von Artikel I gehört, daß für eine Sache, für welche zu Gunsten eines als Erfinder anerkannten vereinsländischen Unterthans bereits in einem Zollvereinsstaate ein Patent ertheilt worden sei, auch in einem anderen Vereinsstaate nur dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ein Patent ertheilt werden dürfe.

Daran schließt sich aber im zweiten Absatze, außer der Bestimmung, daß das Patent an sich die Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbsbetriebe nicht in sich schließe, die vollständigste Wahrung des freien Ermessens jedes einzelnen Staates und der Vorbehalt, daß ein in einem Zollvereinsstaate erlangtes Patent durchaus keinen Anspruch auf Patentirung desselben Gegenstandes in einem anderen Zollvereinsstaate gebe.

Daß hiernach die Zusage der gleichen Behandlung nur in denjenigen Staaten, in welchen die Patentertheilung von keinerlei materieller Prüfung abhängig ist, eine Garantie der Verwirklichung hat, liegt auf der Hand. Wo ein ganz freies Ermessen die Regel ist, wird nie der Beweis geführt werden können, daß

ein Patent, welches dem Angehörigen eines andern Vereinsstaates versagt worden ist, auf denselben Gegenstand einem eigenen Angehörigen ertheilt worden sein würde, oder umgekehrt.

Artikel VI enthält die selbstverständliche Zusage, daß ein Patent zurückgenommen werden solle, wenn sich später ergiebt, daß die Voraussetzung der Neuheit nicht gegründet gewesen sei, mit der praktisch wichtigen und brauchbaren Beschränkung, daß, wenn der Gegenstand nur Einzelnen früher bekannt gewesen sei, das Patent zwar in Kraft bleiben, aber jenen Einzelnen gegenüber wirkungslos werden solle.

Die nach Vorstehendem nur in wenigen materiellen Punkten eine wirkliche Einheit des Verfahrens herstellende Verabredung von 1842 ist bei Abschluß des Verlängerungsvertrages von 1853 für die Dauer desselben ebenfalls erneuert worden und daher für die Zollvereinsstaaten bis zum 31. December 1865 in Geltung.

Für die dermaligen Verhandlungen folgt daraus, daß eine jede Verabredung über
(S. 8) gemeinsame Grundsätze in Patentsachen, sofern sie noch während der Dauer der Zollvereinsverträge in Wirksamkeit treten soll, den positiven Bestimmungen der Verabredung vom 21. September 1842 nicht widersprechen darf.

Andererseits ergiebt sich aber aus Vorstehendem, daß der durch die Verabredung von 1842 gehende Grundsatz, die Autonomie der Einzelstaaten in Bezug auf Patentertheilung nicht zu beschränken, auch wenn man nicht auf ein für alle Bundesstaaten geltendes, alle Ausführungsbestimmungen umfassendes Patentgesetz hinauskommen will, doch sehr wesentlichen weiteren Einschränkungen unterworfen werden muß, wenn die gegenseitig gleiche Behandlung der Angehörigen zur garantirten Wahrheit werden soll.

Es kam zunächst darauf an, aus der ganzen Reihe von Bestimmungen, welche in den einzelnen Patentgesetzen vorkommen, diejenigen auszuscheiden, deren gleichförmige Normirung für Erreichung dieses Zieles nothwendig schien, und zu versuchen, ob über dieselben eine Uebereinstimmung der Ansichten herbeizuführen sei.

Beides ist in der Hauptsache gelungen und die Resultate sind in dem Entwurfe einer Vereinbarung unter A niedergelegt, über deren Form, abgesehen von Dem, was in dem zweiten Abschnitte dieses Gutachtens darüber bemerkt werden muß, noch folgende Bemerkungen vorauszuschicken sind.

Man glaubte jedem Satze, in welchem die erzielte Uebereins-

stimmung über irgend einen Grundsatz der Patentgesetzgebung niedergelegt ist, die Fassung einer gesetzlichen Bestimmung geben zu müssen, weil in der That nur dann diejenige Schärfe zu erlangen ist, welche jedem Einzelnen die Tragweite des Grundsatzes und sein Verhältniß zu den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen genau zu übersehen erlaubt, und weil, auch wenn man zu keinem allgemeinen Bundespatentgesetze, sondern nur zu einer Vereinbarung über allgemeine Grundsätze gelangen sollte, diese letzteren doch unter allen Umständen so präcis ausgedrückt werden müssen, daß den einzelnen Staaten darüber kein Zweifel bleibt, wie sie ihre speciellen Bestimmungen einzurichten haben. Es schien sogar in letzterer Beziehung vortheilhaft, die einzelnen Sätze so auszuwählen und an einander zu reihen, daß sie dasjenige möglichst erschöpfen, was nach den hierüber in den meisten Bundesstaaten geltenden Grundsätzen Gegenstand der Gesetzgebung sein müßte. Die einzelnen Bundesstaaten würden dann diese Sätze sofort als Grundlage ihrer Partikulargesetzgebung benutzen oder die ganze Vereinbarung an Stelle eines Patentgesetzes treten lassen und die Specialitäten der Ausführung nur durch Vollzugsvorschriften im Verordnungswege ordnen können.

Hierzu kam, daß man, um mit den bereits mehrfach angedeuteten verschiedenen Auffassungen über den rechtlichen Charakter des einem Erfinder zu gewährenden Schutzes nicht in Collision zu kommen und eine freiere Entscheidung der Frage über die Vorprüfung zu ermöglichen, durchgängig die Auffassung festhalten mußte, daß das Patent, d. h. die Patenturkunde, wie sie dem angeblichen Erfinder ausgestellt wird, an sich keinerlei Recht, sondern nur die Präsumtion eines Rechtes auf Grund der darin enthaltenen Bescheinigung gewährt, daß den formellen Voraussetzungen genügt und das Material für die Beurtheilung der Existenz der materiellen Voraussetzungen bei der Behörde niedergelegt sei. Die Patenturkunde wird dadurch das Analogon des Verlagsscheines in Nachdrucksachen, wenn auch immer noch der Unterschied bleibt, daß in letzteren der Beweis der Urheberschaft auch ohne Verlagsschein geführt und der Schutz in Anspruch genommen werden kann, während ein Schutz für Erfindungen ohne Patent überhaupt nicht gegeben wird. Beide stimmmen aber darin überein, daß sie für den Inhaber nur eine formelle Voraussetzung begründen und (S. 9) ihm die Last des Beweises der Existenz seines Rechtes abnehmen, den von anderer Seite zu führenden Beweis, daß

die Voraussetzung materiell nicht begründet sei, aber nicht ausschließen.

Die Durchführung dieser Auffassung erforderte eine sorgfältige Prüfung der für einen Theil der aufzustellenden Grundsätze zu wählenden Ausdrücke und gab einen weitern Grund dazu ab, daß die Form genau gefaßter gesetzlicher Bestimmungen gewählt werden mußte.

Nach diesen Vorausschickungen wird sich die Rechtfertigung der Auswahl und Fassung der Grundsätze, über welche die Commission eine Vereinbarung für möglich und für wünschenswerth hält, am zweckmäßigsten in Form einer die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung unter A begleitenden Motivirung geben lassen; was die Begründung einzelner zu Vermittlung verschiedener Ansichten und Verhütung möglicher Mißverständnisse gewählter Ausdrücke, nicht minder was die zu Sicherstellung der Interpretation von verschiedenen Commissionsmitgliedern zu Protokoll gegebenen Voraussetzungen und Vorbehalte anlangt, so muß auf die Protokolle verwiesen werden, welche auch darüber Auskunft geben, aus welchen Gründen dieser oder jener im Laufe der Discussion eingebrachte Antrag keine Annahme gefunden hat.

I. Gegenstand des Patentschutzes.

§§. 1 — 3 verfolgen den Zweck, den Kreis der Objecte, welche Gegenstand des Patentschutzes werden können, in so weit allgemein gültig zu bestimmen, als dieß möglich ist, ohne in die polizeiliche Gesetzgebung der Einzelstaaten unnöthig einzugreifen.

Bei dem außerordentlich weiten Umfange des Gebietes, mit welchem man es hier zu thun hat, ist dieser Zweck nur dadurch zu erreichen, daß man zuerst die Kategorien patentfähiger Objecte so allgemein als möglich positiv hinstellt (§. 1), dieselben aber dann, so weit hierin Gemeingültiges aufgefunden werden kann, durch Ausnahmen negativ beschränkt (§. 2) und endlich diejenigen Gebiete bezeichnet, in welchen der Specialgesetzgebung ohne Schaden freier Spielraum gelassen werden könnte.

Ehe jedoch auf die Rechtfertigung der gewählten einzelnen Vorschriften eingegangen werden kann, ist vor Allem die Begründung der objectiven, das Ermessen der Behörde im einzelnen Falle aus subjectiven Gründen ausschließenden Form nothwendig, in welche §§. 1 und 2 gebracht sind, und welche, wie man nicht

verkennen kann, zu einer wesentlichen Abänderung der in manchen deutschen Staaten dermalen bestehenden Bestimmungen führen muß. Die Commission war jedoch darüber von vornherein einverstanden, daß eine wirkliche Gleichmäßigkeit des Verfahrens, eine wahre Gleichstellung aller Angehörigen der deutschen Bundesstaaten nur dann zu erreichen sei, wenn die einzelnen Regierungen sich entschließen, ohne deßhalb ihre specielle Auffassung von der rechtlichen Natur des Patentschutzes aufzugeben, die Gewährung desselben praktisch nicht als einen völlig willkürlichen Act der Gnade erscheinen zu lassen, sondern an möglichst objective, jede Begünstigung Einzelner ausschließende Bedingungen zu knüpfen. Man kann auch um so weniger annehmen, daß hierin ein Hinderniß für die Zustimmung liegen könne, als ja die ganze Tendenz der neueren Gesetzgebung dahin geht, auf Verwaltungsgebieten, wo früher unbeschränktes Ermessen maßgebend war, die Thätigkeit an besondere bestimmtere Regeln zu binden. Auch der zweite Absatz von Punkt V der Zollvereins-Vereinbarung von 1842 steht nicht entgegen, daß, angenommen, nicht alle Zollvereinsstaaten könnten sich zum Beitritte entschließen, einzelne derselben freiwillig sich in der Gewährung des Patentschutzes an festere Regeln binden. (S. 10) Die Erfüllung der Hauptbestimmung vom Punkt V im ersten Absatze, nämlich der gleichen Behandlung aller Zollvereinsangehörigen, wird damit nur gefördert, ja eigentlich erst sicher gestellt.

Freilich wird mit Annahme des Grundsatzes, daß der Patentschutz bei dem Vorhandensein gewisser objectiver Merkmale nicht wohl zu versagen sei, sogleich jedes Merkmal ausgeschlossen, dem es an der erforderlichen Objectivität fehlt, somit vor Allem die Merkmale der praktischen Nützlichkeit, der volkswirthschaftlichen Bedeutung und dergleichen.

Diejenigen, welche den Patentschutz durchaus nicht aus irgend einem Rechte des Erfinders ableiten, sondern ihn nur als Sicherstellung von Vortheilen für den Erfinder zu Anregung des Erfindungsgeistes ansehen und welche daher ein Gewicht darauf legen, daß ein solcher allemal mit Beschränkungen anderer Staatsbürger zu erkaufende Schutz nur dann und nur in dem Maße gewährt werde, als vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus etwas Belohnenswerthes vorliegt, werden die meisten Bedenken gegen eine solche Nichtberücksichtigung des wirthschaftlichen Moments haben. Ja es ist in der neuesten Zeit wieder von den Seiten her,

welche in der großen Zahl der ertheilten Patente einen reellen Uebelstand erblicken, zu vollständiger Aufgebung alles Patentschutzes aber doch nicht rathen mögen, gerathen worden, Patente nur ausnahmsweise für wirklich bedeutende Erfindungen zu gewähren.

Andererseits zeigt die Beobachtung der Patentpraxis, daß selbst in den Staaten, wo theoretisch noch an dem völlig freien Ermessen festgehalten wird, praktisch die Nützlichkeitsfrage ganz oder fast ganz in den Hintergrund getreten ist und die Patentfähigkeit thatsächlich nur nach der Neuheit und Eigenthümlichkeit bemessen wird. Das natürliche und legitime Bestreben der Patentbehörden, Willkürlichkeiten und Begünstigungen zu vermeiden, sich und anderen große Täuschungen zu ersparen, hat von selbst darauf hingeführt. Wenn es sich darum handelte, Patente für Erfindungen zu gewähren, welche bereits jahrelang praktisch ausgeführt und der Beurtheilung des technischen und des consumirenden Publikums anheimgegeben gewesen sind, so würde sich allenfalls ein Urtheil über den Grad der Nützlichkeit und der industriellen Bedeutung einer Erfindung fällen lassen, obgleich selbst dann dieses Urtheil nur in wenigen Fällen ein widerspruchsloses und sicheres sein wird.

Dagegen ist ein sicherer nnd objectiver Ausspruch über die Nützlichkeit und die industrielle Bedeutung einer Erfindung in dem Momente, wo sie erst unter dem Schutze des beanspruchten Patentes ins Leben treten soll, in den meisten Fällen eine absolute Unmöglichkeit. Wohl sind unter den zur Patentirung angemeldeten Erfindungen nicht wenige, welche mechanischen Unsinn enthalten, oder denen man es sonst ziemlich sicher ansehen kann, daß sie zu nichts führen können. Die Grenze ist aber nicht gut erkennbar, wo der Unsinn in den Sinn, das absolut Unbedeutende in das relativ Bedeutende übergeht und die Geschichte der Erfindungen ist reich an Beispielen der großartigsten Täuschungen im entgegengesetzten Sinne über die Bedeutung einer Erfindung in ihren Anfängen.

Es giebt hier nur ein Mittel, das willkürlichste Verfahren zu vermeiden: die völlige Nichtbeachtung des Momentes der Nützlichkeit. Und bei näherer Betrachtung ergiebt sich auch, daß selbst vom Standpunkte der Theorie aus, welche in den Patenten nur ein Mittel sieht, für tüchtige Erfindungen entsprechende Vortheile zu gewähren, hierin keinerlei reelle Gefahr liegt. Man wird doch selbst von jenem Standpunkte aus nie mehr wünschen können, als

daß diese Vortheile im Verhältnisse zu dem wirthschaftlichen Werthe der Erfindung stehen, die abstracte Idee, sei sie auch noch so geistreich, der wissenschaftliche
(S. 10) Satz, schließe er auch noch so viele Keime weiterer Entdeckungen in sich, können hier nicht in Betracht kommen. Im Großen und Ganzen wird man aber nicht weit fehlen wenn man im Uebrigen, eine gleiche Dauer und sonstige Gleichförmigkeit des Patentschutzes vorausgesetzt, annimmt, daß die durch das alleinige Ausübungsrecht gewährten Vortheile im Verhältnisse zu der reellen Nützlichkeit und industriellen Bedeutung der Erfindung und dem — ebenfalls ein unzweifelbares industrielles Verdienst bildenden — Geschick, mit welchem der Erfinder dieselbe auszubeuten versteht, stehen werden. Und ganz ebenso steht auch die Größe des Opfers, welches von der Gesammtheit durch die Beschränkung freier Bewegung gebracht wird, nur in demselben Verhältnisse der industriellen Bedeutung der Erfindung. Daß in der Wirklichkeit mannigfache Abweichungen von der Regel vorkommen, daß gerade sehr bedeutende Erfindungen oft längere Zeit zum Eindringen bedürfen und daher während der Patentdauer relativ weniger Nutzen bringen, daß andererseits die Täuschung und der Charlatanismus sich auch dieser Einrichtung bedienen, um aus schlechten Dingen Geld zu machen, daß überhaupt vielleicht nie im einzelnen Falle sich jene Voraussetzung vollständig verwirklicht, wer wollte das leugnen; aber auch hier kann der Mißbrauch nicht den Gebrauch aufheben und die Unvollkommenheiten aller menschlichen Einrichtungen müssen auch hier ertragen werden.

Kann man die Nützlichkeit nicht als Merkmal der Patentfähigkeit brauchen, so bleibt eben nur die Neuheit übrig. In dieser Beziehung schließt sich die Definition von §. 1 so genau als möglich an Artikel I der Vereinbarung von 1842 an. Den Beisatz der Eigenthümlichkeit glaubte man jedoch weglassen zu sollen, da in der vorliegenden Beziehung in der That „eigenthümlich" mit „neu" zusammenfällt.

Im Uebrigen war die Neuheit hier nur als Voraussetzung hinzustellen, da sie nach dem von der Commission adoptirten Anmeldungsverfahren zur Zeit der Patentertheilung nicht als bewiesene Thatsache angesehen werden kann.

Wenn man unter 2 für das Bekanntsein im Auslande mehr gefordert hat, als im Inlande, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß erstens ein Bekanntsein in engeren Kreisen des Aus-

landes für das Inland doch meist ganz unbemerkt bleiben wird und zweitens, daß die im §. 26, entsprechend Artikel VI der Vereinbarung von 1842, aufgenommene Beschränkung der Wirkung des Bekanntseins ihrer Natur nach nur für Inländer möglich ist.

Man könnte vielleicht wünschen, daß den aufgestellten allgemeinen Kategorien patentfähiger Gegenstände irgend ein beschränkendes Wort hinzugefügt werde, um anzudeuten, daß es sich hier nur um eine im Interesse des Gewerbfleißes geschaffene, um eine dem volkswirthschaftlichen Gebiete angehörige Einrichtung handle. Es giebt indessen kein Wort, welches dies in solcher Weise positiv ausdrückt, daß nicht dadurch neue Zweifel erzeugt und neue Quellen verschiedenartiger Auslegungen aufgethan würden. „Gewerblich“, „technisch“, „industriell“ u. dgl. sind zu eng, würden wenigstens nach dem Sprachgebrauche mancher Gesetzgebungen ganze Gebiete der Produktion ausschließen; „wirthschaftlich“ oder jedes andere auf den „Erwerb“ deutende Wort würde eine Entscheidung im Voraus über den praktischen Nutzen voraussetzen. Man kann dem, was hierunter gewünscht werden kann, nur negativ beikommen.

Die im §. 2 aufgestellten Ausnahmen scheinen Alles zu erschöpfen, was allgemein ausgeschieden werden muß. Einer besonderen Erläuterung und Begründung bedürfen sie nicht, sie entsprechen auch dem, was in den meisten Staaten bereits in Uebung ist.

(S. 12) Man hätte wohl gewünscht, es dabei bewenden und den Vorbehalt jeder weitern speciellen Ausnahme fallen lassen zu können, um der völligen Gleichförmigkeit weiter keinen Eintrag zu thun. Die Rücksicht auf bestehende Gesetzgebungen, welche darauf besonderes Gewicht legen, daß Nahrungsmittel und Arzneien nicht patentirt werden dürfen, ließ die Aufnahme von §. 3 um so mehr als räthlich erscheinen, als von einer etwaigen auf dieses enge Gebiet beschränkten Ungleichförmigkeit ein Nachtheil nicht erwartet werden konnte.

II. Personen, welchen Patentschutz gewährt wird.

Die Bestimmungen in §§. 4 und 5 bedürfen an sich keiner näheren Erläuterung. Schon die Fassung von § 4, indem sie auch Firmen und Gesellschaften, welche doch selbst nie „Erfinder“ sein können, aufführt, weist jedoch auf einen Umstand hin, dessen hier motivirend gedacht werden muß. In dem ganzen Ent-

wurfe ist nicht an einer Stelle der „Erfinder" selbst genannt. Nach seiner Fassung erscheint es völlig gleichgültig, ob derjenige welcher ein Patent nimmt, der Erfinder oder doch sein Rechtsnachfolger in der That sei oder nicht. Wenn man das ganze Institut der Erfindungspatente wirthschaftlich aus dem Gesichtspunkte der Anregung des Erfindungsgeistes rechtfertigt, so scheint dieß ein arger Widerspruch zu sein, und wenn man an dem Patentwesen der neuern Zeit unter Andern die Mißbräuche zu tadeln gefunden hat, welche von Zwischenträgern auf Grund der rein formellen Bestimmungen der Gesetzgebung mit Erfindungspatenten getrieben werden, und deren Vorhandensein im Allgemeinen auch von der Commission nicht geläugnet wird, so könnte man, wenn man daraus nicht die Nothwendigkeit gänzlichen Aufgebens der Erfindungspatente ableiten will, doch in Uebereinstimmung mit anderen in der neuesten Zeit in der Presse, gerade von den der industriellen Praxis näher stehenden Seiten her aufgetauchten Vorschlägen zu der Forderung gelangen, daß der Patentschutz nur dem wirklichen Erfinder oder dessen nachgewiesenem Rechtsnachfolger gewährt werde. Daraus würde folgen, daß man die erforderlichen Nachweise entweder schon bei Einreichung des Gesuches vor der Ausstellung der Urkunde fordern, oder doch unter die Gründe der Nichtigkeit den späteren Nachweis, daß der Patentinhaber weder selbst der Erfinder noch der Rechtsnachfolger des Erfinders sei, aufnehmen müsse. So theoretisch richtig dieß wäre, praktisch ist es nicht durchführbar. Denn es ist in neun Fällen unter zehn überhaupt nicht möglich, für die Behörde den scharfen Beweis herzustellen, wer eigentlich der Erfinder sei. Die meisten sogenannten Erfindungen entstehen auf der Grundlage des vorhandenen und allgemein zugänglichen, sich täglich erweiternden Fonds wissenschaftlicher Wahrheiten und technischer Thatsachen mehr oder minder allmählich durch bewußte und unbewußte Mitwirkung und auf einander folgende Thätigkeit Vieler. Der Zeitpunkt, zu welchem, und die Person, unter deren Händen eine Sache aus dem Stadium der allgemeinen Vorarbeit und des Versuches in das der wirklichen praktischen Brauchbarkeit übergegangen ist, kann nur selten mit solcher Sicherheit bestimmt werden, daß die Behörde eine Entscheidung darauf zu gründen vermöchte. Es ist anerkannt, daß in dieser mit innerlicher Nothwendigkeit fortwährend wachsenden Schwierigkeit einer der Haupteinwände liege, welche gegen Erfindungspatente überhaupt gemacht werden

können. Man kann aber, wenn man auch die Unthunlichkeit einräumen muß, auf eine Untersuchung über die Person des Erfinders einzugehen, deßwegen noch nicht zugeben, daß damit der Patentschutz aufhöre, seinem obersten Zwecke zu entsprechen. Wenn es auch nicht möglich ist, mit der Einrichtung der Erfindungspatente der ganzen inneren Geschichte einer Erfindung nachzu- (S. 13) gehen und Allen und Jeden einen materiellen Vortheil zu sichern, die bewußt oder unbewußt daran mitgewirkt haben, so wird doch die anregende Wirkung der Existenz eines Patentschutzes auf die erfinderische Thätigkeit im Allgemeinen damit noch keineswegs neutralisirt. Gerade so wie Musterschutzgesetze durch die Möglichkeit der Bestrafung im Allgemeinen mehr auf Herstellung einer größeren Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit auf diesem Gebiete wirken, als durch die einzelnen Fälle, in denen sie angewendet werden. Die rein wissenschaftliche Vorbereitung, als eine ihrer Natur nach stets um ihrer selbst und nicht um des materiellen Gewinnes halber ausgeübte Thätigkeit, welche auch eines äußeren Spornes nicht bedarf, liegt ganz außer dem Bereiche des Patentschutzes. Im Uebrigen aber darf man wohl annehmen, daß industriell derjenige als der Erfinder gelten muß, unter dessen Händen eine Sache ihre praktisch brauchbare Form erlangt hat. Durch die Zulassung von Verbesserungspatenten, und die im §. 36 gegebene Bestimmung über das Verhältniß solcher zu der ursprünglichen Erfindung wird bis zu gewissem Grade auch der Mitgenuß mehrerer, an der Ausbildung derselben Erfinduug nach einander thätigen Personen an dem Patentschutze ermöglicht. Ist der Patentinhaber nicht der, unter dessen Händen der Gegenstand zuerst die praktisch brauchbare Form angenommen hat, oder der Rechtsnachfolger desselben, so wird jedem der den Gegenstand früher bearbeitet hat, der Nachweis dieser Thatsache durch §. 24 und §. 30 freigestellt, und so weit es ihm gelingt, den Nachweis seiner früheren Bekanntschaft zu führen, wird das Patent entweder ganz nichtig werden, oder doch wenigstens ihm gegenüber keine Wirkung äußern. Eine reelle Benachtheiligung derjenigen Personen, welche an der praktisch-technischen Gestaltung mitgewirkt haben, kann also, wenn diese Personen es selbst für der Mühe werth achten, ihre Interessen zu wahren, fast stets vermieden werden. Bis zu den theoretischen Anfängen und Versuchen kann man freilich nicht hinauf gelangen.

Der Uebelstand, wenn es wirthschaftlich ein solcher ist, daß

die sogenannten Erfinder häufig sehr unpraktische Menschen, oder zu arm sind, um aus einer Sache etwas machen zu können, und daß sie daher meist in die Hände von nicht immer gewissenhaften Capitalisten fallen, welche ihnen die Erfindung für ein Geringes abkaufen (für Betrügereien wird man die Patentgesetzgebung nie verantwortlich machen dürfen) und dann den Hauptnutzen aus dem Patentschutze ziehen, ist überhaupt nicht zu vermeiden. Denn hier würde ja, wenn man will, die Rechtsnachfolge allemal nachzuweisen sein. Es sollen auch keineswegs die Mißbräuche gerechtfertigt werden, welche auf diesem Gebiete wie auf anderem häufig die Reicheren und Gewandteren mit den Aermeren und Ungeschickteren treiben. Aber andererseits dürften die Fälle sehr zahlreich sein, wo sich nachweisen lassen würde, daß der Erfinder nicht einmal den ihm von dem Capitalisten, über dessen Härte er sich später beklagt, zugebilligten Vortheil gezogen haben würde, wenn er seinen Anspruch nicht verkauft hätte, so daß gerade hier die Patentgesetzgebung, welche derartige Speculationen möglich macht, es dennoch gewesen ist, welche dem Erfinder wenigstens einigen Lohn vermittelte.

Fälle betrügerischer oder sonst rechtswidriger Aneignung fremder Geheimnisse zum Behuf der Ausbeutung durch Patente gehören zur Beurtheilung des Richters; die Patentbehörde kann sich nicht darauf einlassen.

Damit aber, daß man es aufgeben muß, die Person des Erfinders als Subject des Patentschutzes festzuhalten, macht sich auch die Festhaltung des in vielen Gesetzgebungen vorkommenden Unterschiedes zwischen einem Erfindungs- und einem Einführungspatente völlig überflüssig. Sie ist deßhalb in den Entwurf ebenfalls nicht aufgenommen. Kann man einmal den wahren Quell nicht erspähen, so ist es auch gleichgültig, ob der
(S. 14) Ursprung der Erfindung im Inlande oder im Auslande zu finden ist. Der Patentsuchende ist ja überhaupt nicht genöthigt sich über die Quelle auszulassen aus der er geschöpft hat. War die Quelle auch Anderen zugänglich, so wird dieß, wenn der Gegenstand nur irgend von Wichtigkeit ist, bald Einsprüche und Nichtigkeitserklärung zur Folge haben, die leichte Mühe der Einführung also auch keinen besondern Lohn davon tragen. Im Gegentheile ist die Verpflanzung auf einheimischen Boden immerhin ein dankenswerthes Unternehmen gewesen.

Davon unabhängig ist die Frage, ob man Ausländer, welche

keinem Vertragsstaate angehören, als Patentsuchende den Inländern gleich behandeln wolle. Das konnte man füglich den Einzelstaaten überlassen.

III. Vorbedingungen des Patentschutzes.

Zu den in §§. 6—9 enthaltenen Vorschriften über die bei Anbringung des Patentgesuches zu beobachtenden Bedingungen ist vor Allem zu bemerken, daß schon aus denselben in ihrer streng formellen Haltung, wie noch bestimmter aus den folgenden Abschnitten und namentlich §. 14 hervorgeht, daß die Commission sich für das sogenannte Anmeldungssystem bei der Patentertheilung gegenüber dem Prüfungssysteme entschieden habe. Es ist dieß eine der wichtigsten und vielfachst verhandelten Fragen. Bereits oben ist erwähnt, daß die Gesetzgebungen dieselbe verschieden, aber ganz unabhängig von der theoretischen Ansicht über die Natur des Patentschutzes beantwortet haben. England, Frankreich, Oesterreich, Belgien, neuerdings Bayern, haben das Anmeldeverfahren, die übrigen deutschen Staaten mit mehr oder weniger Strenge das Prüfungsverfahren, welches sich jedoch in den meisten nur noch auf die Frage der Neuheit beschränkt. Auch die Commission hat bereits oben motivirt, daß und warum von einer Nützlichkeitsprüfung keine Rede sein könne. Es bleibt daher auch hier nur die Neuheitsprüfung zur Discussion übrig. Die Commission könnte sich auf das Beispiel der Mehrzahl großer Industriestaaten berufen, welche bei allen Reformen ihres Patentwesens das Anmeldesystem immer bestimmter ausgebildet haben, um ihre Wahl zu rechtfertigen. Wenn aber neuerdings selbst von Autoritäten die Auswüchse und Mißbräuche im Patentwesen diesem Systeme zugeschrieben zu werden scheinen, ist es doch nicht überflüssig, mit wenigen Worten näher auf die Sache einzugehen.

Es verhält sich mit der Prüfung der Neuheit einer Erfindung zwar nicht ganz so schlimm, aber doch ähnlich, wie mit der Prüfung der Nützlichkeit. In sehr vielen Fällen zwar wird sich bestimmt genug nachweisen lassen, daß ein Gegenstand nicht mehr neu sei. Aber selbst dann kommt in allen Fällen, wo der Gegenstand mit bereits bekannten nicht absolut identisch in allen Details ist, viel darauf an, was man für wesentliche Abweichungen hält, oder für unwesentliche. Und dann fällt sogar die

Prüfung der Neuheit sehr nahe mit der Nützlichkeitsprüfung zusammen. Man wird zugeben müssen, daß, wirthschaftlich genommen, jede Abänderung wesentlich ist, welche den Gebrauchswerth wesentlich erhöht, sei sie auch äußerlich noch so unbedeutend. Hierin können sich aber, besonders dann, wenn eine Erfindung noch gar nicht zur Ausführung gelangt ist, die geübtesten Sachverständigen täuschen. — Ganz unmöglich aber ist es, bei dem heutigen Umfange der Technik, in irgend einem Falle positiv zu behaupten, daß ein Gegenstand neu, d. h. noch in keinem Werke beschrieben, noch nirgends praktisch ausgeführt sei. Auch nach dem Prüfungsverfahren wird daher durch die Urkunde die Neuheit nie gewährleistet werden können, sondern man muß die Wiederaufhebung des Patentes für den Fall späteren Nachweises mangelnder Neuheit vorbehalten. Dieß wird denn auch bereitwillig von allen Seiten zugegeben. Diejenigen aber,
(S. 15) welche sich für die Beibehaltung der Vorprüfung entscheiden, finden hierin keinen Uebelstand, welcher den für eine Prüfung sprechenden Gründen gegenüber durchschlagen könne. Es möge sein, daß viele Patente trotz der Prüfung später sich als nichtig erweisen. Wenn nur die Behörde nicht garantirt habe, könne ihr das nichts verschlagen. Wohl aber sei es, wenn einmal die Grundlage des ganzen Patentschutzes der Begriff der Neuheit bilde, des Staates unwürdig selbst in solchen Fällen, wo der Mangel der Neuheit sich beim ersten Blicke ergeben würde, eine die Vermuthung der Neuheit begründende Urkunde auszustellen und sich bezahlen zu lassen. Mit dem Aufgeben jeder Vorprüfung werde dem Patentschwindel Thür und Thor geöffnet; nur wo das Anmeldeverfahren eingeführt sei, könne es vorkommen, daß die unbedeutendsten Dinge ohne allen materiellen Werth in Masse patentirt würden, bloß um das Publikum mit der Patentmarke zu täuschen; nur da sei es möglich, daß Unredliche auf erschlichene und erlauschte Geheimnisse Anderer Patente erhalten und vielleicht lange ausüben können, ehe der Beschädigte dessen gewahr wird u. s. w. Endlich sei es im Interesse der Patentsuchenden, welche nicht immer mit der technischen Literatur besonders vertraut seien, sie durch Zurückweisung von Gesuchen wegen mangelnder Neuheit vor unnöthigen Kosten zu bewahren.

Von alledem kann jedoch als zutreffend nur Das zugegeben werden, daß es in der That für den Beamten, welcher bei Einsicht der Patentbeschreibung sofort wahrnehme, daß der Gegen-

stand bekannt, daß er im Bereiche seiner eigenen Erfahrung und Anschauung bereits ausgeführt sei, eine Sache inneren Widerstrebens sein muß, dennoch die Patenturkunde auszustellen. Dieses Bedenken (welches auch in einer Bestimmung des der Commission vorliegenden Königlich Württembergischen Entwurfes Ausdruck gefunden hat) ist von den Mitgliedern der Commission für Kurhessen und für das Großherzogthum Hessen für so überwiegend gehalten worden, daß dieselben zu §. 14 in seiner ausnahmslosen Fassung nicht zustimmen zu können geglaubt haben.

Die Majorität der Commission ist jedoch der Ansicht, daß solche Fälle, wo die Identität mit einem bereits bekannten Gegenstande so zweifellos ist, selbst wenn der fragliche Beamte die umfassendste technische Kenntniß und Erfahrung habe, nur äußerst selten vorkommen können und daß sich dadurch eine Ausnahme von der Regel, welche in der Hand verschiedener Beamten auch sehr verschieden gehandhabt werden würde, nicht rechtfertigen lasse.

Im Uebrigen ist aber zunächst zu erwidern, daß, wenn man einmal weder auf die Nützlichkeit, noch auf den Ursprung der angeblichen Erfindnng näher eingehen kann, die bloße Neuheitsprüfung, wirklich objectiv und ohne Willkür gehandhabt, weder den Patentschwindel, noch Unredlichkeiten zu beseitigen vermag. Die Erfahrung in den Ländern, wo noch eine solche beschränkte Prüfung stattfindet, dürfte dies ausreichend beweisen.

Ja man kann sogar behaupten, daß, so lange überhaupt noch eine Vorprüfung stattfindet, dem großen Publikum die jeden Schwindel und jede Täuschung erst recht unterstützende Meinung, daß in der Ertheilung des Patentes ein Anerkenntniß der Neuheit und selbst eine Empfehlung der Nützlichkeit der Erfindung liege, nicht benommen werden kann, daß also mit Beseitigung der Vorprüfung eher eine Verminderung jener Täuschungen herbeigeführt werden muß.

Das Interesse der Patentsuchenden auf seine Kosten zu wahren, hat der Staat keinerlei Verpflichtung, dieselben mögen sich selbst umschauen, und sie werden es, um die mit Nichtigkeitserklärungen verbundenen Verluste zu vermeiden, dann um so sicherer thun, wenn der Staat selbst keinerlei Prüfung anstellt. Auch lehrt die Erfahrung aller Patentbehörden,
(S. 16) daß Patentsuchende, deren Gesuche wegen mangelnder Neuheit abgewiesen werden, in der Regel, weit entfernt dafür

dankbar zu sein, vielmehr Alles versuchen, der Patentbehörde zu beweisen, daß der Gegenstand doch neu sei.

Die aus der Stellung des Staates zur Patentertheilung hergeleiteten Bedenken verschwinden endlich ganz, wenn man sich zu einer Aenderung des Systems entschließt, welche aus der Fassung der gesetzlichen Bestimmungen und der Urkunden deutlich ersichtlich ist und von vornherein jedes Mißverständniß ausschließt.

Nicht die Ertheilung des Patentes (der Urkunde), sondern die Gewährung des Schutzes ist von der Neuheit des Gegenstandes abhängig zu machen; die Urkunde selbst darf nicht mehr, wie jetzt noch in manchen geltenden Formularen, bescheinigen, daß die Neuheit nachgewiesen sei, sie muß vielmehr deutlich erkennen lassen, daß sie nur ein Document über Erfüllung der formellen Bedingungen sei und nur bis zum Nachweise des Gegentheils eine Präsumtion für den Inhaber begründe.

Die Commission hat in ihren Vorschlägen diese Auffassung consequent durchgeführt und glaubt damit jedes Bedenken beseitigt zu haben, daß der Staat bei der Patentertheilung auf bloße Anmeldung hin in den Schein der Nichterfüllung gegebener Zusagen kommen könne. Das Publikum wird sich bald daran gewöhnen.

Artikel I der Zollvereins-Vereinbarung von 1842 scheint zwar seinem Wortlaute nach, indem er sagt: „Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind ꝛc." der Annahme dieses Grundsatzes entgegenzustehen. Die Commission hält diesen Widerspruch nur für scheinbar. Die Fassung der Vereinbarung beruht auf der in allen Patentgesetzen jener Zeit üblichen Terminologie, welche das formelle Patent, die Urkunde, von dem materiellen Patentschutzrechte keineswegs genau genug trennte. Die Absicht der Vereinbarung ist, wie auch Absatz 2 von Artikel I andeutet und dem ganzen sonstigen Charakter dieser Vereinbarung entspricht, nur darauf gerichtet, zu gewährleisten, daß man nicht etwa aus bekannten Sachen wieder Privatmonopole mache; sie geht offenbar auf die materielle Voraussetzung des Patentschutzes und steht dem Anmeldeverfahren nicht entgegen. Diese Auffassung findet auch in den Verhandlungen der Zollvereinsstaaten ihre volle Bestätigung. Aus den Protokollen der III. Gen.-Conf. S. 44 und der V. Gen.-Conf. S. 44, Beil. IV, S. 23 geht, wenn man weiß, daß Bayern damals keine Vorprüfung kannte, hervor, daß die Generalconferenz nicht der Ansicht war, daß Artikel I der

Vereinbarung ein Verlassen dieses Systems fordere, und so hat man denn auch, nachdem 1853—1862 eine Vorprüfung in Bayern eingeführt gewesen war, dieselbe 1862, ohne Widerspruch zu erfahren, wieder fallen lassen.

Natürlich ist die Zahl der ertheilten Patente bei dem Anmeldeverfahren größer, und dem entsprechend auch die Zahl der nothwendigen Nichtigkeitserklärungen. So groß aber, als man meint, ist der Unterschied doch nicht, da die im Falle der Nichtigkeit verlorenen Kosten zur Vorsicht mahnen. Ein wesentlicher Nachtheil ist auch darin nicht zu erkennen. Man muß sich immer vergegenwärtigen, daß Patente auf Gegenstände ohne Bedeutung für den gewerblichen Verkehr in der That völlig einflußlos und auch nicht hindernd sind. Ein großer Theil der Patentinhaber begnügt sich mit den im Besitze eines Patentes an sich — selbst ohne besondere Geltendmachung des Verbietungsrechtes — direct und indirect liegenden kleinen Vortheilen. Andererseits fällt es nicht leicht einem Gewerbtreibenden ein, auch wenn er in der Lage wäre, ein Patent als nichtig anzugreifen, dieß zu thun, wenn ihm der Gegenstand nicht bedeutend genug erscheint. So mag es kommen, daß viele an

(S. 17) sich nichtige Patente jahrelang bestehen, ohne daß jemals ihre Gültigkeit in Frage gestellt wird. Die Bedeutung aller dieser Fälle für den Verkehr ist aber gleich Null. Wenn es sich jedoch um Gegenstände handelt, welche für irgend einen Gewerbebetrieb wichtig sind, da findet sich in der Regel die Veranlassung sehr schnell, die Frage der Gültigkeit anzuregen, und ein wirklich nichtiges Patent läuft nicht lange. Freilich ist die Stellung eines Antrages und ein Verfahren nöthig; freilich kann es kommen, daß auf Grund eines sich später als nichtig erweisenden Patentes Gewerbsstörungen erfolgen, aber das Alles kommt auch nach dem Prüfungsverfahren vor und wirkt dann um so unangenehmer, weil doch das Publikum mehr oder weniger geglaubt hat, durch die Prüfung vor derartigen Vorkommnissen gesichert zu sein.

Die Gründe für das Prüfungsverfahren also beruhen ohne Ausnahme auf Bedenken, welche durch die Prüfung höchstens theilweise, nie ganz und nie mit objectiver Sicherheit beseitigt werden können, während das Anmeldeverfahren die Behörde vor Uebernahme einer Aufgabe schützt, welcher sie nimmermehr gewachsen ist und in eine von aller materiellen Verantwortlichkeit freie Stellung bringt.

Aus der Entscheidung für das Anmeldeverfahren ergibt sich die Nothwendigkeit, den vollen Accent auf die formelle Behandlung zu legen. In der gleichförmigen Behandlung der Patentformalien, so weit sie als wesentlich zu betrachten sind, liegt nunmehr die einzige Garantie einer wirklich gleichen Behandlung aller Vereinsangehörigen, abgesehen davon, daß man so lange man nicht zu einer gemeinschaftlichen Patentbehörde gelangen kann, eine Pflicht gegen die deutschen Gewerbtreibenden und Techniker erfüllt, wenn man alle wesentlichen Formen dergestalt übereinstimmend ordnet, daß es in dieser Beziehung nicht mehr des Studiums aller Partikulargesetze bedarf. Die in §§. 6 bis 21 enthaltenen Vorschriften erschöpfen nach Ansicht der Commission alles Wesentliche. Möglicherweise hätte vielleicht noch der eine oder der andere Punkt weggelassen werden können, indessen konnte offenbar ein wenig zu viel hier viel weniger schaden, als die Auslassung irgend eines wesentlichen Punktes.

Specieller Motivirung werden nur wenige dieser Bestimmungen bedürfen.

Wenn in §. 6 unter 4 nicht die Oeffentlichkeit zur Regel gemacht worden ist, so hat ein großer Theil der Mitglieder der Commission beklagt, daß dieß, so lange es sich um Beibehaltung der Specialpatente für die einzelnen deutschen Staaten handelt, nicht möglich sei. Die Oeffentlichkeit, worunter man nicht gerade die Verpflichtung des Staates zu kostspieliger Bekanntmachung vieler sehr unwichtiger Patentbeschreibungen, sondern nur die Zugänglichkeit der letzteren für das Publikum und das Recht des Staates auf Veröffentlichung der wichtigeren zu verstehen braucht, ist unleugbar das wesentlichste Correctiv vieler Schattenseiten des Patentwesens, indem sie allein dem Gewerbtreibenden und Techniker es möglich macht, sich von den in einem bestimmten Gebiete noch gültigen Patenten dergestalt zu unterrichten, daß er vor unbewußten Eingriffen in fremde Patentrechte und vor der Extrahirung von vornherein nichtiger Patente bewahrt, aber auch in den Stand gesetzt wird, ihm hinderliche, aber nichtige Patente beseitigen zu können. So lange man indessen nicht aufgeben kann und will, daß ein gültiges Patent durch seinen Schutz einen reellen Vortheil gewähren solle, und so lange man andererseits das Princip nicht verlassen kann, daß ein Patent kein Recht auf Einfuhr- und Handelsverbote gebe, ist nach Ansicht der Mehrheit für die Specialpatente der einzelnen an Umfang sehr verschiedenen

deutschen Staaten die allgemeine Durchführung der Oeffentlichkeit der Beschreibungen nicht möglich,
(S. 18) da sie dem Concurrenten im Nachbarlande sofort die Möglichkeit der Nachahmung und der unbehinderten Einfuhr gewährt, während doch vielleicht der Gegenstand die sehr mühevolle und kostspielige Auswirkung von Patenten in allen einzelnen Staaten nicht lohnt. Man würde durch Aufnahme des Grundsatzes der Oeffentlichkeit an dieser Stelle die allseitige Annehmbarkeit der Vereinbarung gefährdet haben.

Ob übrigens für den Fall, daß der Patentsuchende trotz der Bestimmung im §. 6 unter 4 sich gar nicht erklärt, eine stillschweigende Erklärung für oder gegen Geheimhaltung angenommen worden, oder in jedem Falle die fehlende Erklärung nachgefordert werden solle, war füglich den einzelnen Staaten zu überlassen.

IV. Patentertheilung.

Zu §§. 10—17 ist nur zweierlei zu bemerken.

Zuerst ist hier zu wiederholen, daß die Mitglieder für das Kurfürstenthum und das Großherzogthum Hessen in Folge ihrer abweichenden Ansicht über die Vorprüfung gewünscht haben, daß man im §. 13 unter die Gründe sofortiger Zurückweisung auch den aufnehme: „daß sich bei der nach §. 12 vorgeschriebenen Einsicht der Beschreibung nebst Beilagen sofort der Mangel der Neuheit ergeben habe," und daß man dann im §. 14 sage: „Eine besondere Prüfung — findet nicht statt."

Sodann ist bei dem besonderen Werthe, welcher auf die eine Sicherstellung der Priorität bezweckenden Formalien gelegt worden ist, zu bemerken, daß man sich für die Annahme der englischen „Caveats" nicht zu entschließen vermochte, weil sie viel öfter Veranlassung zu Chicanen, als Sicherstellung der wahren Erfinder darbieten.

Die Aufstellung des Formulars zu der Patenturkunde ist, so wünschenswerth auch eine größere Gleichförmigkeit in dieser Beziehung wäre, den Einzelstaaten nebst mancherlei anderen Details zu überlassen gewesen. Es versteht sich von selbst, daß dasselbe auch in seiner Fassung der im §. 31 ausgedrückten Bedeutung der Patenturkunde entsprechen und keinerlei Bescheinigung nachgewiesener Neuheit und Eigenthümlichkeit mehr enthalten dürfe.

V. Obliegenheiten der Patentbehörden.

Zu §§. 18—21 ist eine besondere Bemerkung nicht zu machen, als daß man an Stelle der im Art. VIII der Vereinbarung von 1842 stipulirten alljährlichen Mittheilung eines Verzeichnisses der ertheilten Patente, welche nur wenig zu Durchführung von §. 24 b nützen kann, eine vierteljährliche Mittheilung setzen zu müssen geglaubt hat.

VI. Patentdauer.

Rücksichtlich der längsten Patentdauer zog man vor, sich der in Oesterreich, Frankreich, Preußen, Bayern (15 Jahre) und England (14 Jahre) geltenden Maximalbestimmung anzuschließen, schon darum, weil die Mehrzahl dieser Länder Ausländern Patente nur für die Zeit ertheilt, für welche sie noch im Heimathlande patentirt sind.

Die belgische Patentdauer von 20 Jahren steht zu isolirt und ist zu lang.

Für die Ansicht, alle Patente ohne Weiteres für gleiche Dauer auszustellen und gleich ganz im Voraus bezahlen zu lassen, konnte man sich nicht entscheiden.

Es ist zwar zuzugeben, das die theoretische Annahme, der Vortheil aus dem Patentschutze setze sich von selbst mit der praktischen Wichtigkeit der Erfindung in's Gleichgewicht, (S. 19) nur dann annähernd richtig ist, wenn die Patentdauer nicht zu kurz und stets gleich lang bemessen wird. Dieß führt jedoch nur dazu, daß man Jedem die Füglichkeit der gleichen Patentdauer eröffnen muß, da der Staat kein Interesse daran hat, Jemanden, der mit einer kürzeren Schutzfrist zufrieden ist, eine längere aufzudringen.

Die Vorausbezahlung für die ganze Patentdauer ist bequem für die Behörde, die stets gleiche Dauer zugleich für das Publikum, weil es, um das Erlöschen eines Patentes zu berechnen, nicht für jedes Patent eine andere Dauer zu merken hat. Das sind aber sehr untergeordnete Vortheile, deren zweiter auch noch dadurch illusorisch wird, daß sehr viele Patente doch vor Ablauf der Dauer erlöschen oder als nichtig zurückgenommen werden. Den deutschen Verhältnissen entspricht es nicht, von Jedem die Voraus-

bezahlung der für eine lange Patentdauer zu erhebenden Taxen zu fordern, es ist vielmehr rathsam, dem Patentnehmer die Füglichkeit zu gewähren, nach den in den ersten Jahren, für welche nur wenig zu zahlen ist, gemachten Erfahrungen, entweder die weitere Zahlung zu unterlassen und den ferneren Patentschutz aufzugeben, oder durch Nachzahlung die Schutzfrist zu verlängern.

Welche der beiden im zweiten Absatze des §. 22 zur Wahl gestellten Modalitäten gewählt werden, ist ziemlich gleichgültig. Die zweite ist für Behörden und Publikum bequemer und hat nur den einzigen Uebelstand, daß das, wenn auch bekannt zu machende Erlöschen durch Nichtzahlung leicht übersehen und daher möglicherweise ein bereits erloschenes Patent noch für gültig gehalten wird. Die erste Methode hat zwar diesen Uebelstand nicht, fordert aber die stete Ausstellung von Verlängerungsurkunden. Uebrigens kann man jenen Uebelstand vermeiden, wenn man die Quittungen über die geleisteten Ratenzahlungen in tergo der Urkunde selbst anbringen läßt.

VII. Patenttaxen.

Es fehlt nicht an Vertheidigern der auch in einigen geltenden Gesetzgebungen verwirklichten Ansicht, daß wenn Patente einmal als Ermuthigung des Erfindungsgeistes betrachtet werden sollen, dieselben auch kostenfrei ertheilt werden müßten. Gerade die Mehrzahl der Erfindungen gehe von Leuten aus, die wenig Mittel haben. Als ein Mittel, die Entnahme von Patenten für allzuunbedeutende Sachen und den sogenannten Patentschwindel zu vermindern, wirke die Taxe nur wenig, denn gerade die Patentnehmer von Profession scheuen die Kosten am wenigsten. Indessen etwas in dieser Richtung wirkt die Taxe doch und zweitens ist es mindestens billig, daß dem Staate die mit dem Patentwesen verbundenen Kosten von den Betheiligten vergütet werden. Wirklich armen Erfindern dem Anscheine nach wirklich brauchbarer Gegenstände kann der Staat durch Erlasse Erleichterung gewähren. Man konnte sich daher nicht für den Grundsatz der Taxfreiheit erklären.

So wünschenswerth nun auch eine Verhältnißmäßigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Patenttaxen sein würde, mußte man doch eine solche im Wege einer allgemeinen Vertragsbestimmung zu erreichen aufgeben. Zuerst fehlt es an

jedem einfachen Maßstabe, da nicht nur die geographische Ausdehnung, oder die Zahl der Bevölkerung, sondern namentlich auch die Entwickelung des Gewerbebetriebes und insbesondere der von Patenten am häufigsten Gebrauch machenden Fabrikindustrie und des Maschinenbaues in Frage kommt.

Aber auch die über Taxen, Stempel ꝛc. in den einzelnen Staaten bestehenden, zum Theil gesetzlich und selbst verfassungsmäßig fixirten Grundsätze stehen einer Gleichförmigkeit entgegen.

(S. 20) In manchen Ländern sind Taxen, in anderen auch alle Gebühren in Verwaltungssachen ganz verboten und nur Stempelabgaben werden erhoben, in anderen kommen alle drei Arten von Leistungen vor u. s. f. In den einen wird ein besonderer fester Gebührensatz, incl. Stempel, bei jeder Anmeldung erhoben, welcher (als praktische Abwehr unnützer Behelligungen) auch dann verfallen ist, wenn das Gesuch ablehnend beschieden werden muß, wogegen bei Ertheilung des Patentes später Taxe, Stempel, Ausfertigungskosten u. s. w. in einem festen Bauschalsatze nacherhoben werden; in anderen gibt es nur Taxen, oder auch nur Stempel, entweder fest oder mit der Dauer des Patentes steigend, neben denen nichts weiter berechnet wird; in wieder anderen ist das Patent gratis und nur Prüfungskosten und Auslagen werden in der Höhe, wie sie im einzelnen Falle wirklich aufgewendet worden sind, berechnet u. s. f.

Man mußte daher die Bestimmung der Taxen u. s. w. den einzelnen Staaten überlassen und sich auf einen einzigen, überall durchführbaren Satz beschränken, daß nämlich die Patentkosten der Dauer des Patentes nicht bloß einfach proportional sein, sondern für jedes folgende Jahr oder jeden folgenden Abschnitt von mehreren Jahren in einem bestimmten Verhältnisse wachsen sollen, weil es der Natur der Sache entspricht, daß der Nutzen eines Patentes im Anfange am geringsten sei und mit der Dauer wachse.

VIII. Nichtigkeit und Erlöschen der Patente.

Die in §§. 24—27 aufgestellten Sätze entsprechen der Natur der Sache, den meisten positiven Gesetzen und auch der Vereinbarung von 1842.

Wesentlich um die letzteren so vollständig als möglich aufrecht zu erhalten, ist der Nichtigkeitsgrund §. 24 b aufgenommen worden. Die Bestimmung im dritten Absatze von Artikel I der Ver-

einbarung vom 21. September 1842 konnte in der Weise, wie sie dort gefaßt ist, schon aus den oben entwickelten Gründen, welche eine Ermittelung der wahren Erfinder als unthunlich darstellen, nicht wohl aufgenommen werden. Wohl aber war dasselbe im Wesentlichen und auf einem praktisch ausführbaren Wege durch die hier aufgenommene Bestimmung zu sichern. Diese Bestimmung umfaßt sowohl den Fall, daß ein Inländer oder ein Angehöriger eines der Vertragsstaaten im Inlande bereits ein Patent hat, als den, daß in einem anderen der Vertragsstaaten einem Angehörigen des Vertragsgebietes auf denselben Gegenstand ein Patent ertheilt ist. Die Fassung „angemeldet und erlangt" ist gewählt, um anzudeuten, daß es zwar hinsichtlich der Priorität auf die Anmeldung ankomme, eine Wirkung dieser Priorität aber erst dann eintrete, wenn auf die Anmeldung auch wirklich ein Patent ertheilt worden sei. Die vierteljährlichen gegenseitigen Mittheilungen der ertheilten Patente sollen vorzugsweise dazu dienen, derartige Collisionen verhüten oder entdecken zu helfen.

Das Oesterreichische Patentgesetz enthält noch einen im §. 24b nicht getroffenen Fall, nämlich wenn sich ergiebt, daß für einen im Auslande bereits früher patentirten Gegenstand ein inländisches Patent einem Anderen als dem Inhaber des ausländischen Patentes oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt worden ist. Diese Bestimmung soll verhindern, daß nicht auf im Auslande patentirte Erfindungen ohne Vorwissen des Berechtigten Einführungspatente genommen werden, und sie kann allerdings dazu beitragen, daß der Verkehr in dieser Beziehung loyaler werde. Es hat aber doch seine Bedenken, diese Bestimmung allgemein vorzuschreiben. Man kann dem Inländer kaum zumuthen, daß er sich stets in Kenntniß halten soll, was in Frankreich, Belgien, England, Rußland, Amerika patentirt ist. Er kann (S. 21) in optima fide gegen diese Bestimmung verstoßen. Das ist nun zwar auch dem Inländer und dem Angehörigen eines Vertragsstaates gegenüber möglich, aber doch leichter zu vermeiden. Zudem wird es nicht immer leicht sein, einem Ausländer gegenüber sich rechtliche Gewißheit darüber zu verschaffen, ob Identität der Person oder rechtsgültige Cession vorhanden sei. Daß und warum man den in manchen Patentgesetzen vorkommenden Nichtigkeitsgrund — daß der Patentinhaber nicht der Erfinder sei, sondern sich die Erfindung widerrechtlich angeeignet habe — nicht aufgenommen hat, ist oben auseinander gesetzt.

Man hat ferner auch den im Oesterreichischen Patentgesetze aufgeführten Nichtigkeitsgrund, daß der Patentinhaber den ihm bei Ertheilung des Patentes aufgelegten polizeilichen Beschränkungen der Ausübung nicht nachgekommen sei, nicht aufgenommen, weil man der Ansicht war, daß in solchem Falle mit den in §. 16 und §. 35 enthaltenen Bestimmungen völlig auszukommen sei, eine Nichtigkeitserklärung aber in diesen Fällen schon darum zu weit gehe, weil sehr oft durch andere als die vorgeschriebenen Maßregeln der polizeiliche Zweck zu erreichen sein wird.

Im §. 25 ist eine Frage, welche z. B. das englische Patentrecht und mit demselben auch der Königlich Sächsische Entwurf in strengster formeller Weise dahin entscheidet, daß mit einem Punkte auch alle übrigen fallen, im milderen Sinne entschieden worden, was wohl kaum einer besondern Rechtfertigung bedürfen wird.

§. 26 entspricht vollkommen der Bestimmung im Artikel VI der Zollvereinsvereinbarung von 1842.

Die Bestimmungen des §. 27 unter 1 und 2 sind selbstverständlich, auch ist es klar, daß die Nichtbezahlung der Taxen als Verzichtleistung angesehen werden muß, wenn der Staat nicht selbst Nachsicht üben oder Credit geben will.

Zweifelhaften Werthes ist die in sehr vielen Patentgesetzgebungen vorkommende Bestimmung unter 3. Sie muß aber beibehalten werden, so lange das Ausland die gleiche Beschränkung aufrecht erhält.

Die Ausführungsfrist unter 4 ist in den meisten Patentgesetzen nur auf ein Jahr gestellt. Wenn man aber unter „Ausübung" des Patentes versteht, daß der Gegenstand für Rechnung des Patentinhabers oder eines Rechtsnachfolgers desselben in dem betreffenden Staate selbst angefertigt oder gewerblich ausgeübt werde, wenn also nicht blos die Einführung desselben oder die Aufstellung in einzelnen Exemplaren dazu hinreicht, — so ist, wie auch die Häufigkeit der Gesuche um Verlängerung der Ausführungsfrist lehrt, die Frist von einem Jahre in sehr vielen Fällen zu kurz.

§. 28 weist die Entscheidung über die Nichtigkeit und das Erlöschen der Patente den patentertheilenden Behörden zu. Man könnte sagen, daß man die Bestimmung der Behörden füglich der Partikulargesetzgebung überlassen könne. Die Commission war in diesem Falle nicht der Ansicht. Es für die Gleichförmigkeit des Patentschutzes — obschon auch da ein gleich

rasches Verfahren in allen Staaten zu wünschen wäre — nicht so erheblich, ob die Entscheidung über Eingriffe in Patentrechte den Gerichts- oder den Verwaltungsbehörden überwiesen wird. Wesentlich aber ist es, daß die Entscheidung darüber, ob die materiellen — überwiegend technischen — Voraussetzungen des Patentschutzes überhaupt vorhanden waren, als das Patent ertheilt wurde, ob also, wenn man das System der Vorprüfung adoptirt hätte und die Thatsachen damals alle bekannt gewesen wären, ein Patent hätte ertheilt werden können, in jedem Staate nur in einer Hand und in derselben sei, welcher die Ertheilung der Patente zusteht.

(S. 22) Ganz Aehnliches gilt von Beurtheilung der im §. 27 unter 2 — 4 aufgeführten Gründe des Erlöschens.

Allerdings wird diese Behörde stets eine Verwaltungsbehörde sein, und man hat wohl die Ansicht aufgestellt, daß, wenn einmal das sogenannte Anmeldeverfahren eingeführt und damit jedem Anmelder, der den Formalien genügt, ein Rechtsanspruch auf Ertheilung des Patentes gewährt werde, die Zurücknahme und das Erlöschen eines ertheilten Patentes auch nur durch rechtliches Erkenntniß einer Justizbehörde ausgesprochen werden könne. Auf das englische Verfahren kann man sich in Deutschland zu Unterstützung dieser Ansicht nicht beziehen; in England ist die Trennung von Justiz und Verwaltung in deutschem Sinne unbekannt. Wohl aber haben mehrere deutsche Staaten, welche sich einerseits einer anerkannt vortrefflichen Justizgesetzgebung und guten Scheidung der Justiz- und Verwaltungssphäre erfreuen, andererseits aber in Patentsachen das reine Anmeldungsverfahren eingeführt haben, nämlich Oesterreich und Bayern das im §. 28 aufgestellte Princip durchgeführt und auch in anderen deutschen Staaten, wo die Praxis sich dem Anmeldeverfahren sehr ähnlich gestaltet hat, gehört die Frage der Zurücknahme eines Patentes vor die patentertheilende Behörde.

Es ist bereits oben ausgeführt, daß das Anmeldeverfahren am rechtlichen Charakter des Patentschutzes gar nichts ändert, wohl aber dahin führen muß, die Patenturkunde selbst in ihrer Form nicht als die Urkunde über Verleihung eines Rechtes erscheinen zu lassen. Auch Verlagsscheine werden im Verwaltungswege zurückgezogen. Ganz unabhängig davon ist die Frage, ob der Schutz des aus einer gültigen Urkunde der Art abzuleitenden Rechtes vor die Justizbehörde gehöre, ob das Patentschutzrecht als ein eigentliches Privatrecht zu behandeln sei. Die Partikular-

gesetzgebungen beantworten diese Frage verschieden und man kann es dabei bewenden lassen.

IX. Umfang des Patentschutzes.

In der Fassung der §§. 32—34 dieses Abschnittes hat sich die Commission möglichst streng an den eine Beschränkung des Handelsverkehres ausschließenden und einen Eingriff der Patentgesetzgebung in das Gebiet anderer Gesetze als unstatthaft bezeichnenden Artikel III, sowie in Bezug auf das Verhältniß des Patentes zum gewerblichen Ausübungsrechte an Artikel V Absatz 2 der Zollvereinsvereinbarung vom 21. September 1842 halten zu müssen geglaubt.

Die in Oesterreich geltende Gesetzgebung weicht in beiden Beziehungen ab; sie setzt bekanntlich einerseits fest, daß der Patentinhaber auch ein Verbietungsrecht auf den Verschleiß von Gegenständen habe, welche mit den patentirten übereinstimmen, und ertheilt andererseits dem Patentinhaber, er sei nun Inländer oder Ausländer, auf die Dauer des Patentes das von der sonstigen Gesetzgebung über Niederlassung und Gewerbeausübung ganz unabhängige Recht, den Gegenstand des Patentes mit beliebigen Gehülfen innerhalb der Oesterreichischen Lande anzufertigen oder auszuüben.

Die Gründe für diese Bestimmungen des Oesterreichischen Gesetzes sind offenbar folgende: Ein wirksamer Schutz werde durch Freigebung des Handels sehr schwer gemacht und für eine große Zahl patentirter Gegenstände, welche den eigentlichen Gebrauchsartikeln angehören, auch der aus dem Patente zu ziehende Nutzen erheblich geschmälert, wenn dieß auch bei Maschinen und Werkzeugen weniger der Fall sei, bei Fabrikationsmethoden nicht in Frage kommen könne. Was aber die mit dem Patente zusammenhängende Befugniß (S. 23) zur Ausübung anlange, so erscheine es als ein Widerspruch, wenn man einem Erfinder durch Verleihung des Patentes ein ausschließliches Ausübungsrecht unter der Bedingung des Beginnes der Ausübung innerhalb gewisser Frist ertheile, ihm aber andererseits aus Gründen der Niederlassungs- und Gewerbegesetzgebung für seine Person die Ausübung unmöglich mache, wodurch also entweder das Patent völlig unnütz gemacht oder doch der zu ziehende Nutzen durch die Nothwendigkeit, selbst erst in

mühsamer, vielleicht auch kostspieliger Weise die Ausübungsrechte erwerben oder einen zur Ausübung berechtigten Rechtsnachfolger stellen zu müssen, wesentlich beeinträchtigt werde.

Die Commission konnte jedoch, abgesehen davon, daß eine allgemeine Einführung der Grundsätze der Oesterreichischen Gesetzgebung in diesen Beziehungen für die Zollvereinsstaaten vorläufig vertragsmäßig unmöglich sein würde, sich nicht einmal dazu entschließen, diese Fragen von der Vereinbarung fern zu halten und jeder Specialgesetzgebung darin freie Hand zu lassen, es schienen ihr vielmehr überwiegende Gründe dafür zu sprechen, daß die Ausschließung eines Verschleißmonopols von den Rechten der Patentinhaber zum allgemeinen Grundsatze erhoben werde, während, so lange einmal einzelne Staaten nicht im Stande sind, nach Lage ihrer inneren Gesetzgebung darauf einzugehen, daß im Patentrechte auch eine unbedingte Niederlassungs- und Ausübungsbefugniß liege, der wichtige Umstand, daß dieser Punkt durch die Partikulargesetzgebung entschieden werde, aus der Vereinbarung nicht wohl wegbleiben kann, wodurch natürlich diejenigen Staaten, in denen Niederlassungs- und Gewerbefreiheit entweder allgemein eingeführt oder als selbstverständliches Annex eines Patentrechtes anerkannt ist, in keinerlei Weise beschränkt werden.

Was die Verschleißmonopole anlangt, so kann zugegeben werden, daß durch ihre Beseitigung in sehr vielen Fällen der aus einem Patente zu ziehende Nutzen sehr geschmälert und selbst illusorisch gemacht werde. Gerade hierin aber liegt das wesentliche Mittel, die nachtheiligen Wirkungen, welche das Patentwesen andererseits durch Hemmung des Verkehres und durch übermäßige Vertheuerung der Waaren für die Consumenten hat, auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, gerade hierin muß man bis zu einem gewissen Grade die dem compromissarischen Charakter der ganzen Patentgesetzgebung am besten entsprechende Versöhnung der entgegengesetzten Interessen erblicken.

Das ausschließliche Recht, einen Gegenstand innerhalb des Staates *anfertigen* zu dürfen, ist an sich schon ein sehr bedeutendes; es gibt dem Patentinhaber Zeit zu ungestörter, von sonst nöthiger ängstlicher Geheimhaltung nicht behinderter Einrichtung und Ausbildung seines Betriebes und einen Vorsprung vor allen Concurrenten, der um so größer ist, je weniger die patentirte Erfindung vielleicht nur in einer unbedeutenden Veränderung an längst bekannten Gegenständen besteht. Befleißigt sich der Patent-

inhaber seiner Fabrikation gehörig und bestrebt er sich, das Publikum auch billig zu bedienen, treibt er also keinen Mißbrauch mit seinem Rechte, so wird es ihm auch lange gelingen, die Concurrenz von Außen fern zu halten. Versteht er sein Geschäft nicht, ist er zu theuer u. s. w., so wird ihm die äußere Concurrenz schaden. In Zulassung der letzteren liegt das wirksamste Mittel, den Druck der Patentrechte auf die Consumenten zu mäßigen und die Patentinhaber zu nöthigen, in ihren Forderungen billig zu sein und ihren Betrieb tüchtig einzurichten. Es liegt auch auf der Hand, daß, da das Alles auf Erzeugungs**mittel** und Erzeugungs**methoden** keine Anwendung leidet, sondern nur auf Erzeugnisse, und da, so weit es sich nicht bloß um ohne besonderes Verdienst importirte Erfindungen des Auslandes handelt, das Emporkommen einer ausländischen Concurrenz um so mehr Zeit braucht, je schwieriger
(S. 24) die Herstellung des patentirten Erzeugnisses ist, dieser Moderator im **Allgemeinen** eine Wirkung übt, welche im umgekehrten Verhältnisse zur Bedeutung des Gegenstandes aus dem Gesichtspunkte der erfinderischen Thätigkeit steht, also gerade am stärksten auf die Masse der alltäglich patentirten Kleinigkeiten wirkt. Es mag hierin liegen, daß so viel Unnützes und Unbedeutendes auch in Deutschland jährlich zur Patentirung gelangen mag, doch in dem Maße, wie in England und Frankreich, die Patentwuth und der Patentschwindel in Bezug auf Kleinigkeiten bei uns noch nicht bemerkbar geworden ist, und Klagen, wie sie neuerdings über das Patentunwesen geführt worden sind, bei ruhiger Ueberlegung als für Deutschland in solchem Maße begründet nicht anerkannt werden können. Wer weiß, ob jener Angriff auf das Patentwesen und der sich damit vorbereitende Umschlag der öffentlichen Meinung in England und Frankreich eingetreten sein würden, wenn man dort von jeher keinerlei Handelsverbietungsrecht für die Patentinhaber gekannt hätte.

Es mag sein, daß darin ein scheinbarer Widerspruch liegt, dem Inländer die Verfertigung zu untersagen, aber dem Ausländer die Einfuhr zu erlauben. Allein abgesehen davon, daß ein wirklicher Widerspruch nicht besteht, so lange man nur festhält, daß das Patentrecht nur ein Verfertigungs-, nicht ein Handels-Verbietungsrecht geben soll, so würde auch dieser Einwand gegen die eben entwickelten Gründe nicht in's Gewicht fallen.

Eines kann jedoch zugegeben werden: es ist dies die Erschwe-

rung der Entdeckung von Eingriffen in das Patentrecht selbst durch Inländer, welche in dem Grundsatze des unbeschränkten Handels liegt. In dieser Beziehung hat die Mehrheit der Commission geglaubt, die im zweiten Absatze von §. 33 enthaltene, den Handel nicht störende, aber dem Patentinhaber nützliche, nach Ansicht der Mehrheit rechtlich wohl zulässige Bestimmung vorschlagen zu dürfen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Nöthigung zu Angabe der Bezugsquelle erst dann eintreten darf, wenn durch sachverständiges Gutachten die Identität des feilgebotenen mit dem patentirten Gegenstande festgestellt ist.

Das Commissionsmitglied für Großherzogthum Hessen vermochte jedoch selbst dieser nach seiner Ansicht einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in Privatverhältnisse enthaltenden Bestimmung nicht beizutreten.

In Bezug auf §. 34 braucht man nur daran zu erinnern, wie sehr verschieden auch heute noch die deutschen Gesetzgebungen über Gewerbebetrieb und über Niederlassung, beziehentlich den gegenseitigen Zusammenhang beider, beschaffen sind. Allmählig werden sich diese Verschiedenheiten ausgleichen und damit auch §. 34 sich praktisch erledigen. In der That ist auch, wenn einmal, wie auch nach Oesterreichischer Gesetzgebung unerläßlich und im §. 35 bestimmt ist, die Ausübung einer patentirten Erfindung aus polizeilichen Gründen untersagt werden kann, also ein Uebelstand darin nicht erblickt wird, daß Jemandem ein Patent ertheilt werde, dessen Ausübung ihm am anderen Tage polizeilich verboten wird, der im §. 34 enthaltene angebliche Widerspruch an sich nicht größer, wenn auch seine praktische Wirkung eine ausgedehntere.

Ueber §§. 36 und 37 ist nichts weiter hinzuzufügen, als daß die Commission es nicht für geeignet hielt, die in manchen Patentgesetzen vorkommenden Vorschriften über Anzeige und Verlautbarung von Vererbungen und Uebertragungen von Patenten bei der Patentbehörde zu generalisiren. In vielen Staaten kümmert sich die Patentbehörde, als Verwaltungsbehörde, darum nicht, sondern überläßt in Streitfällen dem Richter die Legitimationsprüfung. Von manchen Seiten dürfte man wenigstens die Bestimmung, daß eine solche Uebertragung zu ihrer Gültigkeit die Anzeige und Ueberschreibung bei der Patentbehörde (S. 25) fordere, für sehr bedenklich erachten. Es ist aber ganz unbedenklich, in diesem Punkte der Specialgesetzgebung freie Hand zu lassen.

X. Eingriffe in das Patentrecht.

In Beziehung auf das Verfahren in Patentstreitigkeiten glaubte man der Partikulargesetzgebung völlige Freiheit lassen zu müssen und sich auf die wenigen, theils der bisherigen allgemeinen Praxis entsprechenden, theils aus dem Vorgehenden sich als nothwendig ergebenden Sätze unter 1 — 3 beschränken zu können. Wohl ist der Wunsch, daß ein möglichst gleichförmiges und rasches Verfahren in Patentsachen in allen deutschen Staaten bestehen möge, ein gerechtfertigter; er fällt aber mit dem allgemeinen Wunsche nach übereinstimmender Abkürzung und Vereinfachung des Proceßverfahrens überhaupt zusammen. Ein von dem Verfahren in allen anderen streitigen Privatsachen abweichender besonderer Patentproceß würde sich in keiner Weise rechtfertigen lassen.

XI. Schlußbestimmung.

Die in §§. 39 — 41 niedergelegten Sätze sind von so selbstverständlicher Nothwendigkeit, daß eine besondere Rechtfertigung derselben sich als überflüssig erweist.

Bei dem wirklichen Vertragsabschlusse wird natürlich eine Bestimmung über Dauer und Kündigung hinzukommen müssen.

B.

Aus dem unter A Bemerkten hat sich ergeben, daß mit Ausnahme einiger weniger, allerdings wichtiger, aber doch nicht unüberwindlicher Differenzen die Commission zu einer vollständigen Einigung nicht nur über die wesentlichsten Grundsätze der Patentgesetzgebung, sondern selbst über die den Bestimmungen zu gebende Fassung gelangt ist. Die in der Beilage A zusammengestellten Sätze würden sich nach Ansicht der Commission vollkommen zur Publikation eignen und höchstens in dem oder jenem Staate, nach dessen Praxis die der partikularen Entschließung überlassenen Bestimmungen nicht blos in die Vollzugsverordnung verwiesen

werden können, einer Ausfüllung dieser Lücken durch die geeigneten Bestimmungen bedürfen.

Man hat gleichwohl den Entwurf A nicht als „Entwurf zu einem Bundesgesetze", sondern als „Vereinbarung" bezeichnet, und zwar aus doppeltem Grunde:

Zuerst lag es offenbar nicht im Auftrage der Fachmännercommission, sich auch darüber zu äußern, in welcher Form dasjenige, was man gutachtlich als allgemein ausführbar und annehmbar zu bezeichnen hatte, der wirklichen Annahme und Ausführung durch die einzelnen hohen Bundesregierungen zuzuführen sei. In der Competenz der Commission liegt es ebenfalls nicht, eine Ansicht darüber aufzustellen, ob der Weg der Bundesgesetzgebung auf diesem Gebiete ein zulässiger sei oder nicht. Die Vereinbarung unter A ist gleich geeignet, im Wege der Gesetzgebung, wie im Wege der freien Vereinbarung, von Allen, von Vielen, selbst von Wenigen angenommen zu werden; das Weitere ist hoher Bundesversammlung anheimzustellen.

Zweitens aber entspricht die Vereinbarung unter A auch materiell nicht dem, was man unter einem Bundespatentgesetze verstehen müßte, denn sie stellt wohl Uebereinstimmung vieler wesentlicher Grundsätze, aber keine volle Einheit und Gemeinschaftlichkeit

(S. 26) her und weicht hierin wesentlich von den Ansichten und Vorschlägen ab, welche in den Königlich Sächsischer und Königlich Württembergischer Seits vorgelegten Entwürfen zu Bundespatentgesetzen niedergelegt sind. Dies führt auf den zweiten Theil der Aufgabe der Commission, auf die Prüfung, ob und in welcher Weise dem sehr berechtigten Wunsche der Gewerbtreibenden nach Bundespatenten, d. h. mit anderen Worten nach einer die Erlangung des Patentschutzes im Bereiche aller Bundesstaaten mit einem Acte ermöglichenden Einrichtung, Genüge geleistet werden könne.

Die beiden eben erwähnten Entwürfe, welche in ihren materiellen Bestimmungen fast in allen Hauptpunkten mit der Vereinbarung unter A übereinstimmen, auf deren Kritik im Einzelnen aber die Commission in der Motivirung zu den oft davon abweichenden einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung A eben so wenig besonders einzugehen für nöthig hielt, als auf die Kritik der bestehenden Partikulargesetze, haben das mit einander gemein,

daß sie den Zweck auf dem Wege der Errichtung eines Bundespatentamtes, von welchem Patente für den Bereich des ganzen Bundes ertheilt werden können, für erreichbar halten. Sie weichen wesentlich darin ab, daß der Sächsische neben den Bundespatenten überhaupt keine Partikularpatente mehr statuirt, der Württembergische aber die Landespatente beibehält und dem Erfinder freigestellt wissen will, ob er nur in seinem Staate (durch Landespatent), oder in allen (durch Bundespatent), oder in mehreren (durch vom Bundespatentamte zu vermittelnde Landespatente) geschützt sein wolle.

Was diese letztere Frage anlangt, so glaubte sich von vornherein die große Mehrzahl der Commissionsmitglieder nicht dafür entscheiden zu können, daß die Ertheilung von Landespatenten selbst für den Fall der Einigung über Einführung von Bundespatenten aufzugeben sei. Abgesehen davon, daß kein überwiegendes Bedürfniß allgemeiner deutscher Interessen verlange, daß sich die einzelnen Regierungen einer in vielen Staaten noch als wichtiges Hoheitsrecht betrachteten Befugniß gänzlich entäußern, sprach selbst das praktische Bedürfniß für die Beibehaltung der Landespatente. Für sehr viele Erfindungen komme es den Erfindern wesentlich nur auf den Schutz in ihrer nächsten Umgebung oder in solchen Gegenden an, in denen gerade das einschlagende Gewerbe besonders getrieben wird. Dieser Zweck werde durch ein Landespatent vollständig erreicht und man könne nicht füglich den Erfinder zu Lösung eines kostspieligen allgemeinen Patentes zwingen, wenn er mit dem Minus auszureichen hoffe. Die mit dem Nebeneinanderlaufen von Bundes- und Landespatenten verknüpften Uebelstände seien nicht so groß und auch die mit Beseitigung der Landespatente erlangte Vereinfachung und der Wegfall der in der Praxis nicht ohne Schwierigkeit zu handhabenden Bestimmung im §. 24 b der Vereinbarung A nicht so hoch anzuschlagen, daß man sich den oben angeführten Gründen gegenüber für den Sächsischen Vorschlag erklären könne.

Mit dieser Entscheidung für das Fortbestehen der Landespatente war bereits die Nothwendigkeit gegeben, die Arbeit der Commission in die beiden Theile A und B zu zerlegen.

Aber auch neben den Landespatenten vermochte man sich Seitens der großen Mehrheit nicht für Bundespatente in der vorgeschlagenen Form, namentlich nicht für eine Bundespatentbehörde, zu entscheiden. Vor allen Dingen schien es, als ob auch dann

noch in der Uebertragung des Rechtes zur Patentertheilung an eine Bundespatentbehörde immerhin für den Einzelnen eine nicht wohl zulässige theilweise Entäußerung eines Hoheitsrechtes liege. Aber selbst wenn man diesen Standpunkt nicht theilen und die Entscheidung der Zweifel darüber, ob die Errichtung derartiger Executivbehörden überhaupt im Sinne der
(S. 27) Bundesverfassung liege, lediglich der hohen Bundesversammlung selbst überlassen möchte, schien der für einen vergleichungsweise untergeordneten Zweck aufzustellende Mechanismus den meisten Mitgliedern viel zu umständlich und kostspielig, auch fand man das Bedenken sehr begründet, welches dagegen hergeleitet werden konnte, daß als Recursinstanz gegen Entscheidung des Bundespatentamtes nach dem einen Vorschlage die Bundesversammlung selbst, nach dem anderen die oberste Administrativ-Justizbehörde des Staates, welchem der Patentinhaber angehört, angesehen werden soll. Beides sei unausführbar, denn die Bundesversammlung sei überhaupt nicht geeignet, als Gerichtshof constituirt zu werden, und die Oberbehörde eines Bundesstaates als Oberinstanz über eine Bundesbehörde zu stellen, sei eben so wenig thunlich.

Konnte nun auch die Minderheit nicht alle diese Bedenken völlig theilen, da ein Bundespatentamt seine Kosten mehr als decken würde und der letzte Grund dann wegfiele, wenn man, wie in den meisten Specialgesetzen, gegen Nichtigkeitserklärungen überhaupt keinen Recurs zuließe, so mußte man doch auch von dieser Seite zugeben, daß, wenn sich ein Weg finden ließe, dem hauptsächlichsten Bedürfnisse in einer weniger Bedenken ausgesetzten Weise zu genügen, dieser vorzuziehen sein werde. Und zwar um so mehr, als man sich jetzt nach allen Seiten hin in einem Entwicklungsstadium der Verfassungs- und Verkehrsverhältnisse befinde, welches der Einführung neuer Organismen für Specialzwecke nicht günstig sei, und als die ganze Patentfrage jetzt wieder in eine Krisis einzutreten scheine, deren Endergebniß nicht zu übersehen sei. Das einfachste, nach allen Seiten hin am wenigsten bindende, keinerlei besondere Veranstaltung erheischende Mittel zu Erreichung des nächst vorliegenden Zweckes stellte sich hiernach als das empfehlenswertheste dar.

Man glaubt, dieses Mittel in dem in der Vereinbarung B näher entwickelten Vorschlage aufgefunden zu haben. Es besteht darin, daß sich die beitretenden Staaten verpflichten, die von einem

unter ihnen ausgestellten Patente unter gewissen Voraussetzungen gleich den eigenen gelten zu lassen.

Für die Gewerbtreibenden wird damit erreicht, daß sie auf dem bequemsten Wege bei der Patentbehörde des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ein Patent für den Gesammtumfang aller contrahirenden Staaten lösen können. Treten alle Bundesstaaten bei, so ist dies dann praktisch dasselbe wie ein Bundespatent. Ohne Beitritt aller Bundesstaaten würde aber auch zu einem Bundespatente nicht zu gelangen sein.

Für die Regierungen macht dieser Vorschlag keinerlei besondere Einrichtung oder Aufwand, keinerlei Abrechnung mit anderen Staaten und dergl. nöthig. Allerdings tritt auch hier eine theilweise Entäußerung des etwaigen Hoheitsrechtes der Patentertheilung, aber zu Gunsten aller anderen Souveraine und mit voller Gegenseitigkeit ein; allerdings müssen auch nach diesem Vorschlage Entscheidungen fremder Behörden respectirt und selbst ausgeführt werden, das hier Geforderte geht aber kaum über Das hinaus, was in den Conventionen über gegenseitige Rechtshülfe zugestanden zu werden pflegt.

Der Commission ist es eben so unzweifelhaft, daß mit Verwirklichung des Vorschlages die wesentlichen Vortheile eines Bundespatentes zu erreichen sind, als daß der Ausführung besondere Bedenken und Hindernisse in Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nicht im Wege stehen.

Die Durchführung des Vorschlages macht nun freilich nöthig, daß noch in einigen anderen, als den in die Vereinbarung unter A aufgenommenen Punkten, so weit es sich um solche Vereinspatente handelt, ein übereinstimmendes Verfahren verabredet werde, da es

(S. 28) auf der Hand liegt, daß Vereinspatente in Bezug auf Dauer, Kosten, wo möglich auch äußere Form, gleich sein müssen, bei welchem Staate sie auch gelöst werden, und daß in Bezug auf Ausführung der patentirten Erfindung das Gesammtgebiet der der Vereinbarung beitretenden Staaten als ein Gebiet angesehen werden muß, wenn damit für die Gewerbtreibenden in der That ein praktischer Erfolg erzielt werden soll.

Der Entwurf unter B enthält die wenigen Bestimmungen, deren es hiernach noch bedarf.

Artikel I.

Was die gewählte Form der gegenseitigen Verpflichtung im Wege der Vereinbarung und die damit in Verbindung stehende Bezeichnung „Vereinspatent" anlangt, so hat man sich auf dasselbe zu beziehen, was oben über die für die Vereinbarung A gewählte Form gesagt worden ist.

Artikel II.

Daß für die Vereinspatente die Verabredung unter A gelte, war, um das Verhältniß beider Vereinbarungen zu einander zweifellos hinzustellen, gleich im Eingange zu bemerken.

Artikel III.

Die Bestimmung, daß jeder Staat Vereinspatente nur an Personen ausstellen dürfe, welche in seinem Bereiche wohnen, ist darum nöthig, weil nur so verhütet wird, daß etwaige kleine Unterschiede in der Bequemlichkeit der Erlangung dahin führen, daß man Vereinspatente vorzugsweise in dem einen oder dem anderen Staate nehme und weil nur so das einfache Princip der Nichttheilung der Taxen durchzuführen ist.

Man hat übrigens absichtlich nicht die Staatsangehörigkeit, sondern den ohne besondere Schwierigkeiten und Erörterungen zu ermittelnden Wohnsitz als Kriterium aufgestellt. Auch ist in der vorliegenden Beziehung offenbar viel mehr maßgebend, wo Jemand sich regelmäßig aufhält und sein Gewerbe betreibt, als wo er staatsangehörig ist, um so mehr, als nach vielen Gesetzgebungen eine doppelte Staatsangehörigkeit gar nicht ausgeschlossen, andererseits aber das Recht zum Gewerbebetriebe in vielen deutschen Staaten von der Staatsangehörigkeit ganz unabhängig ist.

Artikel IV.

Diese Bestimmungen bedürfen keiner Rechtfertigung.

Artikel V.

Für Vereinspatente mußte zwischen den im §. 22 der Vereinbarung A zur Wahl gestellten verschiedenen Modalitäten gewählt werden. Man hat sich für die zweite der dort aufgeführten entschieden, weil sie die bequemere ist und die wiederholte Ausstellung neuer Urkunden oder Verlängerungsdocumente überflüssig macht. Aus ähnlichen praktischen Gründen ist man aber auch nicht

auf die Verlängerung von Jahr zu Jahr hinaus gekommen, sondern hält die Theilung der ganzen Patentzeit in dreijährige Perioden für das Publikum sowohl als die Behörden am bequemsten.

Es mag hier gleich bemerkt werden, daß, wenn es zu einer Vereinigung auf Grund des Entwurfes B kommt, jedenfalls mit der nach Artikel VI vorbehaltenen Vereinigung über die Taxe noch eine gemeinschaftliche Feststellung von Formularen für Urkunden, gegenseitige Mittheilungen u. s. w. zu verbinden sein wird, wobei sich wohl auch zu den oben bei Ab-
(S. 29) schrift IV und VI der Vereinbarung A als wünschenswerth bezeichneten Verständigungen Gelegenheit finden dürfte. Dabei möchte es sich empfehlen, die Urkunde für das Vereinspatent so einzurichten, daß die erfolgte Bezahlung der Taxen für jede folgende dreijährige Periode in tergo derselben bescheinigt werden kann, somit aus der Urkunde selbst zu ersehen ist, ob etwa ein Erlöschen wegen Nichtzahlung stattgefunden habe.

Die Bestimmungen in den beiden letzten Absätzen von Artikel V rechtfertigen sich aus der Natur der Sache.

Artikel VI.

Daß die Taxe für ein Vereinspatent überall die gleiche sein müsse, ist selbstverständlich. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob sie der eine Staat in der Form des Stempels, der andere unter dem Namen Gebühren, der dritte unter der Bezeichnung als Taxe erheben will, wenn nur überall dasselbe und ohne alle Nebenspesen zu zahlen ist. Es ist auch vollkommen zuläßig, daß ein Theil des Taxbetrages für die ersten drei Jahre gleich bei der Anmeldung im Voraus als Kostenvorschuß erhoben werde.

Ueber die Höhe der Taxe konnte außer den dem Grundsatze §. 23 der Vereinbarung A entsprechenden und die weitesten Grenzen angebenden Bestimmungen unter 1 und 2 nichts vereinbart werden, denn dieselbe muß sich offenbar nach der Zahl und der Größe der theilnehmenden Staaten richten und wird zugleich durch die Höhe der für Landespatente bestehenden Taxen bedingt. Die letzteren können aber in Folge einer Annahme der Vereinbarung unter A selbst erst wesentliche Veränderungen erfahren und es fehlt somit an jedem brauchbaren Anhalt.

Die dermaligen Taxen für Landespatente sind sehr verschieden; sie betragen für 15 Jahre in Oesterreich 735 Gulden, in Bayern 275 Gulden, für 10 Jahre in Sachsen 80 Thaler, in

Württtemberg 50—200 Gulden. In Hannover wird 1 Thaler Stempel und eine Gebühr von 5—30 Thalern erhoben. In Preußen und beiden Hessen bestehen keine Taxen, sondern nur Stempel (in Preußen im Ganzen 1 Thaler, im Kurfürstenthum Hessen der Regel nach 5 Thaler, im Großherzogthum Hessen für 5 Jahre 20 Gulden) oder auch etwaige Auslagen u. dergl. werden liquidirt; jedenfalls sind die Kosten unbedeutend. Das Fortschreiten der Taxen mit der Dauer ist bei den erstgenannten Staaten auch sehr verschieden. In Oesterreich zahlt jedes der ersten 5 Jahre 20 Gulden, dieser Satz steigt für das 6. Jahr um 10 Gulden, für jedes der folgenden 4 Jahre um 5 Gulden, für jedes der 5 letzten Jahre um 10 Gulden; in Bayern zahlt das erste 25 Gulden (excl. 3 Gulden Stempel), das zweite 5 Gulden, das dritte, vierte, fünfte und sechste Jahr je 10 Gulden, das siebente, achte, neunte und zehnte Jahr je 20 Gulden, das elfte bis fünfzehnte je 25 Gulden; in Württemberg werden für jedes Jahr 5—20 Gulden berechnet; in Sachsen kosten die ersten fünf Jahre 30 Thaler, die zweiten 50 Thaler. Hiernach würden in allen Bundesstaaten zusammengenommen die ersten drei Jahre sich auf etwa 120 Thaler (180 Gulden Oesterr., 210 Gulden Südd. W.), alle fünfzehn Jahre aber auf etwa 1,100 Thaler (1,650 Gulden, 1,925 Gulden) stellen, wenn die Patente in jedem Staate besonders gelöst würden und alle Staaten dreijährige Perioden der Dauer bis zu fünfzehn Jahren hätten. In Frankreich kostet ein fünfzehnjähriges Patent incl. Stempel und Gebühren etwa 1,550 Francs oder über 400 Thaler; in Belgien 1,200 Francs (320 Thaler); in Holland 600 bis 750 Gulden; in England ein vierzehnjähriges 140 Livre-Sterling Taxen und 35 Livre-Sterling Stempel, zusammen 175 Livre-Sterling oder nahe an 1,200 Thlr.

(S. 30) Würde Oesterreich für seine Landespatente bei der bisherigen Taxe bleiben, so würde man nach dem unter VI aufgestellten Grundsatze die Taxe für Vereinspatente nicht niedriger stellen können, als folgendermaßen:

für	1— 3	Jahre	40	Thlr.	60	fl.	Oesterr.	70	fl.	Südd.	W.
„	4— 6	„	56	„	84	„	„	98	„	„	„
„	7— 9	„	80	„	120	„	„	140	„	„	„
„	10—12	„	120	„	180	„	„	210	„	„	„
„	13—15	„	200	„	300	„	„	350	„	„	„
	15	Jahre	496	Thlr.	744	fl.	Oesterr.	868	fl.	Südd.	W.

Diese Taxe erscheint für den Bereich des ganzen Bundesgebietes zwar nicht übermäßig hoch im Verhältniß zu den Taxen in Frankreich, Belgien und England; für die ersten drei Jahre, welche in Frankreich 300 Francs oder 80 Thaler, in England 25 Livre-Sterling oder 166⅔ Thaler kosten, sogar verhältnißmäßig niedrig. Unter Berücksichtigung deutscher Verhältnisse ist aber doch eine Ermäßigung dringend zu wünschen, insbesondere für die ersten Zeitabschnitte, und ist zu hoffen, daß die beitretenden Regierungen dazu die Hand bieten werden.

Daß die Taxe nur einmal bezahlt werden und daß keine Theilung stattfinden soll, empfiehlt sich durch Einfachheit. Allerdings werden dann diejenigen Staaten die größte Einnahme aus Vereinspatenten haben, welche die meisten Einwohner zählen, die auf solche Patente Anspruch machen. Das scheint aber auch ein ganz naturgemäßes Verhältniß zu sein.

Artikel VII.

Auch diese Bestimmungen enthalten nichts, als was für die hier behandelten Fälle aus den übrigen Bestimmungen beider Vereinbarungen eigentlich von selbst folgt.

Artikel VIII.

Ein wesentlicher Punkt, wenn Vereinspatente von einem über die Vereinfachung der Formalitäten und Verminderung der Kosten hinausgehenden Vortheile für das Publikum sein sollen, ist der, daß in Bezug auf die Ausführung, so weit sie als Bedingung der Gültigkeit des Patentes gilt, nun auch das Gesammtgebiet aller contrahirenden Staaten als ein Gebiet angesehen werde, daß es also gleichgültig sei, in welchem derselben die Ausführung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolge.

Artikel IX.

Für Vereinspatente konnte, da man wohl mit Sicherheit auf ein ausgedehntes Ausübungsgebiet hoffen kann, nach Ansicht der Majorität, der Grundsatz der Oeffentlichkeit nunmehr unbedenklich ausgesprochen worden.

Artikel X, XI und XII.

Die hier niedergelegten Bestimmungen enthalten eigentlich nur die selbstverständlichen Anwendungen der in der Vereinbarung A, deren Annahme jedenfalls der Annahme der Vereinbarung B vorausgehen muß, aufgestellten Grundsätze auf das System der Vereinspatente. Wenn keine gemeinschaftliche Behörde aufgerichtet, doch aber in Bezug auf Ausübung das ganze Vereinsgebiet als eins betrachtet werden soll, kann etwas Anderes als das hier Vorgeschlagene füglich nicht bestimmt werden.

(S. 31) Artikel XIII.

Der erste Absatz dieses Artikels folgt aus Artikel II von selbst. Dauer des Vertrages und Kündigungsfrist auszusprechen, muß auch hier dem Vertrage selbst vorbehalten bleiben. Auch die weitere Bestimmung im letzten Absatze würde sich zwar aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst ableiten lassen, man hielt jedoch eine ausdrückliche Fixirung des Grundsatzes für wünschenswerth.

Artikel XIV.

Eine Andeutung darüber, daß eine Vereinigung mehrerer Staaten, welche die Kosten der Aufstellung besonderer Patentbehörden scheuen oder sonst eine weitere Vereinfachung für wünschenswerth erachten, wegen einer gemeinschaftlichen Patentbehörde als dem Sinn und Zweck der Vereinbarung B nicht zuwiderlaufend erachtet werde, schien nicht überflüssig zu sein.

In vorstehendem Gutachten, welches hiermit hoher Bundesversammlung überreicht wird, glaubt die Commission dem ihr ertheilten Auftrage, so weit es unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, entsprochen zu haben und hat nunmehr hoher Bundesversammlung das weitere mit dem Bemerken zu überlassen, daß etwa wünschenswerthe, bereits in Vorstehendem angedeutete, weitere Verständigungen über formelle Einzelheiten der Ausfüh-

rung sachgemäß erst dann, wenn über die Annahme der Vereinbarungen entschieden und der Kreis, über welchen sich deren Wirksamkeit erstrecken soll, festgestellt ist, unter den dann in Betracht kommenden Staaten eintreten können.

Frankfurt am Main, den 16. Mai 1863.

Dr. Höchsmann. Cetto. Dr. Weinlig.
Schow. Bitzer. v. Stiernberg. Eckhardt.

A.

Vereinbarung

über die bei

Gewährung des Patentschutzes für Erfindungen zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen.

Gegenstand des Patentschutzes.

§. 1.

Gegenstand des Patentschutzes sind: Erzeugnisse, Erzeugungsmittel und Verfahrungsweisen, sowie Verbesserungen an solchen, vorausgesetzt, daß dieselben zur Zeit der Anmeldung (§§. 6 und 10) noch neu sind.

Als neu ist nicht anzusehen, was schon

1) im Bereiche eines der contrahirenden Staaten entweder ohne dort durch ein Patent geschützt zu sein, ausgeführt, oder gangbar oder auf irgend eine andere Weise bekannt ist (§. 26);
2) in einem anderen Staate ohne Geheimhaltung ausgeführt, gangbar oder sonst allgemeiner bekannt ist;
3) durch ein veröffentlichtes Druckwerk des In- oder Auslandes dergestalt beschrieben oder dargestellt ist, daß darnach durch jeden Sachverständigen die Ausführung erfolgen kann.

---

1. Der §. bezeichnet in seinem ersten Absatze die möglichen Objekte des Patentschutzes, indem er sagt, es seien Gegenstand desselben: Erzeugnisse, Erzeugungsmittel und Verfahrungsweisen; es erhält jedoch diese Bezeichnung des Objekts des Patentschutzes ihre volle Bestimmtheit erst dadurch, daß im §. 2 Lit. a bis d bestimmte Arten von Erzeugnissen

wieder ausgenommen werden, nämlich: a) Naturprodukte; b) wissenschaftliche und technische allgemeine Sätze ohne vorliegende bestimmte Form der Ausführung; c) Erzeugnisse der Literatur und der bildenden Künste; d) Formen der äußeren Gestalt und Verzierung (Muster, Modelle).

Die nähere Erläuterung dieser Ausnahmen von dem Patentschutze ist zum §. 2 vorzubehalten; hier entsteht die Frage, ob nicht die Begriffsbezeichnung im §. 1 in der Art hätte gefaßt sein können, um mit Einem Ausdrucke und ohne Ergänzung durch Feststellung bestimmter Ausnahmen zu bezeichnen, was überhaupt Gegenstand des Patentschutzes sein kann.

Mit dieser Frage hat sich die Commission eingehend beschäftigt. Es war der Vorschlag gemacht worden, dem Worte „Erzeugniß" den Beisatz „technisch" hinzuzufügen, um den Sinn, daß es sich um gewerblich technische Produkte handle (Protokoll S. 6 unten) besser zu treffen (Protokoll S. 54); es wurde aber dagegen bemerkt, daß die Beifügung des Wortes „technisch" aus dem Grunde bedenklich sei, weil unter diesen Begriff doch nicht alle Erfindungen im Gebiete der Land- und Forstwirthschaft, des Jagdwesens u. s. w. subsumirt werden können. (Prot. S. 54, 55.) Die Ausdrücke „gewerblich", „technisch", „industriell" und dergl. schienen zu eng und würden auch nach dem Sprachgebrauche mancher Gesetzgebungen ganze Gebiete der Produktion ausschließen; „wirthschaftlich" oder jedes andere auf den Erwerb deutende Wort würde eine Entscheidung im Voraus über den praktischen Nutzen voraussetzen. (Gutachten S. 11.) Der Ausdruck „Fabrikation" endlich, welcher in der Zollvereinskonvention von 1842 und in einzelnen deutschen Gesetzen gebraucht ist, hat nach manchen deutschen Gesetzen den Doppelsinn, daß unter demselben blos die Erzeugung im Großen, im Gegensatze gegen den zünftigen Kleinbetrieb verstanden würde.

So schien nur die in dem §. gewählte, allerdings sehr weite Fassung unter Beschränkung derselben durch die im §. 2 aufgeführten Ausnahmen übrig zu bleiben.

2. Wenn unter Gegenständen des Patentschutzes neben „Erzeugnissen" und „Erzeugungsmitteln" statt des in dem ursprünglichen Entwurfe gebrauchten Ausdruckes: „Erzeugungsmethoden" nunmehr „Verfahrungsweisen" genannt sind, so liegt der Grund hievon in der Absicht, anzudeuten, daß hierunter auch Conservirungs-, Gewinnungsmethoden und Ventilirungseinrichtungen zu subsummiren seien, (Prot. S. 49, 54 Ziff. 3) was bei dem anfänglich gebrauchten Ausdrucke zweifelhaft sein konnte.

3. Der Ausdruck Verbesserungen ist nicht in dem Sinne einer objectiv als besser zu betrachtenden Aenderung, sondern in dem subjectiven Sinne desjenigen zu verstehen, welcher um ein Patent für eine Verbesserung nachsucht, es sind: Erzeugnisse, Erzeugungsmittel, Verfahrungsweisen, welche der Patentbewerber als Verbesserungen bekannter Erzeugnisse, Erzeugungsmittel, Verfahrungsweisen betrachtet wissen will. Es war deshalb an sich ganz begründet, wenn die besondere Erwähnung der Verbesserung einer bereits vorhandenen Erfindung nicht unbedingt für nothwendig

erklärt wurde, weil jede Verbesserung den Charakter einer Erfindung an sich trage (Protokoll S. 7); die Erwähnung derselben an dieser Stelle ist mehr als eine Folge davon anzusehen, daß an einer spätern Stelle (§. 36) eine Bestimmung darüber nothwendig schien, welche Wirkung die Patentirung einer Verbesserung (Veränderung) an einer unter Patentschutz stehenden Erfindung für das gegenseitige Verhältniß der beiden Patentirten haben solle.

Hiernach ist als Verbesserung im Sinne des Entwurfes jede Veränderung einer Erfindung zu betrachten, welche der Patentbewerber als Verbesserung bezeichnet, mag dieselbe nun in der That eine Verbesserung sein, d. h. die Erreichung des Zweckes der Erfindung fördern, oder mag sie sogar in Wirklichkeit die Erreichung desselben erschweren.

In Wahrheit sind in diesem Sinne die meisten Erfindungen eigentlich Verbesserungen d. h. Veränderungen von Bekanntem; denn diejenigen Fälle werden selten sein, in welchen eine Erfindung ein ganz neues Erzeugniß, ein ganz neues Erzeugungsmittel, eine ganz neue Verfahrungsweise zum Gegenstande hat.

4. Wenn es heißt Verbesserungen an solchen, so kann ein Zweifel darüber nicht wohl bestehen, daß der Ausdruck „solche" sich auf Erzeugnisse, Erzeugungsmittel und Verfahrungsweisen gleichmäßig bezieht, so daß ebenso Verbesserungen an Erzeugnissen und an Erzeugungsmitteln, wie Verbesserungen an Verfahrungsweisen als Gegenstand des Patentschutzes angesehen werden müssen. Es geht dies auch aus den Verhandlungen (Protok. S. 49, 54) hervor, indem namentlich die an der letztern Stelle in das Protokoll aufgenommene Fassung, welche bei dem Worte: „Verbesserungen an solchen" eine neue Linie beginnt, die Auffassung der Commission ganz deutlich darlegt.

5. Während die Worte im Eingang des §. 1 „Gegenstand des Patentschutzes sind: Erzeugnisse, Erzeugungsmittel und Verfahrungsweisen sowie Verbesserungen an solchen" die möglichen Objecte desselben nach der positiven Seite bezeichnen, stellen die darauf folgenden Worte: „vorausgesetzt, daß dieselben zur Zeit der Anmeldung noch neu sind," die Bedingung fest, bei deren Vorhandensein der Schutz für Erfindungen bezüglich der erwähnten Gegenstände wirklich eintritt.

Dabei bestimmt dann der §. 31 des Entwurfs weiter: der Patentberechtigte habe innerhalb des Bereiches, für welchen die Patenturkunde ausgestellt sei, auf Patentschutz so lange Anspruch, als nicht das Patent erloschen oder für nichtig erklärt sei und es ist nach §. 24 unter c) ein Grund der Nichtigkeit eines Patentes, daß der Gegenstand des Patentes schon zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu war. Der Entwurf stellt somit für einen Gegenstand, auf welchen ein Patent in formell rechtsgültiger Weise erlangt worden ist, die Präsumtion der Neuheit in solange auf, bis nachgewiesen ist, daß der Patentgegenstand schon zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu war.

6. Was unter der Zeit der Anmeldung zu verstehen ist, ergiebt sich

aus den §§. 6 und 10 vergl. mit dem §. 12. Es ist dies derjenige Tag und diejenige Stunde, welche in dem von der Anmeldungsbehörde auszustellenden Empfangscheine über das Patentgesuch (§. 10) als Anmeldungszeit (§. 12) eingetragen ist, wofern nicht später das Gesuch von der zur Prüfung befugten Behörde (§. 12) aus dem Grunde zur Verbesserung zurückgegeben wird, weil die Beschreibung nicht den im ersten Absatze des §. 7 enthaltenen Vorschriften entspricht, indem in solchem Falle nach §. 12 erst der Zeitpunkt der Einreichung der vervollständigten Beschreibung als Anmeldungszeit gilt.

7. Wenn in dem §. 1 neben der Neuheit nicht, wie in der Zollvereinskonvention von 1842, zugleich die Eigenthümlichkeit als Voraussetzung des Patentschutzes aufgestellt ist, so liegt der Grund hievon in der Ansicht, daß in der vorliegenden Beziehung die Bedeutung der Worte: „eigenthümlich" und „neu" zusammenfalle (Gutachten S. 11).

8. Daß gerade die Neuheit als Voraussetzung des Schutzes für Erfindungen bezeichnet wird, bedarf keiner besonderen Begründung, denn es liegt schon in dem Begriffe der Erfindung, daß es sich bei ihr um neue Gegenstände handelt; ebenso war die negative Bestimmung der Neuheit in sofern nicht zu umgehen, weil neu im sprachlichen Sinne etwas ist, was nicht schon vorhanden oder nicht schon bekannt ist. Die Zeitbestimmung schon endlich im zweiten Absatze erhält ihre nähere Bestimmung durch die kurz zuvor ausgesprochene Voraussetzung, daß die Gegenstände des Patentschutzes zur Zeit der Anmeldung noch neu seien, d. h. es ist als nicht neu anzusehen, was schon zur Zeit der Anmeldung die Erforderniße der Neuheit nicht besitzt.

9. Der Punkt 1) des §. bestimmt den Mangel der Neuheit zunächst in Beziehung auf die Vertragsstaaten d. h. einerseits in Beziehung auf denjenigen Staat, von welchem das Patent ertheilt wird und dann in Beziehung auf diejenigen Staaten, welche mit jenem die vorgeschlagene Vereinbarung abgeschlossen haben. Diese Bestimmung geschieht in der Art, daß die Neuheit als nicht vorhanden angesehen wird, mag die Thatsache, welche den Mangel begründet, in dem einen oder andern dieser Staaten eingetreten sein. Ein Gegenstand für welchen in dem Staate A ein Patent nachgesucht oder ertheilt worden ist, ist ganz in gleicher Weise nicht als neu anzusehen, wenn derselbe vor der in diesem Staate erfolgten Anmeldung innerhalb des Gebietes desselben oder etwa in dem Staate B bekannt ist, sofern der Staat B mit dem Staate A in dem erwähnten Vertragsverhältnisse steht.

Was hier für diejenigen Staaten bestimmt ist, welche an der vorgeschlagenen Uebereinkunft Theil nehmen werden, stimmt ganz überein mit demjenigen, was durch die Uebereinkunft unter den Regierungen des Zollvereins vom Jahre 1842 für das Zollvereinsgebiet festgesetzt ist, indem auch in dieser Uebereinkunft bei der Bestimmung des Begriffes der Neuheit dem Gebiete desjenigen Staates, in welchem ein Patent ertheilt wird, in Absicht auf die Thatsachen, welche den Mangel der Neuheit begründen sollen, das Gebiet

der übrigen Zollvereinsstaaten ganz gleichgestellt wird, so daß die Neuheit bei allen Gegenständen als nicht vorhanden angesehen wird, welche im Vereinsgebiete also in irgend einem der Vereinsstaaten in der in der Uebereinkunft festgesetzten Weise bekannt sind.

In Beziehung auf die materielle Bestimmung der Ziff. 1 besteht zwischen ihr und der Zollvereinsübereinkunft zunächst der Unterschied, daß in der Letztern (Art. I) gesagt ist: es sollen „Patente nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich" seien. Die Hervorhebung der Eigenthümlichkeit, wurde jedoch, wie schon erwähnt, in dem Entwurfe in der Erwägung weggelassen, daß in der vorliegenden Beziehung „eigenthümlich" mit „neu" zusammenfalle (Gutachten S. 11).

Im Uebrigen stimmt die Begriffsbestimmung des Mangels der Neuheit in Ziff. 1 des §. 1 mit derjenigen im Art. I der Zollvereins-Uebereinkunft in allem Wesentlichen überein, in dem es hier, anschließend an den so eben erwähnten Satz, weiter heißt: „Die Ertheilung eines Patentes darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patentes innerhalb des Vereinsgebietes schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt waren."

Die hiebei vorkommenden unbedeutenden Abweichungen sind:

a) die Aufnahme der Worte: „ohne dort durch ein Patent geschützt zu sein," vor den Worten: „ausgeführt".

Bei der Weglassung dieser Worte würde der Zweifel entstehen, ob auf einen Gegenstand, welcher bereits in einem der contrahirenden Staaten unter Patentschutz ausgeübt wird, dem Patentberechtigten selbst in einem anderen dieser Staaten ein Patent rechtsgültig ertheilt werden könne, indem nach der streng wörtlichen Auffassung der übrigen Worte der Ziff. 1 die vor der Patentanmeldung begonnene Ausführung des Gegenstandes in irgend einem der contrahirenden Staaten den Mangel der Neuheit begründen würde. Daß dieß auch die Absicht des Art. I der Zollvereins-Uebereinkunft nicht ist, geht aus dem weiteren Inhalt dieses Artikels hervor, sofern er Bestimmungen über die Ertheilung von Patenten für Gegenstände enthält, welche bereits in einem Vereinsstaate zu Gunsten eines vereinsländischen Unterthans patentirt und möglicher Weise von diesem auch ausgeübt worden sind.

b) Auch die zweite Abweichung der Ziff. 1 des §. 1 von der oben erwähnten Bestimmung der Zollvereins-Uebereinkunft ist eine nur scheinbare, es ist dies die Modification, welche die Vorschrift dieser Ziffer durch die Hinweisung auf den §. 26 erleidet.

Während nämlich nach §. 1 Ziff. 1 als nicht neu anzusehen ist, was im Bereiche eines der contrahirenden Staaten auf irgend eine Weise bekannt ist, ist im §. 26 bestimmt: erweise sich, daß der Gegenstand des Patentes zwar einzelnen Personen schon vor der Anmeldung bekannt gewesen, von diesen aber geheim gehalten worden sei, so bleibe das Patent in Kraft, jedoch jenen Personen gegenüber ohne Wirkung. Allein nicht nur handelt es sich hier we-

niger um eine Einschränkung des Begriffes der Neuheit, als um eine nähere Bestimmung desselben für einen bestimmten Fall, sondern es ist auch die Vorschrift des §. 26 ganz übereinstimmend mit einer Vorschrift des des Art. VI der Zollvereins-Uebereinkunft (vergl. Prot. S. 14, 15.)

c) der Unterschied endlich, welcher zwischen den Bestimmungen des §. 1 Ziff. 1 und des Art. I der Zollvereins-Uebereinkunft in Absicht auf die Bemessung des Zeitpunktes, in welchem die Neuheit vorhanden sein muß, besteht, insofern nach der Zollvereins-Uebereinkunft der Tag der Ertheilung des Patentes, nach §. 1 des Entwurfes die Anmeldungszeit maßgebend ist, bedarf keiner weitern Rechtfertigung.

Wenn man hier noch die Frage aufwerfen wollte, ob ein Patentgegenstand, bezüglich dessen in einem der contrahirenden Staaten nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 20 und 21 die Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht oder nicht mehr besteht, in den anderen contrahirenden Staaten noch als neu in Anspruch genommen werden könne, so gibt zwar der Entwurf hierüber keine bestimmte Entscheidung an die Hand und es ist dieser Fall auch in den Protokollen nicht besonders erörtert, es wird aber diese Frage wohl am richtigsten darnach zu entscheiden sein, ob nach den Umständen des besonderen Falles anzunehmen ist, daß mit dem Aufhören der Verpflichtung zur Geheimhaltung der Patentgegenstand in irgend einer Weise noch anderen Personen, als den Beamten und Sachverständigen, welche zur Geheimhaltung verpflichtet waren, in einer den Mangel der Neuheit begründenden Weise bekannt geworden ist, da das Aufhören der Verpflichtung zur Geheimhaltung zwar allerdings das Bekanntwerden im Sinne des §. 1 Ziff. 1 ermöglicht, nicht aber unmittelbar in sich schließt.

10. Die Ziff. 2 des §. 1 bestimmt, in welchen Fällen das Bekanntsein eines Gegenstandes in einem Staate, welcher nicht zu den contrahirenden Staaten gehört, den Mangel der Neuheit begründen soll.

Zur Erläuterung dieser Bestimmung, insbesondere des Ausdruckes „allgemeiner bekannt" ist in dem Gutachten (S. 11) gesagt: wenn man für das Bekanntsein im Auslande mehr gefordert habe, als im Inlande, so rechtfertige sich dies dadurch, daß erstens ein Bekanntsein in engern Kreisen des Auslandes für das Inland doch meist ganz unbemerkt bleiben werde und zweitens, daß die im §. 26, entsprechend Artikel VI der Zollvereinsvereinbarung von 1842, aufgenommene Beschränkung der Wirkung des Bekanntseins ihrer Natur nach nur für Inländer möglich sei.

Wenn in Ziff. 2 die in dem früheren Entwurfe enthaltenen Worte „ohne durch ein Patent geschützt zu sein" (Prot. S. 27) als ganz unerheblich (Prot. S. 89) weggelassen worden sind, so liegt der Grund hievon darin, daß im Verhältnisse zu Staaten, welche an dem zu schließenden Vertrage nicht Theil nehmen, die Ausführung ohne Geheimhaltung genügen mußte, um den Mangel der Neuheit zu begründen, da ihren Angehörigen gegenüber die Einräumung der in Ziff. 1 enthaltenen besonderen Begünstigung für den

Inhaber eines in einem solchen Staate ertheilten Patentes nach begonnener Ausübung der Erfindung nicht gerechtfertigt schien.

Es steht hienach der Umstand, daß ein Gegenstand in einem der in Ziff. 2 bezeichneten Staaten unter Patentschutz steht, nicht entgegen, daß derselbe gleichwohl nicht mehr als neu zu betrachten ist, wofern er nicht gleichzeitig noch unter Geheimhaltung ausgeführt, sondern in diesem oder einem anderen Staate gangbar oder sonst allgemeiner bekannt ist. Dieser Fall wird besonders auch dann eintreten, wenn ein Gegenstand in einem Lande, in welchem er unter Patentschutz stand, auf einer Ausstellung so ausgestellt war, daß er allgemeiner bekannt geworden ist, ohne daß für denselben zuvor in einem der contrahirenden Staaten ein Patent angemeldet und, wenn auch erst später, erlangt worden wäre.

11. Die Bestimmung in Ziff. 3 des §., welche den Mangel der Neuheit wegen Veröffentlichung durch ein Druckwerk zum Gegenstand hat, stimmt materiell mit der entsprechenden Vorschrift des Art. I der Zollvereins-Uebereinkunft von 1842 überein. Daß dem Ausdruck „jedem Sachverständigen" nicht die Bedeutung beigelegt werden kann, daß jeder, welcher sich als einen Sachverständigen ausgibt, den Gegenstand nach der veröffentlichten Beschreibung müsse ausführen können, ist selbstverständlich; das Wesentliche ist hier nur, daß der Gegenstand auf der alleinigen Grundlage der veröffentlichten Beschreibung und ohne Hinzufügung neuer Zusätze zu der in der Beschreibung enthaltenen Darstellung desselben ausgeführt werden kann.

Wenn in der Ziff. 3 nicht, wie in dem Art. I der Zollvereins-Uebereinkunft gesagt ist, es möge ein unter die Vorschrift derselben fallendes Druckwerk in „der deutschen oder einer fremden Sprache geschrieben sein" so ist dies ohne weitere Bedeutung, da dieser Beisatz selbstverständlich ist, wenn von „Druckwerken des In- oder Auslandes" die Rede ist. . . . . . .

---

§. 2.

Ausgenommen von dem Patentschutze sind:

a) Naturprodukte;

b) wissenschaftliche und technische allgemeine Sätze ohne vorliegende bestimmte Form der Ausführung;

c) Erzeugnisse der Literatur und der bildenden Künste;

d) Formen der äußeren Gestalt und Verzierung (Muster, Modelle);

e) Gegenstände, deren Ausübung gegen die guten Sitten oder die Landesgesetze verstößt.

---

1. Der §. 2 verbindet unter den Ausnahmen von dem Patentschutze Gegenstände, welche sich sowohl nach ihrer innern Natur, wie nach den Wirkungen, welche ihre Ausschließung von dem Patentschutze unter gewissen Verhältnissen hat, in zwei Gruppen scheiden, die wesentlich nur darin übereinstimmen, daß bei dem Vorhandensein jeder dieser Ausnahmen nach §. 13 des Entwurfs das Patentgesuch zurückzuweisen ist.

Die eine dieser Gruppen umfaßt die in Lit. a—d aufgeführten Gegenstände, die andere diejenigen, welche unter Lit. e fallen. Es ist deshalb nothwendig, diese verschiedenen Gruppen je abgesondert zu betrachten.

2. Die unter Lit. a bis d aufgeführten Ausnahmen von dem Patentschutze enthalten die Ergänzung des in §. 1 aufgestellten Begriffes der Gegenstände des Patentschutzes von seiner negativen Seite, indem sie solche Gegenstände umfassen, welche zwar an sich Erzeugnisse sind, gleichwohl aber nicht durch Patente geschützt werden sollen. (Gutachten S. 11.) Der Grund ihrer Ausschließung liegt so eigentlich darin, daß der allgemeinen Fassung des Ausdruckes „Erzeugnisse" im §. 1 ungeachtet der Patentschutz nicht für alle Erzeugnisse irgend welcher Art, als zulässig bezeichnet, vielmehr bestimmte Arten derselben hievon ausgeschlossen werden sollten, welche nun im §. 2 unter a)—d) als Ausnahmen aufgeführt werden.

Zu den einzelnen unter a) bis d) aufgeführten Gegenständen ist Folgendes zu bemerken. Bei

a) den Naturprodukten ist selbstverständlich, daß nur die Erzeugnisse der Natur als solche, nicht aber Verfahrungsweisen zur Erzeugung oder Gewinnung von Naturerzeugnissen vom Patentschutz ausgenommen sein sollen. (vergl. die Bemerkung im Prot. S. 49.)

b) der Ausschluß wissenschaftlicher und technischer allgemeiner Sätze ohne vorliegende bestimmte Form der Anwendung folgt aus der Natur des Patentschutzes, welche nur gewerblich technische Produkte im allgemeinsten Sinne des Wortes (Prot. S. 6), nicht aber wissenschaftliche und technische Sätze als solche zum Gegenstande haben kann. Die Feststellung dieser Ausnahme schien deshalb nothwendig, weil es sehr häufig vorkommt, daß in Patentgesuchen die Anwendung allgemeiner technischer Principien auf ganz verschiedene Gegenstände und ohne nähere Angabe der Art der Anwendung derselben als Patentgegenstand in Anspruch genommen wird.

c) die Erzeugnisse der Literatur und der bildenden Künste waren nicht nur wegen ihrer eigenthümlichen Natur, sondern auch deshalb von dem Patentschutze auszunehmen, weil dieselben gegen Nachahmung allgemein durch die Gesetzgebung über Nachdruck und Nachbildung von Kunstwerken geschützt sind, somit nicht zugleich unter den Patentschutz fallen können.

d) Formen der äußeren Gestalt und Verzierung (Muster, Modelle). In Absicht auf diese Gegenstände war ursprünglich der Vorschlag dahin gegangen, zu sagen: jede Sache, die sich als bloße Form der äußeren Gestalt oder Verzierung, die mit dem Gebrauchszwecke nichts zu thun habe,

darstelle (Prot. S. 7). In dem Entwurfe, wie er aus der ersten Berathung hervorging, hieß es: (Prot. S. 25.) Formen der äußern Gestalt und Verzierung, welche mit dem eigentlichen Gebrauchszwecke nichts zu thun haben. Bei der zweiten Lesung wurde jedoch dieser Zwischensatz gestrichen (Prot. S. 51), da er als selbstverständlich entbehrlich schien.

3. Die Lit. e des §. 2 enthält die zweite Gruppe der Ausnahmen von dem Patentschutze, nämlich: Gegenstände, deren Ausübung gegen die guten Sitten oder die Landesgesetze verstößt.

Zur näheren Erläuterung dieser Ausnahme ist es nothwendig, auf die Entstehung dieses Punktes des Entwurfes einzugehen, hiebei aber auch den §. 3 desselben in so weit zu berücksichtigen, als es des Zusammenhangs wegen angemessen ist. Bei der ersten Berathung in der Commission (Prot. S. 7) wurde zunächst, ohne den vorliegenden Punkt zu berühren, der Antrag gestellt, in Uebereinstimmung mit dem Oesterreichischen Patentgesetze die Bereitung von Nahrungsmitteln u. dgl. von der Patentirung auszuschließen, in Folge der Debatte hierüber wurde nun aber auch der unter Lit. e aufgeführte materiell ganz verschiedene Punkt in die Berathung hereingezogen und schließlich einigte sich die Commission dahin, die Verweigerung eines Patentes im Allgemeinen nur in dem Falle für gerechtfertigt zu erkennen, wenn die Ausübung einer Erfindung gegen sitten-, sicherheits- oder gesundheitspolizeiliche Rücksichten verstoßen würde, die Bestimmung darüber aber, ob ganze Kategorien wie z. B. Nahrungsmittel u. s. w. vom Patentschutze ausgeschlossen sein sollen, der Partikulargesetzgebung eines jeden Staates zu überlassen. Diese Anschauung wurde in dem Entwurfe, wie er aus der ersten Berathung hervorging, in folgender, dieselbe indeß nicht ganz richtig wiedergebenden Fassung des §. 3 aufgenommen (Prot. S. 25). „Den einzelnen Staaten bleibt vorbehalten, aus Rücksichten des öffentlichen Wohles bestimmte Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Nahrungsmittel, Medicamente und dergleichen, von dem Patentschutze auszuschließen."

Diese Fassung enthielt Gegenstände von sehr verschiedener Art, solche, die allgemein aus Gründen der Sitten-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei von dem Patentschutze auszunehmen, bei denen somit die Ausübung zu beanstanden war, und auf der andern Seite solche, bei denen aus besonderen Gründen eine Beschränkung der freien Ausübung durch Ertheilung des Patentschutzes nicht stattfinden sollte, sie verband, was in der Debatte mit Recht als etwas zu Trennendes bezeichnet worden war.

Bei der zweiten Berathung des früheren Entwurfes wurde zuerst beantragt, den §. 3 ganz zu streichen, und mit dem §. 35 des ersten Entwurfes, welcher von der Untersagung der Ausübung des Patentgegenstandes handelt, zu verbinden (Prot. S. 51), es wurde jedoch in Folge wiederholter Berathung hievon abgestanden, und (Prot. S. 56) unter Modifikation des §. 3, unter die Ausnahmen im §. 2 nur die Eingangs erwähnte Ausnahme aufgenommen, welche lediglich auf solche Gegenstände sich bezieht, bei denen die Ausübung nicht blos in bedingter Weise, (vergl. §. 16), sondern

unbedingt deshalb ausgeschlossen ist, weil solche gegen die guten Sitten oder bestimmte Landesgesetze verstößt.

---

§. 3.

Den einzelnen Staaten bleibt vorbehalten, Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien von dem Patentschutze auszuschließen.

Der Zweck der Bestimmung des §. 3 ist nach dem Protokoll S. 7 der, die darin genannten, für das tägliche Leben oder die leidende Menschheit dienenden Erzeugnisse nicht durch Verleihung des Patentschutzes zu vertheuern. (vergl. Prot. S. 56.)

Es ist zu wünschen, daß von dem erwähnten Vorbehalte, welcher nur mit Rücksicht auf bestehende Gesetze, die darauf besonderes Gewicht legen, daß Nahrungsmittel und Arzneien nicht patentirt werden dürfen, aufgenommen wurde, im Interesse der Gleichförmigkeit der Patentgesetzgebung wenigstens da, wo die bestehende Gesetzgebung es nicht mit sich bringt, kein Gebrauch gemacht werde. (vergl. Prot. S. 56 Gutachten. S. 12.)

Personen, welchen Patentschutz gewährt wird.

§. 4.

Der Patentschutz wird gewährt sowohl physischen als juristischen Personen, auf Verlangen auch Firmen oder Erwerbsgesellschaften.

Der §. bezeichnet die patentfähigen Subjecte, wobei davon ausgegangen wurde, daß im Allgemeinen jedes Rechtssubject auch patentfähig sei. Es lag deshalb auch keineswegs in der Absicht, die Landesgesetzgebung in Beziehung auf die Ausdehnung der Patentfähigkeit zu beschränken oder den Landesbehörden rücksichtlich der Prüfung der Berechtigung zur Patenterlangung z. B. bei Firmen bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen. (Prot. S. 57.) Vielmehr sollte gerade das ausgesprochen werden, daß juristische Personen, Firmen und Erwerbsgesellschaften auch dann zur Erlangung von Patenten berechtigt seien, wenn solche, wie es theilweise der Fall ist, durch die bisherige Landesgesetzgebung hievon ausgeschlossen waren. (Prot. S. 58.) Hiemit hängt auch der Beisatz der Worte „auf Verlangen" vor den Worten „Firmen oder Erwerbsgesellschaften" zusammen,

sofern davon ausgegangen wurde, daß die beiden Letztern auch dann patentfähig sein sollen, wenn sie als eigentliche Rechtssubjekte nicht anerkannt werden, gleichwohl aber die Ausstellung das Patentes auf solche gewünscht werde.

---

§. 5.

Jeder contrahirende Staat verpflichtet sich, die Angehörigen der anderen Vertragsstaaten in Bezug auf Patentschutz den eigenen gleich zu behandeln (vergl. jedoch §. 9).

Die Ausdehnung vorstehender Bestimmung auf Personen, welche keinem der Vertragsstaaten angehören, bleibt den einzelnen Staaten überlassen.

---

1. Die im ersten Absatze enthaltene Verpflichtung ist in ähnlicher Weise in der Vorschrift des Art. V der Zollvereins-Uebereinkunft vorgesehen, indem es hier heißt: „Es sollen in jedem Vereinsstaate die *Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten* sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse *den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.*

Unter *Angehörigen* sind im Sinne des Vorschlages unter B Art. III nicht blos die eigentlichen Staatsangehörigen, sondern auch solche Ausländer zu verstehen, welche in einem der contrahirenden Staaten Gewerbe treiben und zu diesem Zwecke daselbst ihren Wohnsitz haben.

2. Die zugesicherte *gleiche* Behandlung der Angehörigen der contrahirenden Staaten mit den eigenen Angehörigen kann gleichwohl die Folge *nicht* haben, daß die *Ertheilung eines Patentes* auf einen Gegenstand in *einem* dieser Staaten dem Inhaber ein *Recht* gewähren würde, ein Patent auf diesen Gegenstand auch in den andern contrahirenden Staaten zu verlangen.

3. Die *Beschränkung* der Vorschrift des ersten Absatzes, welche in den Worten am Schlusse „*vergl. jedoch* §. 9" enthalten ist, besteht darin, daß im §. 9 die Bestimmung darüber, ob von auswärtigen Patentbewerbern auch wenn solche einem der contrahirenden Staaten angehören, die Stellung eines in dem Lande, in welchem sie um ein Patent nachsuchen, wohnenden Bevollmächtigten gefordert werden soll, den einzelnen Staaten überlassen wurde. Es ist dies eine, übrigens sehr unbedeutende und nach den Proceßgesetzen einzelner Staaten wohl kaum zu vermeidende Ungleichheit in der Behandlung der Angehörigen anderer Staaten gegenüber den eigenen Staatsangehörigen.

Selbstverständlich darf jedoch diese Vorschrift nicht dahin ausgedehnt werden, daß der Bevollmächtigte in der Art als Patentträger behandelt wird, daß er für berechtigt angesehen wird, ohne Ermächtigung durch den Patent-

inhaber rechtsgültige Handlungen in Absicht auf das Patent vorzunehmen, welche in die Rechte des Patentberechtigten eingreifen, wie solches z. B. eine einseitige Verzichtleistung auf das Patent mit sich bringen würde.

Vorbedingungen des Patentschutzes.

§. 6.

Wer auf Patentschutz Anspruch macht, hat bei der dazu bestimmten Behörde schriftlich darum anzusuchen.

Die Patentgesuche (Anmeldungen) müssen enthalten:

1) die allgemeine, aber bestimmte Bezeichnung des Gegenstandes;
2) die Angabe der Dauer, für welche das Patent gewünscht wird;
3) die Erklärung, ob die Urkunde auf Namen oder Firma ausgestellt werden soll;
4) die Erklärung, ob Geheimhaltung der Patentbeschreibung nebst Beilagen verlangt wird, oder nicht.

Das Patentgesuch ist mit Namen (Vor- und Zunamen, beziehungsweise Firma) und Wohnort des Ansuchenden zu unterzeichnen.

---

1. Wenn es in dem ersten Absatze des §. heißt: es sei um Patentschutz bei der dazu bestimmten Behörde nachzusuchen, so kann hiezu entweder eine einzelne Behörde z. B. eine Centralbehörde, oder es können Behörden, welche in einer Mehrzahl vorhanden sind, Bezirks- oder Kreisbehörden, oder auch Central- und Bezirksbehörden in der Art neben einander als Anmeldungsbehörden bestimmt werden, daß der Bewerber berechtigt ist, sein Gesuch der einen oder der andern dieser Behörden, nach seiner Wahl oder unter bestimmten Voraussetzungen zu übergeben; ferner kann die Anmeldungsbehörde (§. 10) gleichzeitig auch die zur Prüfung der Patentgesuche befugte (§. 12) und die zur Abweisung der Patentgesuche (§. 13) und zur Patentertheilung (§. 15) zuständige und bestimmte Behörde oder endlich eine von diesen verschiedene Behörde sein. Wie die verschiedenen Seiten der Behandlung der Patentgesuche den Behörden eines Staates zugewiesen werden, dies soll nach der Absicht des Entwurfes durchaus der Bestimmung der einzelnen Staaten überlassen, und konnte um so weniger allgemein geregelt werden wollen, da bei den Verhältnissen der in Betracht kommenden Staaten ebensowohl Staaten von großem Umfange wie sehr kleine Länder in's Auge zu fassen waren.

Es wurde deshalb auch auf die Bemerkung zu den §§. 11—15, daß die

hier aufgezählte Gliederung der Behörden in kleineren Staaten wohl nicht vorkomme, (Prot. S. 62) entgegnet: (Prot. S. 63) daß die Fassung des Entwurfs nur die Reihenfolge der Funktionen habe andeuten wollen, welche sich äußern müßten, ehe die Ausfertigung der Patenturkunde erfolge, und daß man, ohne deshalb den einzelnen Landesregierungen eine bestimmte Vorschrift zu geben, eine solche Fassung für denselben habe wählen müssen, welche auf jede Organisation passe.

2. Der zweite Absatz des §. enthält Vorschriften darüber, welchen wesentlichen Inhalt die Patentgesuche haben müssen, um als vorschriftmäßig abgefaßt zu gelten. Die Folge davon, daß von einem Patentbewerber einzelne dieser Vorschriften nicht beachtet werden, das Gesuch somit mangelhaft ist, ist nach §. 10 die, daß in solchem Falle das Gesuch von der Anmeldungsbehörde ohne Ertheilung eines Scheines über die Anmeldung zur Vervollständigung zurückzugeben ist, was in sofern für das Gesuch von materieller Bedeutung ist, weil der in diesem Scheine enthaltene Zeitpunkt der Anmeldung nach §. 1 für die Beurtheilung der Neuheit des Patentgegenstandes und nach §. 24 Lit. b für die Priorität unter mehreren collidirenden Patenten maßgebend ist.

Das Gleiche gilt auch von dem dritten Absatze des §., welcher sich auf die Unterzeichnung des Patentgesuches bezieht.

Hiebei ist noch Folgendes hervorzuheben:

a) der Gegenstand des Gesuches muß in demselben zwar nur allgemein aber bestimmt, somit nach seinem wesentlichen Bestande bezeichnet sein.

b) die Dauer, für welche das Patent gewünscht wird, muß sich innerhalb der im §. 22 festgesetzten höchsten Dauer von 15 Jahren und der durch die Landesgesetzgebung deßfalls weiter vorzuschreibenden Grenzen bewegen.

c) Wenn in Ziff. 4 gesagt ist: das Patentgesuch müsse die Erklärung enthalten, ob Geheimhaltung der Patentbeschreibung nebst Beilagen verlangt werde oder nicht, so würde an und für sich aus dieser Vorschrift in Verbindung mit derjenigen des §. 10 folgen, daß ein Patentgesuch, in welchem diese Erklärung entweder gar nicht oder nicht mit voller Bestimmtheit enthalten ist, von der Anmeldungsbehörde ohne Ertheilung eines Anmeldescheins zur Vervollständigung zurückzugeben sei.

In dieser Beziehung soll nun aber nach den Protokollen durch die Landesgesetzgebung auch eine andere Behandlungsweise eingeführt und für einen solchen Fall ausgesprochen werden können, daß im Zweifel angenommen werde, es werde Geheimhaltung gewünscht oder auch nicht gewünscht (Prot. S. 84.) Wo jedoch eine solche Präsumtion nach der einen oder andern Richtung durch die Landesgesetzgebung nicht ausdrücklich festgesetzt ist, führt die Bestimmung des §. 10 von selbst zu der jedenfalls sichernden und genügenden Behandlungsweise, daß nämlich ein Patentgesuch, in welchem eine bestimmte Erklärung über die Geheimhaltung nicht enthalten ist, zur Vervollständigung zurückgegeben wird.

3. Zu den Erfordernissen des §. 6 wird durch die Landesgesetzgebung in zweckmäßiger Weise die Vorschrift hinzuzufügen sein, daß dem Patentgesuche diejenigen Gebühren beizulegen sind, welche nach derselben, sei es für das Patent selbst während des ersten Abschnittes seiner Dauer (vergl. §. 23), oder für die Prüfung des Gesuches auch dann zu bezahlen sind, wenn das Gesuch abgewiesen wird.

---

§. 7.

Dem Patentgesuche ist unter besonderem Verschlusse eine Beschreibung beizufügen, welche den Gegenstand, für welchen der Patentschutz begehrt wird, vollständig und deutlich dergestalt darzulegen hat, daß darnach durch jeden Sachverständigen die Ausführung erfolgen kann, und in welcher die Punkte, welche als neu in Anspruch genommen werden, bestimmt hervorzuheben sind.

Soweit dieß zur Deutlichkeit nöthig ist, sind der Beschreibung Abbildungen, Modelle oder Probestücke, ebenfalls verschlossen, beizufügen.

Die Beschreibung ist eben so zu unterzeichnen, wie die Anmeldung.

Auf den äußeren Umhüllungen sind Beschreibung und sonstige Beilagen ebenfalls mit dem Namen und Wohnort des Ansuchenden und dem Patentgegenstande zu bezeichnen.

---

1. Der §. 7 handelt von der Patentbeschreibung, welche in allen Fällen dem Patentgesuche beizugeben ist, und eine wesentliche Beilage des Gesuches bildet. Diese Beschreibung soll nach der Vorschrift des §. (vergl. Prot. S. 10) verschlossen übergeben werden, damit das Geheimniß während der Instruction des Gesuches gewahrt bleibe, und den Beamten nicht ohne Grund ein Vorwurf der Verletzung desselben gemacht werden könne. Das Gleiche ist für die Uebergabe der zur Verdeutlichung der Patentbeschreibung erforderlichen Abbildungen, Modelle und Probestücke vorgeschrieben, es müssen auch diese verschlossen übergeben werden.

2. Die Beschreibung hat zum Unterschiede von dem Patentgesuche (§. 6) den Gegenstand desselben nicht blos allgemein (§. 6 Ziff. 1) zu bezeichnen, sondern sie muß in's Einzelne desselben eingehen.

3. Wenn es heißt, die Beschreibung habe den Gegenstand vollständig und deutlich dergestalt darzulegen, daß darnach durch jeden Sachverständigen die Ausführung erfolgen könne, so ist hierunter zu verstehen, daß die Ausführung erfolgen kann ohne Hinzufügung weiterer

Veränderungen und Verbesserungen. Als unvollständig wird es jedenfalls anzusehen sein, wenn in den Ausführungsmitteln oder in der Ausführungsweise, d. h. in dem bei der Bereitung, beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahren etwas verheimlicht wird; als undeutlich, wenn in jenen Beziehungen etwas Zweideutiges angegeben ist.

4. Die Vorschrift, daß in der Patentbeschreibung die Punkte, welche als neu in Anspruch genommen werden, bestimmt hervorzuheben sind, (Prot. S. 10) ist eine nothwendige Folge des Anmeldeverfahrens, indem mit der Beseitigung der Vorprüfung eine Feststellung der als neu zu betrachtenden Punkte des Patentgegenstandes durch die das Patent ertheilende Behörde wegfällt, und eben damit alle Fragen, die sich auf den Bestand des Patentes beziehen, (§§. 24, 25), nur auf der Grundlage der Patentbeschreibung und der in dieser niedergelegten Erklärung des Patentbewerbers darüber, was nach seiner Ansicht wesentlich und neu ist, beurtheilt werden können. Es ist deshalb für den Patentbewerber von der größten Wichtigkeit, daß er alle diejenigen Punkte, die nach seiner Ansicht neu sind, als solche hervorhebe, indem auch die nachgewiesene Neuheit von einzelnen in der Patentbeschreibung enthaltenen Punkten dann, wenn solche in derselben nicht als neu in Anspruch genommen worden sind, die Aufrechthaltung des Patentes in diesen Beziehungen nicht zur Folge haben würde, während andererseits nach §. 25 des Entwurfes der Umstand daß von mehreren in einer Patentbeschreibung als neu bezeichneten Punkten einzelne als nicht neu sich erweisen, nur die Wirkung hat, daß in Beziehung auf diese Punkte kein Schutz weiter gewährt wird, wogegen aber im Uebrigen das Patent aufrecht erhalten wird.

Am zweckmäßigsten wird es sein, wenn die als neu angesprochenen Punkte am Schlusse der Patentbeschreibung zusammengestellt werden, damit man aus derselben auf den ersten Blick sehen kann, worin das Wesen der Erfindung besteht (Prot. S. 61).

5. Die Unterzeichnung der Patentbeschreibung hat mit Namen (Vor- und Zunamen, beziehungsweise — wo das Patent für eine Firma gewünscht wird — Firma) und dem Wohnorte des Patentsuchenden zu geschehen (vergl. §. 6 letzter Absatz).

6. Für Staaten, in welchen nur die deutsche Sprache die gesetzliche Landessprache ist, wird es angemessen sein, durch die Landesgesetzgebung ausdrücklich vorzuschreiben, daß die Patentbeschreibung in deutscher Sprache abgefaßt, oder mit einer Uebersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein müsse, in welch letzterem Falle die Uebersetzung als die Grundlage für Entscheidungen über das Patent zu dienen hätte.

---

§. 8.

Gegenstände, welche nicht als zusammengehörige Theile einer Erfindung betrachtet werden können, müssen getrennt

angemeldet und auch in den Beschreibungen getrennt gehalten werden.

---

§. 9.

Die Bestimmung darüber, ob von auswärtigen Ansuchenden die Stellung eines im Inlande wohnenden Bevollmächtigten gefordert werden soll, bleibt den einzelnen Staaten überlassen.

Die Frage, auf welche sich der §. 9 bezieht, hängt mit der Proceßgesetzgebung und den Vorschriften zusammen, welche bezüglich der Bezahlung der Patenttaxen in den einzelnen Staaten bestehen oder eingeführt werden; sie konnte deshalb nicht für alle Staaten gleichmäßig geregelt werden. Auch lag hiezu ein besonderer Grund gar nicht vor; es genügte, sicher zu stellen, daß die Angehörigen jedes contrahirenden Staates in jedem derselben Patente in gleicher Weise wie Inländer erlangen können (§. 5) und konnte der Partikulargesetzgebung überlassen werden, ob von den Angehörigen eines solchen Staates in einem anderen dieser Staaten bei der Patentnachsuchung die Stellung eines in dem Letzteren wohnenden Bevollmächtigten verlangt werden wolle. (vergl. §. 5. Bem. 3.)

Patentertheilung.

§. 10.

Die Anmeldungsbehörde ist verpflichtet, dem Ansuchenden über jedes den Vorschriften im §. 6 entsprechende und mit den im §. 7 vorgeschriebenen Beilagen versehene Patentgesuch einen Empfangschein auszustellen, welcher Tag und Stunde der Anmeldung, Namen (§. 6) und Wohnort des Ansuchenden, den Gegenstand der Erfindung und die Stückzahl der Beilagen zu enthalten hat.

Mangelhafte Patentgesuche sind ohne Ertheilung eines Scheines zur Vervollständigung und Verbesserung zurückzugeben.

Die Verpflichtungen der Anmeldungsbehörde, d. h. derjenigen Behörde, beziehungsweise Behörden, bei welchen nach §. 6 die Patentgesu anzubringen sind, (vergl. §. 6 Bemerk. 1) gehen dahin:

I. zu untersuchen:

a) ob das Patentgesuch den Vorschriften im §. 6 entspricht, ob es somit enthält:

1. die allgemeine, aber bestimmte Bezeichnung des Gegenstandes;

2. die Angabe der Dauer, für welche das Patent gewünscht wird;

3. die Erklärung, ob die Urkunde auf Namen oder Firma ausgestellt werden soll;

4. die Erklärung, ob Geheimhaltung der Patentbeschreibung nebst Beilagen verlangt wird, oder nicht; ferner, ob das Patentgesuch mit Namen (Vor- und Zunamen, beziehungsweise Firma) und Wohnort des Ansuchenden unterzeichnet ist; sodann

b) ob die Patentbeschreibung und die ihr etwa abgesondert beigefügten Abbildungen, Modelle oder Probestücke in Gemäßheit der Vorschriften im §. 7 verschlossen und auf den äußern Umhüllungen mit dem Namen und Wohnort des Ansuchenden und dem Patentgegenstande bezeichnet sind;

II. Ergiebt sich bei der Untersuchung durch die Anmeldungsbehörde in irgend einer dieser Beziehungen ein Anstand, so ist das Gesuch nebst Beilagen dem Patentbewerber zur Vervollständigung zurückzugeben.

III. Ergiebt sich dagegen bei der Untersuchung nach keiner Richtung ein Anstand, oder zeigt sich bei der Einreichung des vervollständigten Gesuches nach erneuter Prüfung, daß nunmehr kein Anstand mehr vorhanden ist, so ist von der Anmeldungsbehörde ein Empfangsschein auszustellen, welcher Tag und Stunde der Uebergabe des Gesuches (Anmeldung), — wo eine Zurückgabe zur Verbesserung Statt hatte, der Uebergabe desselben in vervollständigter Weise, — Namen (Vor- und Zunamen, beziehungsweise Firma) und Wohnort des Ansuchenden, den Gegenstand der Erfindung (wie er in dem Patentgesuche zu Ziff. 1 bezeichnet ist) und die Stückzahl der Beilagen zu enthalten hat.

In Staaten, in welchen

a) nach §. 9 von einem auswärtigen Patentbewerber die Stellung eines im Inlande wohnenden Bevollmächtigten gefordert wird, oder

b) nach der Erläuterung zu §. 23 unter II. Ziff. 4 dem Gesuche eine bestimmte Gebühr oder ein Taxbetrag beizulegen ist, hat die Prüfung der Anmeldungsbehörden mit den in Ziff. II und III bezeichneten Wirkungen sich auch auf diese Punkte zu erstrecken.

IV. der Anmeldungsbehörde liegt selbstverständlich weiter ob, daß sie die Beurkundung, die sie in dem Anmeldeschein ausstellt, aktenmäßig feststellt, damit solche nicht verloren gehen kann.

---

§. 11.

Zur Eröffnung des Verschlusses einer Patentbeschreibung und ihrer Beilagen sind nur die zur Prüfung (§. 12) oder zur Patent-

ertheilung und im Falle eines Streites die zu dessen Verhandlung oder Entscheidung zuständigen Behörden berechtigt.

Der §. bezeichnet diejenigen Behörden, welche zur Eröffnung des Verschlusses einer Patentbeschreibung und ihrer Beilagen berechtigt sein sollen, dabei aber nach §. 20 die Verpflichtung haben, deren Inhalt, wenn sich der Patentberechtigte für Geheimhaltung erklärt hat, gegen Jedermann geheim zu halten, so lange nicht das Patent für nichtig erklärt oder erloschen ist.

Diese Behörden sind:

1. Die zur Prüfung des Patentgesuches (§. 12) und die zur Ertheilung des Patentes, beziehungsweise zur Entscheidung über dasselbe (§§. 13 und 15) zuständigen Behörden;

2. im Falle eines Streites diejenigen Behörden, welche zur Verhandlung, sowie diejenigen, welche zur Entscheidung desselben zuständig sind, insbesondere also auch diejenigen Behörden, welche in der Berufungsinstanz zu erkennen haben. Dabei ist es übrigens selbstverständlich, daß in einem solchen Streitfalle auch den Anwälten der Parteien und den von ihnen etwa berufenen Zeugen und Sachverständigen gegenüber die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Patentbeschreibung aufzuhören hat.

---

§. 12.

Die zur Prüfung befugte Behörde hat nach Oeffnung der Beilagen sich ohne Zeitverlust zu überzeugen, ob Gesuch und Beilagen in ihrem Inhalte übereinstimmen und ob die Beschreibung den im §. 7 aufgestellten Erfordernissen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so wird das Gesuch nebst Beilagen zur Verbesserung zurückgegeben. Erfolgt die Zurückgabe, weil die Beschreibung nicht den im ersten Absatze des §. 7 enthaltenen Vorschriften entspricht, so gilt erst der Zeitpunkt der Einreichung der vervollständigten Beschreibung als Anmeldungszeit.

---

1. Der §. bezeichnet die Funktionen der zur Prüfung der Patentgesuche zuständigen Behörde. Was unter dieser Prüfung zu verstehen ist, ergibt sich im Näheren aus der Vergleichung des §. 12 theils mit dem §. 10, theils mit den §§. 13 und 15, indem in allen diesen §§. eine gewisse Prüfung des Patentgesuches theils vorausgesetzt, theils vorgeschrieben ist.

a) Diejenige Prüfung, welche nach dem §. 10 von der Anmeldungsbehörde vorzunehmen ist, bezieht sich auf die Beobachtung der Förmlichkeiten, welche für das Patentgesuch in dem §. 6 und für die Uebergabe der Beilagen im §. 7 vorgeschrieben sind;

b) diejenige Prüfung, welche nach den §§. 13 und 15 vorzunehmen ist, bezieht sich auf den Gegenstand des Patentgesuches; dagegen hat

c) diejenige Prüfung, welche in dem gegenwärtig zu erläuternden §. 12 vorgesehen ist, speziell die Patentbeschreibung zu ihrem Gegenstande.

2. Wenn in dem §. von der zur Prüfung befugten Behörde die Rede ist, so ist zunächst die zu §. 6 unter Ziff. 1 angeführte Bemerkung zu wiederholen, daß hiedurch darüber nicht entschieden werden wollte, ob diese Behörde auch zugleich Anmeldungsbehörde oder Behörde für die Patentertheilung sein sollte oder nicht, und es ist nur das festzuhalten, daß die getrennte Aufzählung der in den §§. 10, 12, 13 und 15 aufgeführten Funktionen nicht ausschließt, daß solche einer und derselben Behörde übertragen werden können.

Immerhin aber wird die der erwähnten Prüfungsbehörde zugewiesene Prüfung der Patentbeschreibung und die derselben auferlegte Verpflichtung, den Inhalt der Patentbeschreibung geheim zu halten (§. 20), es mit sich bringen müssen, daß mit der Prüfung den Patentbeschreibungen nicht, wie etwa mit der Annahme von Anmeldungen mehrere Behörden, sondern für das Gebiet eines Staates je nur Eine Behörde beauftragt werde, und daß diese Prüfungsbehörde in einer dem Zwecke der Prüfung entsprechenden Weise gebildet werde.

3. Daß die in dem §. genannte Behörde die Beilagen des Patentgesuches zu öffnen hat, folgt daraus, daß ihre Aufgabe in der Prüfung der Patentbeschreibung und der Beilagen der Letztern besteht, und daß diese nach §. 7 unter besonderem Verschlusse zu übergeben sind.

4. Die Prüfung, welche die in dem §. genannte Behörde vorzunehmen hat, soll ohne Zeitverlust erfolgen. Der Grund hievon ist theils ein allgemeiner, insofern die Erledigung der Patentgesuche und die Veröffentlichung der Patentertheilungen nicht blos im Interesse der Patentbewerber, sondern auch deshalb dringlich ist, weil die Priorität der Erfindungen sich nach der Anmeldungszeit richtet, und diese stets eine frühere ist, als die Zeit der Patentertheilung und der Veröffentlichung der Letztern, so daß das Patent in gewissen Beziehungen rückwärts wirkt. (vergl. §. 24 b) und c) §. 26.) Hiezu kommt aber weiter, daß nach dem Schlusse des §. 12 das Ergebniß der vorzunehmenden Prüfung eine Abänderung der Anmeldungszeit wie solche durch den von der Anmeldungsbehörde nach §. 10 auszustellenden Empfangsschein schon vor jener Prüfung festgestellt worden ist, zur Folge haben kann, was für den Patentbewerber unter Umständen von erheblicher, materieller Bedeutung ist.

5. Da es nach dem früher Angeführten möglich und sogar wahrscheinlich ist, daß in manchen Staaten die Anmeldungsbehörde von der Prüfungsbehörde verschieden ist, so muß da, wo dies der Fall ist, durch besondere Anordnung dafür gesorgt werden, daß die Patentgesuche, welche bei der Anmeldungsbehörde einkommen, ohne Verzug der zur Prüfung derselben bestimmten Behörde (§. 12) übergeben und dieser zugleich

der Zeitpunkt der Anmeldung nach Tag und Stunde, wie solches in dem Anmeldescheine (§. 10) eingetragen ist, angezeigt wird.

6. Die Punkte, welche bei der nach §. 12 vorzunehmenden Prüfung in's Auge zu fassen sind, begreifen Folgendes:

a) ob das Patentgesuch mit seinen Beilagen (Patentbeschreibung u. s. w.) im Inhalte übereinstimmt;

b) ob die Beschreibung den im §. 7 aufgestellten Erfordernissen entspricht.

In ersterer Hinsicht (zu a) wird die Untersuchung dahin gehen müssen, 1. ob die Patentbeschreibung sich auf den Gegenstand bezieht, welcher in dem Patentgesuche bezeichnet ist, ob insbesondere der in dem letztern angegebene Gegenstand nicht einen weiteren Umfang hat, als Derjenige, welcher in der Beschreibung dargestellt ist. 2. Ob die Patentbeschreibung mit denselben Namen (Vor- und Zunamen, beziehungsweise Firma) und demselben Wohnorte des Ansuchenden unterzeichnet ist, wie die Anmeldung. 3. Ob die Beilagen der Patentbeschreibung (Abbildungen, Modelle, Probestücke) sich auf den in dem Patentgesuche bezeichneten und in der Patentbeschreibung beschriebenen Gegenstand beziehen. In Absicht auf die Beschreibung (zu b) ist bei der Prüfung zu untersuchen: ob dieselbe nicht offenbar undeutlich und unvollständig, ob sie ferner mit den erforderlichen Abbildungen oder Probestücken versehen ist, ob die als neu angesprochenen Punkte bestimmt und übersichtlich hervorgehoben und ob nicht getrennt anzumeldende Gegenstände zusammen genommen sind. (Prot. S. 63.)

7. Ergiebt sich bei der zu 6 näher bezeichneten Prüfung kein Anstand, so ist das im §. 12 vorgesehene Prüfungsgeschäft zu Ende und es kann die in §. 13 vorgesehene Prüfung beginnen; findet dagegen die Behörde bei ihrer Prüfung entweder, a) daß das Patentgesuch mit seinen Beilagen im Inhalte nicht übereinstimmt, oder b), daß die Beschreibung den im §. 7 aufgestellten Erfordernissen nicht entspricht, so wird im einen wie im andern Falle das Gesuch nebst Beilagen zur Verbesserung zurückgegeben.

Diese Zurückgabe hat jedoch, mag sie aus dem zu a) oder aus dem zu b) angeführten Grunde erfolgen, in der Regel keine rechtliche Wirkung für die Neuheit und Priorität der angemeldeten Erfindung. Erfolgt jedoch die Zurückgabe, weil die Beschreibung nicht den im ersten Absatze des §. 7 enthaltenen Vorschriften entspricht, also nach dem zu Ziff. 6 Ausgeführten, weil die Beschreibung offenbar undeutlich und unvollständig ist, oder weil die als neu angesprochenen Punkte nicht bestimmt und übersichtlich hervorgehoben sind, dann und allein in diesem Falle verliert der von der Anmeldungsbehörde nach §. 10 ausgestellte Empfangs- (Anmelde-) Schein seine Geltung, und es gilt erst der Zeitpunkt der Einreichung der vervollständigten Beschreibung als Anmeldungszeit. Mit Rücksicht auf diese Wirkung einer solchen Zurückgabe des Gesuches muß dann einerseits dafür gesorgt werden, daß der von der Anmeldungsbehörde ausgestellte Empfangsschein zurückgegeben und vernichtet wird, und daß andererseits der

Zeitpunkt der Einreichung der vervollständigten Beschreibung nach Tag und Stunde festgestellt und hierüber dem Patentbewerber ein neuer Empfangsschein ausgestellt wird, zu dessen Ausstellung alsdann nicht die Anmeldungsbehörde (§§. 6, 10), sondern die im §. 12 bezeichnete Prüfungsbehörde befugt und verpflichtet ist.

Selbstverständlich ist übrigens, daß auch da, wo es sich um eine solche Vervollständigung handelt, welche für die Priorität des Patentgegenstandes keine rechtliche Wirkung hat, die Prüfungsbehörde für die von ihr verlangte Vervollständigung eine bestimmte Frist mit der Androhung feststellen kann, daß nach deren unbenütztem Ablaufe das Gesuch als zurückgezogen werde angesehen werden.

---

§. 13.

Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Gegenstand des Gesuches unter eine der in den §§. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen gehört, so wird das Gesuch sofort zurückgewiesen.

---

1. Mit dem §. 13 beginnen die Vorschriften über die materielle Prüfung des Patentgesuches; die Prüfung des Patentgegenstandes. Welche Behörde diese Prüfung vorzunehmen hat, ob die im §. 12 bezeichnete Prüfungsbehörde oder die im §. 15 berührte zur Patentertheilung zuständige Behörde, ist in dem §. nicht angedeutet, ebenso wenig, ob, wenn das erstere etwa der Fall sein sollte, dieser Behörde das Recht der Zurückweisung, etwa unter Zulassung einer Berufung an die zur Patentertheilung zuständige Behörde, eingeräumt werden soll, oder, ob eine solche Berufung auch dann zulässig sein soll, wenn die Zurückweisung der letzteren Behörde vorbehalten ist, endlich, ob etwa die Entscheidung über die im §. 13 vorgesehenen Fälle der zur Patentertheilung zuständigen Behörde, nach vorgängiger Begutachtung durch die Prüfungsbehörde zukommen soll, — alle diese formellen und Organisationsfragen sind nach dem schon früher berührten Grundsatze, (vergl. Bem. 1 zu §. 6) der Landesgesetzgebung vorbehalten, welche dieselbe in den erwähnten Richtungen zu regeln haben wird. Der §. bezeichnet blos, was materiell zu prüfen ist, und welche Folgen das Ergebniß dieser Prüfung haben soll.

2. Das Object der im §. 13 bezeichneten Prüfung ist: ob der Gegenstand des Patentgesuches nicht

A. unter die nach §. 2 allgemein von dem Patentschutze ausgenommenen Gegenstände gehört, nämlich (vergl. Bem. zu §. 2 Ziff. 2) unter:

a) Naturprodukte;

b) wissenschaftliche und technische allgemeine Sätze ohne vorliegende bestimmte Form der Ausführung;

c) Erzeugnisse der Literatur und der bildenden Künste;

d) Formen der äußeren Gestalt und Verzierung (Muster, Modelle);

e) Gegenstände, deren Ausübung gegen die guten Sitten oder die Landesgesetze verstößt;

B. ob das Gesuch nicht deshalb zurückzuweisen ist, weil nach der besonderen Landesgesetzgebung Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien von dem Patentschutze ausgeschlossen sind und der Gegenstand des Gesuches zu denselben gehört.

3. Ergiebt sich bei der Prüfung, daß der Gegenstand des Gesuches unter einer der unter Ziff. 2 aufgeführten Ausnahmen gehört, so ist das Gesuch durch die zuständige Behörde sofort zurückzuweisen; es wird auch hier eine beschleunigte Geschäftsbehandlung vorgeschrieben.

4. Ob gegen die erfolgte Zurückweisung des Gesuches eine Berufung an eine weitere Behörde zulässig sein soll oder nicht, ist nach dem unter Ziff. 1 bemerkten durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

5. Mit der Zurückweisung wird da, wo die Taxe für das Patent im Voraus einbezahlt wurde, diese unter Abzug der etwa für die Prüfung des Gesuches zu bezahlenden Gebühr zurückzugeben sein.

---

§. 14.

Eine Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit des Gegenstandes findet nicht statt.

---

1. Unter der Prüfung der Neuheit, welche nicht stattfinden soll, ist selbstverständlich auch die Neuheit des Patentgegenstandes im Verhältnisse zu Gegenständen, welche in einem der contrahirenden Staaten bereits durch Patent geschützt sind (§. 1 Ziff. 1 und §. 24 lit. b), die Priorität zu verstehen. Es findet somit namentlich eine vorgängige Untersuchung darüber nicht statt, ob der Gegenstand des Patentgesuches nicht mit einem Gegenstande übereinstimmt, für welchen in dem Staate, in dem das Patent nachgesucht wird, vor der Anmeldung des Letztern von einem Dritten ein Patent angemeldet und erlangt worden ist.

2. Die Folge, welche aus der Unterlassung der in dem §. berührten Prüfung sich ergibt, ist: daß das Patent in allen Beziehungen — in Beziehung auf Neuheit, Priorität, Ausführbarkeit, Nützlichkeit — auf Gefahr des Patentbewerbers ertheilt wird. (Prot. S. 65.)

3. Die Vorschrift des §. schließt gleichwohl nicht aus, daß in dem Falle, wenn die Prüfungsbehörde bei der Durchsicht der Patentbeschreibung, welche ihr in Gemäßheit des §. 13 obliegt, sofort die Ueberzeugung gewinnt, daß der Gegenstand des Gesuches nicht mehr neu ist, dieselbe den Patentbewerber hierauf aufmerksam machen, und ihm anheim geben kann,

ob er gleichwohl das Patent nehmen und die Taxe hiefür bezahlen will oder ob er etwa vorzieht, von seinem Gesuche abzustehen.

---

§. 15.

Sind die Bedingungen der Patentertheilung §§. 6—8 erfüllt und liegen gegen dieselbe keine in den §§. 2 und 3 bezeichneten Anstände vor, so wird dem Ansuchenden von der dazu bestimmten Behörde eine Patenturkunde ausgestellt, welche den Namen (§. 6) und Wohnort des Patentinhabers, eine kurze und bestimmte Bezeichnung des Gegenstandes, die Anmeldungszeit (§§. 10 und 12) und die Dauer des Patentes enthält.

Hinsichtlich der Bezeichnung des Patentgegenstandes ist die Behörde nicht an dieselben Ausdrücke gebunden, welche in dem Patentgesuche gebraucht sind.

Auf der Urkunde sind die gesetzlichen Bestimmungen über Umfang des Patentschutzes, über die Gründe der Nichtigkeit und über das Erlöschen von Patenten, sowie über die zu erlegenden Taxen abzudrucken.

---

1. Der §. 15 handelt von der Ausstellung der Patenturkunde. Dieselbe setzt voraus:

a) daß die Bedingungen der Patentertheilung §. 6—8 erfüllt sind, nämlich:

daß das Patentgesuch bei der zuständigen Behörde schriftlich übergeben worden ist (§. 6);

daß es den vorgeschriebenen Inhalt hat (§. 6);

daß dasselbe vorschriftsmäßig unterzeichnet ist (§. 6);

daß das Patentgesuch mit der vorschriftsmäßig abgefaßten Beschreibung versehen ist (§. 7);

daß diese Beschreibung mit den nöthigen Beilagen versehen ist (§. 7);

daß die Beschreibung vorschriftsmäßig unterzeichnet ist (§. 7);

daß Beschreibung und Beilagen vorschriftsmäßig überschrieben sind (§. 7);

daß die Patentgegenstände vorschriftsmäßig gesondert gehalten sind (§. 8);

Hiezu kann kommen:

daß bei auswärtigen Bewerbern ein Bevollmächtigter bezeichnet ist (§. 9);

daß die Patenttaxe beigelegt ist (§. 23).

Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen wird theils nach §. 10 durch die Anmeldungsbehörde theils nach §. 12 durch die Patentprüfungsbehörde geprüft.

b) Die zweite Voraussetzung der Patentertheilung ist: daß gegen dieselbe keine der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Anstände vorliegen, nämlich:

aa) daß der Patentgegenstand nicht zu den allgemein von dem Patentschutze ausgenommenen in §. 2 unter a bis e aufgezeichneten Gegenständen gehört und

bb) daß derselbe nicht nach specieller Landesgesetzgebung von dem Patentschutze deshalb ausgeschlossen ist, weil er zu den Nahrungsmitteln, Getränken oder Arzneien zu rechnen ist. (§. 3.)

Ueber die Prüfung dieser materiellen Voraussetzungen ist bei §. 13 das Nöthige bemerkt.

2. Welches die zur Patentertheilung bestimmte Behörde sei, von der die Ausstellung der Patenturkunde auszugehen hat, dies festzustellen ist selbstverständlich Gegenstand der Partikulargesetzgebung. Es ist indeß nicht ungeeignet zu bemerken, daß es dem Sinne des Entwurfes wohl am meisten entsprechen würde, wenn diese Funktion in allen Staaten durch ein Ministerium oder eine Abtheilung eines solchen, nicht aber durch eine Mittelstelle ausgeübt würde.

Der Ausdruck wird schließt in sich, daß die zur Patentertheilung zuständige Behörde die Patentertheilung, soweit solche nach den Bestimmungen des §. gerechtfertigt ist, nicht aus Gründen verweigere, welche durch die Gesetzgebung nicht speciell bezeichnet sind. (vergl. die Bemerkung im Prot. S. 5 und 6, Gutachten S. 9 und 10.)

3. Unter dem Namen, wie er in die Patenturkunde aufzunehmen ist, ist nach §. 6 zu verstehen: Vor- und Zuname, beziehungsweise Firma, sofern die Patenturkunde auf die Letztere ausgestellt werden soll. Bezüglich der Anmeldungszeit sind die Bemerkungen zu §§. 10 und 12 zu vergleichen.

4. Der Grund, aus welchem in dem §. bestimmt ist: „Hinsichtlich der Bezeichnung des Patentgegenstandes sei die Behörde nicht an dieselben Ausdrücke gebunden, welche in dem Patentgesuche (§. 6, Ziff. 1) gebraucht sind", liegt in der Ansicht der Commission (Prot. S. 12 und S. 66), daß es häufig vorkomme, daß Bewerber, sei es aus Unkenntniß oder aus doloser Absicht ihren Erfindungen ganz falsche Benennungen beilegen, wodurch die größten Täuschungen des Publikums herbeigeführt würden. Es sollte sonach hiemit der die Patente ertheilenden Behörde nicht sowohl ein unbedingtes Recht, die Bezeichnung des Patentgegenstandes frei zu wählen, eingeräumt, vielmehr nur die Befugniß zugestanden werden, Bezeichnungen, welche in dem Patentgesuche gebraucht sind, welche aber nach ihrer Ansicht, etwa wegen eines in ihnen liegenden Doppelsinnes, welcher zur Verwechslung mit dem Gegenstande anderer Patente Anlaß geben könnte, oder auch aus allgemeinen Gründen, z. B. weil sie gegen die guten Sitten verstoßen, durch andere richtige und solche Anstände beseitigende Bezeichnungen zu ersetzen. Insbesondere muß es hiernach als zuläßig angesehen werden, daß die Patentbehörde dann, wenn etwa der Patentbewerber um ein Patent für ein Erzeugniß nachsucht, dagegen nur ein neues Verfahren zu Herstellung eines Erzeugnisses beschreibt, den Patenttitel hiernach berichtige. Eine vorsichtige Ausübung dieser Befugniß wird nothwendig sein, weil sehr häufig ein Patentbewerber

gerade auf die von ihm gebrauchte Bezeichnung des Patentgegenstandes großen Werth legt, und es wird deshalb z. B. eine zwar vielleicht sonderbare, aber zu rechtlichen oder polizeilichen Bedenken keinen Anlaß bietende Bezeichnung des Patentgegenstandes in dem Patentgesuche zu einer Aenderung derselben in der Patenturkunde keinen genügenden Grund geben.

5. Die Aufstellung des Formulars zu der Patenturkunde ist den einzelnen Staaten überlassen; dabei versteht sich jedoch von selbst, daß dieselbe in ihrer Fassung der im §. 31 ausgedrückten Bedeutung der Patenturkunde entsprechen muß, und keinerlei Bescheinigung nachgewiesener Neuheit und Eigenthümlichkeit enthalten darf. (Gutachten S. 18 zu IV.)

---

§. 16.

Den einzelnen Regierungen bleibt vorbehalten, bei Aushändigung der Urkunde den Patentinhabern nach Maßgabe von §. 35 solche Bedingungen vorzuschreiben, deren Nichtbefolgung die Untersagung der Ausübung des Patentes zur Folge haben würde.

Der §. 16 steht im Zusammenhange einerseits mit dem §. 2 lit. e und dem §. 13 des Entwurfs, andererseits mit dem §. 35; er enthält mit diesen §§. Dasjenige, was der Entwurf in Absicht auf die polizeiliche Seite der Gegenstände von Patenten vorschreibt.

Der durchgreifende Grundsatz in dieser Beziehung ist enthalten in dem §. 35, welcher sagt: das Patent als solches sichert den Berechtigten dagegen nicht, daß die Ausübung der Erfindung aus sitten-, gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten untersagt werden kann.

Die Absicht war hiebei darauf gerichtet, die Patentertheilung und den Bestand des Patentes und des Patentschutzes möglichst unabhängig zu machen von den nach den Einrichtungen der einzelnen Staaten und nach den Anschauungen der eingreifenden Behörden so verschiedenartiger Beurtheilung unterliegenden polizeilichen Rücksichten, ohne gleichwohl durch eine ungerechtfertigte Nichtbeachtung dieser Rücksichten das Patentwesen selbst zu gefährden. Dieser Gesichtspunkt, welcher namentlich dann unabweisbar war, wenn eine einheitliche Ordnung des Patentwesens in den deutschen Staaten und insbesondere eine Vereinbarung über gegenseitige Geltung der Patente möglich gemacht werden sollte, führte dazu, die polizeiliche Beanstandung des Gegenstandes eines Patentgesuches mit einer sofort zu berührenden Ausnahme nur als einen Grund der Verweigerung der Ausübung des Patentgegenstandes, nicht aber als einen Grund der Beanstandung der Patentertheilung und des Patentschutzes gelten zu lassen.

Nur in dem Falle nämlich, wenn es sich schon bei der Prüfung eines

Patentgesuches (§. 13) zeigen sollte, daß die Ausübung des Gegenstandes desselben gegen die guten Sitten oder die Landesgesetze verstoßen würde, oder daß derselbe nach §. 3 durch die Landesgesetzgebung von dem Patentschutze ausgeschlossen sei, soll nach dem Entwurfe die Patentertheilung verweigert werden können. Eine sich ergebende Beanstandung der Erfindung aus anderen sitten-, gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten dagegen soll nach §. 16 nur dazu dienen, die betreffende Regierung zu ermächtigen, bei Aushändigung der Patenturkunde dem Patentinhaber solche Bedingungen vorzuschreiben, und solche Auflagen zu machen, deren Nichtbefolgung die Untersagung der Ausübung des Patentes zur Folge haben würde. (Prot. S. 69.)

Es wurde bei dem letzteren Vorschlage namentlich auch davon ausgegangen, (Prot. S. 70) daß man durch die vollständige Aufhebung des Patentrechtes aus dem Grunde der Nichtbefolgung gewisser Bedingungen weit über das Ziel hinauskommen würde, der polizeiliche Zweck aber durch die bloße Untersagung der Ausübung auf so lange als die polizeilichen Bedenken nicht beseitigt seien, oder durch andere als die ursprünglich vorgeschriebenen Maßregeln vollständig erreicht werden könne. (Gutachten S. 21.)

---

§. 17.

Ueber Gegenstände, welche nach §. 8 nicht in einer Anmeldung und Beschreibung zusammengefaßt werden dürfen, können auch nur besondere Urkunden ausgestellt werden.

Der in dem §. angeführte §. 8 lautet: Gegenstände, welche nicht als zusammengehörige Theile einer Erfindung betrachtet werden können, müssen getrennt angemeldet und auch in den Beschreibungen getrennt gehalten werden.

Obliegenheiten der Patentbehörden.

§. 18.

Längstens binnen vierzehn Tagen nach Ausfertigung der Patenturkunde ist die Ertheilung des Patentes von Amtswegen öffentlich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung sind Name (§. 6) und Wohnort des Inhabers, der Gegenstand, wie er in der Urkunde bezeichnet ist, der Tag der Ausstellung und die Dauer des Patentes anzugeben, und ist, wenn die Beschreibung nicht geheim gehalten werden soll, dieser Umstand zu erwähnen.

Die contrahirenden Staaten werden sich vierteljährlich Verzeichnisse der verliehenen Patente mittheilen.

In gleicher Weise ist die Verlängerung, die Nichtigkeitserklärung (§§. 24 und 25) und das Erlöschen (§. 27, Ziff. 2, 3 u. 4) von Patenten bekannt zu machen und mitzutheilen.

---

1. Unter Name ist im zweiten Absatze nach §. 6 zu verstehen: Vor- und Zuname, beziehungsweise Firma.

2. Die Nichtigkeitserklärung, welche im vierten Absatze angeführt wird, ist entweder eine vollständige (§. 24), oder eine theilweise (§. 25), das Erloschensein eines Patentes ist nach dem vierten Absatze verglichen mit §. 27, dann nicht öffentlich bekannt zu machen und mitzutheilen, wenn dasselbe mit dem Ablaufe der Zeit erfolgt, auf welche das Patent ertheilt oder verlängert ist (§. 27 Zif. 1).

3. Die Zollvereinsübereinkunft von 1842 enthält über die in dem §. bezeichneten Punkte folgende nur unbedeutend abweichende Vorschriften:

Art. VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patentinhabers, sowie der Dauer des Patentes, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patentes oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

Art. VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Die Vorschriften des §. 18 sind bestimmter, als die des Art. VII der Zollvereinsübereinkunft; insbesondere ist hervorzuheben, daß die öffentliche Bekanntmachung nach dem §. von Amtswegen zu erfolgen hat. Wenn sodann im Art. VII der Zollvereinsübereinkunft gesagt ist, es habe die öffentliche Bekanntmachung in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern zu erfolgen, so ist dies selbstverständlich, sofern hiedurch eine Wahl unter verschiedenen zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern keineswegs ausgeschlossen ist.

Ob etwa die Bekanntmachungen aller in den contrahirenden Staaten ertheilten Patente, sowie der Nichtigkeitserklärung und des Erlöschens derselben neben der Veröffentlichung in den Landesblättern in einem gemeinsam hiefür zu bestimmenden Blatte zu erfolgen habe, bleibt weiterer Verständigung vorbehalten.

4. Es dürfte sich empfehlen für die Mittheilung der Patentertheilung Auszüge aus dem Patentregister (vgl. §. 19) zu benützen, da diese unter ihren Rubriken auch die Anmeldungszeit enthalten, was wegen der Priorität der in den Gebieten aller contrahirenden Staaten an Angehörige solcher Staaten ertheilten Patente von Wichtigkeit ist (vgl. §. 24 b).

§. 19.

Ueber die ertheilten Patente ist ein Register zu halten, aus welchem außer den in die Bekanntmachung aufzunehmenden Rubriken auch die Anmeldungszeit (§§. 10 und 12) ersichtlich sein muß.

Die Einsicht dieses Registers steht Jedermann frei.

---

1. Welche Behörde das in dem §. bezeichnete Register zu halten hat, ist in demselben nicht bestimmt, es folgt jedoch aus dem Zusammenhange des §. mit den vorhergehenden Bestimmungen, daß dieses Register durch die zur Ertheilung der Patente zuständige Behörde oder unter deren Aufsicht zu halten sein wird.

2. Die Rubriken des Patentregisters sind nach §§. 18 und 19.

a) Name (Vor= und Zuname beziehungsweise Firma) des Patentinhabers;

b) Wohnort des Patentinhabers;

c) Anmeldungszeit des Patentes (§§. 10 und 12);

d) Gegenstand des Patentes, wie er in der Urkunde bezeichnet ist;

e) Tag der Ausstellung (Datum) der Patenturkunde;

f) Dauer des Patentes;

g) Bemerkung über die Geheimhaltung der Beschreibung.

Hiezu wird in Ländern, in welchen nach §. 9. die Stellung eines Bevollmächtigen erlangt wird, zweckmäßiger Weise hinzuzufügen sein:

h) Name (Vor= und Zuname beziehungsweise Firma) und Wohnort des Bevollmächtigten.

Die Verlängerung, die gänzliche oder theilweise Nichtigkeitserklärung und das Erlöschen von Patenten können bei der Rubrik f. „Dauer des Patentes", beziehungsweise durch Löschung des Eintrags in dem Register bemerkt werden.

2. Zweckmäßig wäre es, zumal wegen der bei §. 18 Zif. 4 hervorgehobenen Priorität, wenn die einzelnen Regierungen die freie Einsichtnahme der Patentregister auch auf die ihnen mitgetheilten Verzeichnisse der in den anderen contrahirenden Staaten ertheilten Patente (§. 18) ausdehnen würden.

---

§. 20.

Patentbeschreibungen und Beilagen sind unter gehöriger Controlle aufzubewahren und wenn sich der Patentberechtigte nach §. 6 für Geheimhaltung erklärt hat, gegen Jedermann, mit Ausnahme der zu deren Einsichtnahme berechtigten Beamten und Sachverständigen, geheim zu halten.

Nach der Nichtigkeitserklärung oder dem Erlöschen eines Patentes hört diese Verpflichtung zur Geheimhaltung auf.

---

1. Wenn es in dem §. heißt: es seien die Patentbeschreibungen geheim zu halten, wenn sich der Patentberechtigte für Geheimhaltung erklärt habe, so ist hier zunächst an die Bestimmung des §. 6 unter Zif. 4 und deren Auslegung (Anm. 2 zu §. 6) zu erinnern.

Es ist nämlich in dem §. 6 gesagt, die Patentgesuche müssen enthalten: „4. die Erklärung, ob Geheimhaltung der Patentbeschreibung nebst Beilagen verlangt werde, oder nicht".

Nach der Vorschrift im §. 10 hat die Anmeldungsbehörde mangelhafte Patentgesuche, d. h. solche, welche den Vorschriften im §. 6 nicht entsprechen, ohne Ausstellung eines Anmeldescheins zur Vervollständigung zurückzugeben. Hieraus würde an sich folgen, daß ein Patentgesuch, in welchem der Vorschrift des §. 6 unter Zif. 4 zuwider eine Erklärung darüber, ob Geheimhaltung der Patentbeschreibung nebst Beilagen verlangt wird oder nicht, nicht enthalten oder solches nicht bestimmt genug ausgedrückt ist, von der Anmeldungsbehörde ohne Ausstellung eines Anmeldescheins zur Vervollständigung zurückzugeben sein würde.

Nach dem Gutachten S. 18 und dem Protokolle S. 84 soll es aber den einzelnen Regierungen vorbehalten bleiben — unter Modifikation der §§. 6 und 10 — in dem Falle, wenn der Patentsuchende trotz der Bestimmung im §. 6 unter Zif. 4 sich darüber nicht erklärt hat, ob er Geheimhaltung verlange oder nicht, gesetzlich eine Präsumtion für oder gegen Geheimhaltung auszusprechen, oder aber in Gemäßheit der §§. 6 und 10 in jedem einzelnen Falle die fehlende Erklärung nachfordern zu lassen.

2. Nachdem die Kommission für angemessen gefunden hat, in der Vereinbarung B unter Art. IX auszusprechen, daß die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Patentbeschreibungen und ihrer Beilagen (§. 20 der Vereinbarung A) für Vereinspatente mit Aushändigung der Patenturkunde aufhöre, hätte es sich fragen können, ob nicht die Bestimmung darüber, wie es in den einzelnen Ländern mit der Geheimhaltung der Patentbeschreibungen nach Ertheilung des Patents zu halten sei, den einzelnen Staaten zu überlassen sei, zumal schon nach den bestehenden Gesetzen einzelner deutschen Staaten z. B. der Hannoverschen Gewerbeordnung vom 1. August 1847 (§. 281) die Patentbeschreibungen nach der Ertheilung des Patents zur öffentlichen Kenntniß gebracht und von jedem Landeseinwohner auch gegen den Willen des Patentberechtigten eingesehen werden können.

3. Die Geheimhaltung der Patentbeschreibung hat nach §. 38 Zif. 2 des Entwurfes die Folge, daß in allen Fällen, wo die Beschreibung geheim gehalten und dem Betreffenden nicht sonst bekannt war, auf den ersten Eingriff in das Patentrecht nur das Verbot fernerer Eingriffe ausgesprochen und die zur Sicherstellung des Verletzten erforderlichen provisorischen Maßregeln getroffen werden sollen.

4. Die Beamten und Sachverständigen, welche zur Einsichtnahme einer Patentbeschreibung auch dann berechtigt sind, wenn solche gegen Jedermann sonst geheim zu halten ist, sind nach §. 13 diejenigen, welche an der Prüfung des Patentgesuches (§§. 12. 13), der Patentertheilung (§. 15) oder im Falle eines Streites an der Verhandlung oder Entscheidung desselben Theil zu nehmen haben.

5. Die Geheimhaltung der Patentbeschreibungen schließt an sich nicht aus, daß Solchen, welche sich darüber vergewissern wollen, ob sie ohne Eingriff in ein bestimmtes Patentrecht einen bestimmten Gegenstand anfertigen, ausführen oder anwenden können, von der zur Prüfung der Patentbeschreibung (§. 12) oder zur Patentertheilung (§. 15) zuständigen Behörde, unter Bewahrung des Geheimnisses des Patentgegenstandes darüber Auskunft ertheilt wird, ob das von ihnen bezeichnete Verfahren mit dem Gegenstande eines bestimmten Patentes übereinstimmt, vorbehältlich jedoch der durchaus unbehinderten und freien Entscheidung der zuständigen Behörde über das Vorhandensein eines Eingriffs in das Patentrecht in dem Falle, wenn derjenige, der die Auskunft sich erbeten und im bejahenden Sinne erhalten hat, den von ihm angegebenen Gegenstand ausführt und der Patentberechtigte nunmehr gegen ihn wegen Verletzung seines Patentrechts Klage erhebt.

---

§. 21.

Jeder Patentbehörde steht frei, in welcher Weise sie die nicht oder nicht mehr geheim zu haltenden Beschreibungen veröffentlichen oder sonst zugänglich machen will.

Der §. bestimmt die Folgen, welche eintreten, wenn die Verpflichtung zur Geheimhaltung einer Patentbeschreibung entweder in Folge der Erklärung des Patentbewerbers (vgl. Anm. zu §. 6, Ziff. 2 und §. 20, Ziff. 1) von Anfang an nicht bestanden hat, oder wenn solche durch die Nichtigkeitserklärung oder das Erlöschen des Patents aufgehört hat.

In solchem Falle soll die Patentbeschreibung unter allen Umständen zugänglich gemacht werden; es soll jedenfalls jeder Angehörige eines Vereinsstaates das Recht erhalten, den Inhalt der Patentbeschreibung kennen zu lernen (Prot. S. 13 und 67); dagegen soll der Patentbehörde jedes Staates, soweit hierüber nicht die Landesgesetzgebung etwas besonders vorschreibt, frei stehen, ob sie auf die Gestattung der Einsichtnahme der Patentbeschreibung, das Zugänglichmachen derselben, sich beschränken oder aber dieselbe zugleich veröffentlichen und in welcher Weise sie das letztere thun will. Das Zugänglichmachen wird durch den §. unbedingt geboten, die Veröffent-

lichung bleibt der Patentbehörde d. h. der zur Ertheilung der Patente in jedem Staate zuständigen Behörde, beziehungsweise der Anordnung der Partikulargesetzgebung vorbehalten.

Patentdauer.

§. 22.

Patente sollen auf keine längere Dauer als fünfzehn Jahre ertheilt werden.

Die Patentdauer ist vom Datum der Patenturkunde an zu berechnen.

Jedem Staate steht frei, zu bestimmen, ob Patente für kürzere Zeit ertheilt werden können, und ob alsdann die ertheilten Patente durch Verlängerung bis auf die längste zulässige Dauer auszudehnen, oder ob die Urkunden stets auf die längste zulässige Dauer in der Art auszustellen sind, daß die Patente durch Nichtzahlung der Taxe (§. 23) für einzelne der Abschnitte, in welche die Zeit von 15 Jahren für diesen Zweck zu zerlegen ist, erlöschen.

Verlängerungen dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der Patentberechtigte so zeitig darum ansucht, daß die Bekanntmachung der Verlängerung noch vor Ablauf der Zeit erfolgen kann, für welche das Patent bereits ertheilt ist.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu welchem Verlängerungen nachgesucht werden können, bleibt den einzelnen Regierungen überlassen.

---

1. Der §. handelt von der Patentdauer und setzt die höchste zulässige Dauer der Patente auf fünfzehn Jahre fest. Hienach muß es in jedem contrahirenden Staate möglich sein, Patente bis zu dieser höchsten Dauer zu erlangen; es ist dagegen die Ertheilung von Patenten auf eine längere Dauer und die Verlängerung von Patenten über diese Dauer hinaus mit dem Entwurfe nicht vereinbar.

2. Der dritte, vierte und letzte Absatz des §. handeln von der Dauer der Patente innerhalb der in dem ersten Absatze desselben bestimmten zulässigen Dauer von fünfzehn Jahren und lassen hier den einzelnen Staaten die Wahl zwischen zwei Systemen: demjenigen der allmähligen Verlängerung von für kürzere Zeit ertheilten Patenten bis auf die zulässige höchste Dauer und demjenigen der Ausstellung aller Patente auf diese höchste Dauer unter Feststellung einer Verjährung derselben in kürzerer Frist in Folge unterlassener Zahlung der Patenttaxe.

3. Der vierte und fünfte Absatz des §. beziehen sich ausschließlich auf den Fall, wenn in einem Staate das System der Verlängerung der Patente bis zur höchsten zulässigen Dauer von 15 Jahren besteht.

Hier sollen:

a) Verlängerungen von auf kürzere Dauer ertheilten Patenten nur dann bewilligt werden, wenn der Patentberechtigte so zeitig darum ansucht, daß die Bekanntmachung der Verlängerung noch vor Ablauf der Zeit erfolgen kann, für welche das Patent bereits ertheilt ist; es soll aber

b) der in dem §. 22 dem Grundsatze nach bestimmte Zeitpunkt für die Zulassung von Verlängerungen in dem einzelnen Staate nicht dem Ermessen der Behörden anheimgegegen, vielmehr durch jede Regierung eine bestimmte nicht allzulange Frist von etwa 1 oder 2 Monaten vor Ablauf der ursprünglichen Patentdauer festgesetzt werden, innerhalb welcher die Verlängerungen nachzusuchen sind (Prot. S. 67), wenn sie noch in gültiger Weise sollen ertheilt werden können.

Patenttaxen.

§. 23.

Für die Ertheilung von Patenten ist in jedem Staate eine Taxe zu erheben, deren Betrag für jedes Jahr oder jeden Abschnitt von mehreren Jahren nach einem bestimmten Verhältnisse wächst.

Die Bestimmung der Höhe der Taxe, sowie der etwa zu erhebenden Stempel- und sonstigen Gebühren ist jedem einzelnen Staate überlassen.

Rückzahlung der Taxe kann weder im Falle der Nichtigkeitserklärung, noch in demjenigen des Erlöschens in Anspruch genommen werden.

---

1. Der §. enthält die Bestimmungen über die Patenttaxen und setzt

I. allgemein fest:

1. daß in jedem Staate für die Ertheilung von Patenten eine Taxe zu erheben ist;

2. Daß der Betrag dieser Taxe für jedes Jahr oder jeden Abschnitt von mehreren Jahren nach einem bestimmten Verhältniß steigen muß;

3. Daß Rückzahlung der — einmal bezahlten — Taxe weder im Falle der Nichtigkeitserklärung, noch in demjenigen des Erlöschens in Anspruch genommen werden kann.

II. Dagegen bleibt den einzelnen Staaten überlassen:

1. Die etwaige Feststellung von Gebühren für die bloße Prüfung socher Patentgesuche, welche abgewiesen werden;

2. Die Bestimmung der Höhe der Taxen für die Ertheilung von Patenten;

3. Die Feststellung der Zeitabschnitte, nach welchen, und des Verhältnisses, in welchem die Patenttaxen steigen sollen;

4. Die Bestimmung darüber, ob und in welchem Betrage Gebühren für die Prüfung der Patentgesuche und die Taxen für die Patentertheilung bei der Patentanmeldung zu hinterlegen sind;

5. Der etwaige Nachlaß von Gebühren und Patenttaxen im Wege der Gnade;

6. Die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfange neben den Patenttaxen Stempel- und sonstige Gebühren erhoben werden wollen.

III. Nur in dem Falle, wenn sich ein Staat für das im §. 22 elektiv gewählte System des Erlöschens der Patente durch Nichtbezahlung der Taxe entscheidet, wird entschieden davon ausgegangen, daß die Taxe für ein Jahr oder für einen Abschnitt von mehreren Jahren vorauszubezahlen sei und daß insbesondere die Taxe für spätere Jahre oder Abschnitte vor dem Ablaufe der früheren Jahre oder Abschnitte zu bezahlen sei, wenn nicht mit dem Ablaufe der letzteren das Erlöschen des Patentes (§. 27 Ziff. 2) eintreten soll (vgl. Prot. S. 72).

3. Der Betrag der Patenttaxen wird sich im Allgemeinen nach der Größe und der industriellen Bedeutung der einzelnen Staaten zu bemessen haben, es dürfte aber immerhin nicht unangemessen sein, auch hier eine gewisse Uebereinstimmung herbeizuführen.

Für Staaten mittlerer Größe dürften sich etwa folgende Sätze empfehlen:

1. Für die Prüfung der Patentgesuche eine unter allen Umständen verfallene Gebühr von — 4 Thlr., 7 fl. südd., 6 fl. österr.

2. an Patenttaxen

		südd.	österr.		
für 1— 3 Jahre	16 Thlr.	28 fl.	24 fl.	nach dem Verhältnisse von	4 (der Prüfungsgebühr.)
„ 4— 6 „	24 „	42 fl.	36 fl.	„ „ „ „	6
„ 7— 9 „	40 „	70 fl.	60 fl.	„ „ „ „	10
„ 10—12 „	60 „	105 fl.	90 fl.	„ „ „ „	15
„ 13—15 „	100 „	175 fl.	150 fl.	„ „ „ „	25
im Ganzen:	240 Thlr.	420 fl.	360 fl.		

Nichtigkeit und Erlöschen der Patente.

§. 24.

Ein Patent ist als nichtig aufzuheben, wenn sich ergibt:

a) daß die Beschreibung wesentliche Theile der Erfindung verschweigt oder unrichtig darstellt;

b) daß schon vor dem Zeitpunkte der Anmeldung desselben in einem der contrahirenden Staaten auf denselben Gegenstand ein anderer Angehöriger eines der Vertragsstaaten ein Patent angemeldet und erlangt hat, oder

c) daß der Gegenstand des Patentes schon zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu war.

Für die Beurtheilung dieser Fragen bildet lediglich die eingereichte Beschreibung (§. 7) die Grundlage.

---

1. Der §. enthält die Gründe der Nichtigkeit eines Patentes in so weit, als solche aus der besondern Natur der Erfindungspatente und den hierüber in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sich ergeben, also mit Ausschluß derjenigen Nichtigkeitsgründe, welche wie z. B. die Unzuständigkeit der ein Patent ertheilenden Behörde aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgen.

2. Der unter lit. a aufgeführte Nichtigkeitsgrund: „daß die Beschreibung wesentliche Theile der Erfindung verschweigt oder unrichtig darstellt," erhält seine Erläuterung durch die §§. 7 und 12. Nach §. 7 hat die Beschreibung den Gegenstand, für welchen Patentschutz begehrt wird, vollständig und deutlich dergestalt darzulegen, daß darnach die Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann. Die Prüfung, welche der §. 12 anordnet, hat nach den Erläuterungen zu diesem §. zu untersuchen: ob die Beschreibung nicht offenbar undeutlich und unvollständig ist. Als Nichtigkeitsgrund dagegen soll es gelten, wenn dieselbe wesentliche Theile der Erfindung verschweigt oder unrichtig darstellt.

Die Vorschrift des §. bezieht sich, wie aus den Protokollen (S. 15) sich ergiebt, auf jede, auch nicht dolose Handlung, welche unter die lit. a zu subsumiren ist; die Feststellung der besonderen Folgen einer absichtlichen Täuschung der Behörden bei Anbringung der Patentgesuche wurde der Partikulargesetzgebung anheim gegeben. (Prot. S. 15.)

Was in §. 24 unter a) gesagt ist, wird in anderen Gesetzen in folgendem Satze ausgesprochen: wenn sich ergiebt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.

3. Der unter lit. b aufgeführte Nichtigkeitsgrund wurde nach dem Gutachten (S. 20) hauptsächlich deshalb aufgenommen, um die Bestimmungen der Zollvereins-Uebereinkunft von 1842 so vollständig als möglich aufrecht zu erhalten.

Es enthält nämlich der dritte Absatz von Art. I (nicht wie es in dem Gutachten S. 20 heißt Art. III der Zollvereins-Uebereinkunft) folgende Bestimmung.

„Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Un-

„thans anerkannt und zu Gunsten des Letzteren bereits in einem Vereins-„staate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen „Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem anderen Vereinsstaate „ertheilt werden."

Da der Entwurf nach dem in dem Gutachten S. 12 und 13 Ausgeführten grundsätzlich nirgends auf den Erfinder zurückgeht, so wurde die Bestimmung in der in lit. b des §. 24 enthaltenen Weise beachtet, und hier als Nichtigkeitsgrund aufgenommen:
„daß schon vor dem Zeitpunkte der Anmeldung des Patentes in einem der „contrahirenden Staaten auf denselben Gegenstand ein anderer „Angehöriger eines der Vertragsstaaten ein Patent angemeldet und „erlangt hat."

Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

a) als maßgebender Zeitpunkt ist in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Entwurfes §§. 1 und 24 c. auch hier die Zeit der Anmeldung, d. h. diejenige Zeit bestimmt, welche in dem von der Anmeldungsbehörde ausgestellten Empfangsschein (§. 10) eingetragen, beziehungsweise in den Fällen des letzten Satzes des §. 12 durch die Prüfungsbehörde festgestellt ist.

b) wesentlich ist einmal: daß derselbe Gegenstand es ist, auf welchen schon vor der Anmeldung eines Patentes ein Anderer ein Patent angemeldet und erlangt hat, und daß es ein Anderer ist, der dieses Patent angemeldet und erlangt hat.

Sind die Gegenstände, um die es sich handelt, nicht die gleichen, sondern nur etwa ähnlich, so liegt eine Collission, welche eine Nichtigkeit eines der Patente begründen würde, nicht vor; ist dagegen derjenige, welcher das frühere Patent erlangt hat nicht ein Anderer, so liegt wieder keine Collission vor, indem in keiner Weise ausgeschlossen ist, daß eine und dieselbe Person, auf denselben Gegenstand in verschiedenen der contrahirenden Staaten nach einander Patente rechtsgültig anmeldet und erlangt.

c) Unter den Worten „ein Anderer" sind außer dem ursprünglichen Patentinhaber auch die etwaigen Rechtsnachfolger desselben und die Theilhaber an dem Patente deshalb nicht zu verstehen, weil nach der Bestimmung im §. 37 das Recht des Patentschutzes auf Andere übertragen und vererbt werden kann.

d) das Patent muß nicht blos angemeldet, sondern auch erlangt sein: die Anmeldung begründet zwar allerdings die Priorität; zur Annullirung eines bestehenden Patentes gehört aber wesentlich, daß für einen collidirenden früher angemeldeten Patentgegenstand auch wirklich ein Patent ertheilt wird, die Patentertheilung also nicht der erfolgten Anmeldung ungeachtet, etwa wegen Unvollständigkeit der Anmeldung, Verzichtleistung vor der Patentertheilung oder aus andern Gründen unterbleibt. (Prot. S. 68, 69. Gutachten S. 20.)

e) die lit. b des §. 24 faßt blos den Fall in's Auge, wenn auf denselben Gegenstand in einem der contrahirenden Staaten ein anderer

Angehöriger eines der Vertragsstaaten ein Patent angemeldet und erlangt hat.

Was im Sinne des Entwurfes unter dem Worte Angehörige eines der Vertragsstaaten zu verstehen ist, läßt sich aus dem Gutachten und den Protokollen nicht mit Bestimmtheit entnehmen. Nach wörtlicher Auslegung wären unter den Angehörigen der Vertragsstaaten nur die eigentlichen Staatsangehörigen (Staatsbürger) zu verstehen. Erwägt man aber, daß die Commission in dem Entwurf B Art. III die Staatsangehörigkeit nicht als Bedingung der Erlangung von Vereinspatenten aufgestellt hat, weil es (Gutachten S. 28) in der vorliegenden Beziehung viel mehr maßgebend sei, wo Jemand sich regelmäßig aufhalte und sein Gewerbe betreibe, als wo er staatsangehörig sei, so wird auch hier die Angehörigkeit zu einem der Vertragsstaaten in diesem weiteren Sinne aufzufassen sein.

Geht man von dem Standpunkte desjenigen Staates aus, in welchem das Patent ertheilt wurde, dessen Nichtigkeit in Frage gestellt ist, so tritt dieselbe nach dem Entwurfe

A. dann ein, wenn das collidirende Patent

aa) in demselben Staate einem Angehörigen dieses Staates,

bb) in demselben Staate einem Angehörigen eines andern der contrahirenden Staaten,

cc) in einem andern Vertragsstaate einem Angehörigen dieses Staates,

dd) in einem anderen Vertragsstaate einem Angehörigen des Staates, in welchem das als nichtig behauptete Patent ertheilt wurde,

ee) in einem anderen Vertragsstaate einem Angehörigen eines dritten Vertragsstaates ertheilt worden ist.

Dagegen tritt nach dem Entwurfe

B. die Nichtigkeit dann nicht ein,

aa) wenn ein collidirendes Patent einem Solchen ertheilt worden ist, welcher nicht als Angehöriger eines der Vertragsstaaten anzusehen ist, mag nun dasselbe

α) in demselben Staate, welcher das bestrittene Patent ertheilt hat, oder

β) in einem anderen Vertragsstaate, oder

γ) in einem dritten Staate ertheilt worden sein.

bb) wenn das collidirende Patent zwar einem Angehörigen eines der Vertragsstaaten, aber in einem nicht zu den contrahirenden Staaten gehörigen Staate ertheilt worden ist.

3. Nun bestimmt aber der §. 5 des Entwurfes: es bleibe die Ausdehnung der Bestimmung jenes §., wonach jeder contrahirende Staat sich verpflichtet, die Angehörigen der andern Vertragsstaaten in Bezug auf Patentschutz den eigenen gleich zu behandeln, auf Personen, welche keinem der Vertragsstaaten angehören, den einzelnen Staaten überlassen; es bleibt demgemäß der Partikulargesetzgebung überlassen, ob sie die Bestimmung im §. 24 lit. b auch auf die unter B aufgeführten Fälle ausdehnen will.

Hiebei wird

1. eine Ausdehnung auf den Fall von lit. aa α deßhalb geboten sein, weil jeder Staat die von ihm selbst verliehenen Patente ganz gleich zu behandeln hat, mögen solche an seine eigenen Angehörigen oder an Dritte verliehen sein, es wird in dieser Beziehung eine Ergänzung des Entwurfes durch die Partikulargesetzgebung nothwendig sein;

2. im Uebrigen wird es von der Erwägung jeder Regierung abhängen, ob sie eine weitere Ausdehnung des Grundsatzes in lit. b auf die unter aa β und γ oder unter bb aufgeführten Fälle festsetzen will.

Hienach kann insbesondere als Richtigkeitsgrund eines Patentes landesgesetzlich festgestellt werden, wenn der Gegenstand des im Inlande ertheilten Patentes zuvor schon im Auslande, d. h. in irgend einem anderen Staate unter Patentschutz stand, und das inländische Patent nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher ertheilten ausländischen Patentes oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt wurde.

4. Ein weiterer Richtigkeitsgrund ist es nach dem Entwurfe wenn sich ergiebt:

c) daß der Gegenstand des Patentes schon zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu war.

Als neu ist nach §. 2 nicht anzusehen, was schon

1. im Bereiche eines der contrahirenden Staaten entweder ohne dort durch ein Patent geschützt zu sein, ausgeführt, oder gangbar oder auf irgend eine andere Weise bekannt ist (§. 26);

2. in einem anderen Staate ohne Geheimhaltung ausgeführt, gangbar oder sonst allgemeiner bekannt ist;

3. durch ein veröffentlichtes Druckwerk des In- oder Auslandes dergestalt beschrieben oder dargestellt ist, daß darnach durch jeden Sachverständigen die Ausführung erfolgen kann.

Der bei Ziff. 1 angeführte §. 26 enthält eine Beschränkung des Ausdruckes „auf irgend eine Weise bekannt ist" und zwar dahin: Erweist sich, daß der Gegenstand des Patentes zwar einzelnen Personen schon vor der Anmeldung bekannt gewesen, von diesen aber geheim gehalten worden ist, so bleibt das Patent in Kraft, jedoch jenen Personen gegenüber ohne Wirkung.

5. Es hätte hier noch in Frage kommen können, ob nicht ein Patent dann als nichtig anzusehen sei, wenn nachgewiesen werde, daß der Patentinhaber den Gegenstand desselben durch eine an dem ursprünglichen Erfinder begangene Untreue, durch Diebstahl, Erpressung und dergl. sich angeeignet habe. Allein abgesehen von dem sonst angenommenen Grundsatze, daß bei der Patentertheilung auf den Erfinder nicht zurückzugehen sei, schien es vorzuziehen, in einem der berührten Fälle dem Erfinder zu überlassen, durch Klage auf Entschädigung gegen den Verletzer sich den ihm angemessenen Ersatz zu verschaffen, welcher unter Umständen durch Abtretung des Patentes besser gewährt würde, als durch dessen Anullirung.

Fälle betrügerischer oder sonst rechtswidriger Aneignung fremder

Geheimnisse zum Behuf der Ausbeutung durch Patente gehören nach der Ansicht der Commission (Gutachten S. 13) zur Beurtheilung des Richters, die Patentgesetzgebung kann sich nicht darauf einlassen.

6. Mit Rücksicht auf die Ausnahme-Bestimmungen der §§. 2 und 3 ist hier noch die Frage zu berühren, ob nicht ein Patent auch dann als nichtig anzusehen ist, wenn trotz der in dem §. 13 vorgesehenen Prüfung sich später ergiebt, daß ein Patentgegenstand unter einen der in den §§. 2 und 3 aufgezählten Punkte fällt.

Es sind hiebei

A. die Ausnahmen in §. 2 lit. a bis d,

B. die Ausnahmen in §. 2 lit. e

und

C. die Ausnahmen in §. 3 wesentlich zu unterscheiden, da solche nach ihrer inneren Begründung verschiedenartig sind und deßhalb auch ihre Wirkung eine verschiedene sein muß.

A. die Ausnahmen von dem Patentschutze, welche der §. 2 unter lit. a bis d umfaßt, sind:

a) Naturprodukte;

b) wissenschaftliche und technische allgemeine Sätze ohne vorliegende bestimmte Form der Ausführung;

c) Erzeugnisse der Literatur und der bildenden Künste;

d) Formen der äußeren Gestalt und Verzierung (Muster, Modelle).

Es sind dies Gegenstände, welche wegen ihrer Natur und Beschaffenheit von dem Patentschutze ausgeschlossen sein sollen. Wenn deshalb nach Ertheilung eines Patentes sich zeigt, daß der Gegenstand desselben ganz oder theilweise unter eine dieser Ausnahmen fällt, daß z. B. ein in der Patentbeschreibung als neu angesprochener Punkt unter lit. b fällt, weil er einen technischen allgemeinen Satz ohne vorliegende bestimmte Form der Ausführung enthält, oder daß bei einem Erzeugungsmittel, einem Werkzeuge der Anspruch der Neuheit zugleich auf die äußere Form (lit. d) ausgedehnt, solches aber bei der Prüfung des Gesuches übersehen, oder als nicht vorhanden angenommen wurde, oder daß der Gegenstand einer Erfindung ein Erzeugniß der bildenden Kunst ist, so kann die erfolgte Patentertheilung allerdings nicht die Wirkung haben, daß nunmehr für einen solchen Gegenstand Patentschutz eintritt, und sie kann deshalb eine spätere Beanstandung der Ausdehnung dieses Schutzes auf jene Punkte nicht ausschließen. Andererseits bedarf es auch hier keiner gänzlichen oder theilweisen Nichtigkeitserklärung des Patentes; vielmehr tritt hier die Folge ein, daß dasselbe in so weit unwirksam wird, als der Patentgegenstand unter eine der im §. 2 lit. a—d aufgeführten Ausnahmen fällt (vergl. Prot. S. 51), oder daß, soweit es sich um Erzeugnisse der bildenden Kunst oder Muster handelt, da, wo für diese ein gesetzlicher Schutz besteht, unter Umständen dieser Schutz an die Stelle des Patentschutzes tritt.

B. Eine von den unter lit. A aufgeführten Ausnahmen sehr verschiedene

Bedeutung hat die Ausnahme in §. 2 lit. e „Gegenstände, deren Ausübung gegen die guten Sitten oder die Landesgesetze verstößt.“

Hier handelt es sich um Fälle, für welche aus Gründen polizeilicher Natur die Patentertheilung ausgeschlossen werden wollte, und bei denen es allerdings auch erst nach der Patentertheilung sich ergeben kann, daß die Ausübung in den erwähnten Richtungen der Beanstandung unterliegt. In solchem Falle soll jedoch nach dem Entwurfe keine Nichtigerklärung des Patentes eintreten, vielmehr wurde hier die Vorschrift des §. 35 als genügend angesehen, wonach das Patent als solches den Berechtigten dagegen nicht sichert, daß die Ausübung der Erfindung aus sitten-, gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten untersagt werden kann. (Prot. S. 69, 70. Gutachten S. 21.)

C. Zeigt es sich endlich, daß der Gegenstand eines Patentes nach der Landesgesetzgebung deshalb von dem Patentschutze ausgeschlossen ist, weil diese auf den Grund des §. 3 Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien hievon ausschließt und der Gegenstand des Patentes hierunter zu zählen ist, so wird auch hier das Patent wirkungslos, ohne daß es deßhalb nothwendig sein würde, dasselbe für nichtig zu erklären, es steht in solchem Falle der Patentertheilung ungeachtet Jedermann frei, den Patentgegenstand nachzuahmen. (Prot. S. 51).

7. Ueber die Nichtigerklärung eines Patentes hat nach §. 28 und und §. 38 Ziff. 3 stets die zur Patentertheilung zuständige Behörde zu entscheiden (vergl. Bem. zu §. 28); auch ist die Nichtigerklärung nach §. 18 bekannt zu machen und den contrahirenden Staaten mitzutheilen.

---

§. 25.

Sind in einer Beschreibung mehrere Punkte als neu bezeichnet, und ergibt sich, daß nur einzelne derselben nicht neu sind, so wird zwar ein Schutz in Bezug auf diese Punkte nicht weiter gewährt, im Uebrigen aber das Patent aufrecht erhalten.

---

1. Der §. enthält eine nicht unwichtige Modifikation des §. 24 lit. c. Während nämlich hier gesagt ist, ein Patent sei als nichtig aufzuheben, wenn der Gegenstand desselben schon zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu gewesen sei, wird in dem §. 25 bestimmt, daß, wenn in einer Beschreibung mehrere Punkte als neu bezeichnet seien, und es sich ergebe, daß nur einzelne dieser Punkte nicht neu seien, das Patent nur in Beziehung auf diese Punkte wirkungslos, in Beziehung auf die übrigen als neu angesprochenen Punkte aber aufrecht erhalten werde. (vergl. Prot. S. 15, Gutachten S. 21).

2. Die Entscheidung über die theilweise Nichtigkeit eines Paten-

tes steht nach §. 28 und §. 38, Ziff. 3 der zur Patentertheilung zuständigen Behörde ausschließlich zu (vergl. Bem. zu §. 28); die Veröffentlichung einer solchen theilweisen Nichtigerklärung und deren Mittheilung an die anderen contrahirenden Staaten hat nach Maßgabe des §. 18 zu erfolgen.

3. Zweckmäßig wird es sein, im Falle einer Beschränkung des Patentes in der in dem §. bezeichneten Richtung neben der Bekanntmachung derselben zugleich auf der Patenturkunde einen auf die Einschränkung hinweisenden Zusatz zu machen.

---

§. 26.

Erweist sich, daß der Gegenstand des Patentes zwar einzelnen Personen schon vor der Anmeldung bekannt gewesen, von diesen aber geheim gehalten worden ist, so bleibt das Patent in Kraft, jedoch jenen Personen gegenüber ohne Wirkung.

---

1. Der §. enthält eine Modification des §. 24 lit. c für den Fall, daß der Gegenstand eines Patentes vor der Anmeldung zwar einzelnen Personen schon bekannt gewesen aber von diesen geheim gehalten worden ist.

Es stimmt diese Vorschrift überein mit dem Art. VI der Zollvereins-Uebereinkunft von 1842, welcher lautet:

„Wenn nach Ertheilung eines Patentes der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung."

Die in dem Art. VI enthaltene Modifikation der Bestimmung desselben für den Fall des Vorhandenseins anderweiter Aufhebungsgründe versteht sich von selbst und es war deshalb ihre ausdrückliche Aufnahme in dem §. 26 nicht geboten.

2. Wenn es in dem §. heißt: es bleibe ein Patent in dem darin vorgesehenen Falle Denjenigen gegenüber, welchen der Gegenstand des Patentes schon vor der Anmeldung zwar bekannt gewesen, von denen er aber geheim gehalten worden, ohne Wirkung, so fragt es sich, ob das jenen Personen zustehende Recht von ihnen auch auf Andere übertragen werden darf, ob sie z. B. wenn es sich um die Anwendung einer Maschine handelt, diese mit der Wirkung verkaufen können, daß der Käufer sie benützen darf, ob sie eine Verfahrungsweise welche ihnen zusteht, Anderen mittheilen und diese sie anwenden dürfen.

Geht man davon aus, es enthalte der §. eine Abweichung von dem Grundsatze, daß nur Neues Patentschutz erhalten solle, daß somit an sich

auch ein solches vereinzeltes Bekanntsein die Nichtigkeit des Patentes zur Folge haben müßte, und der §. somit eine Begünstigung des Patentinhabers in sich schließe, so wäre die Folgerung die, daß in dem angeführten Falle der Patentschutz auch gegen die Rechtsnachfolger des früheren Ausübenden wirkungslos sein müsse, womit freilich dann, wenn es sich um die Herstellung von Erzeugnissen und Erzeugungsmitteln und die Anwendung von Verfahrungsweisen handelt, das Patent effektiv in sich zusammen fiele.

Geht man dagegen davon aus, daß unter dem Bekanntsein, wodurch die Neuheit eines Patentgegenstandes ausgeschlossen wird, nur ein nicht vereinzeltes Bekanntsein zu verstehen ist, so enthält der §. 26 nur eine konsequente Folgerung aus den Principien des Patentschutzes und es kann hieraus für den spätern dritten Erwerber eines geheim gehaltenen Patentgegenstandes kein Recht abgeleitet werden, denselben auszuüben. In der That enthält das Oesterreichische Privilegiengesetz eine Einschränkung des Patentschutzes im Sinne des §. 26 des Entwurfes nicht, (vergl. Prot. S. 14) und es hat sich auch die Commission (Prot. S. 71) nicht in dem zuerst angeführten Sinne ausgesprochen.

---

§. 27.

Ein Patent erlischt:

1) mit Ablauf der Zeit, auf welche es ertheilt oder verlängert ist;

2) durch Verzichtleistung (vergl. §. 22);

3) bei Gegenständen, welche schon im Auslande patentirt waren, mit dem Ablaufe oder der Aufhebung des früheren ausländischen Patentes;

4) wenn der Patentberechtigte nicht binnen zwei Jahren nach Ertheilung des Patentes angefangen hat, in dem Staate, für welchen dasselbe ertheilt wurde, seine Erfindung auszuüben. Auf Nachweis genügender Verhinderungsgründe kann diese Frist jedoch höchstens bis zum Ablaufe des dritten Jahres verlängert werden.

---

1. Der §. enthält die Gründe des Erlöschens von Patenten und zwar vollständig, mit Ausschluß weiterer etwa durch die Landesgesetzgebung aufzustellenden Erlöschungsgründe.

Zu denselben ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

2. Eine Verlängerung kann selbstverständlich blos da vorkommen, wo ein Staat unter den im §. 22 elektiv aufgestellten Systemen sich für dasjenige der successiven Verlängerung entschieden hat. In solchem Falle läuft ein auf kürzere Dauer als 15 Jahre ertheiltes Patent namentlich auch dann

ab, wenn die Verlängerung desselben nicht vor dem Zeitpunkte nachgesucht worden ist, welcher nach dem letzten Absatze des §. 22 in dem einzelnen Staate für das Nachsuchen von Verlängerungen bestimmt ist.

3. Als Verzichtleistung (Ziff. 2) ist insbesondere das anzusehen, wenn in einem Staate, welcher sich für das im §. 22 elektiv aufgestellte System der Ausstellung aller Patente auf die längste zulässige Dauer entschieden hat, der Inhaber eines Patentes den Taxbetrag für ein Jahr oder für einen Abschnitt von mehreren Jahren nicht vor dem Ablaufe des vorhergehenden Jahres oder Abschnittes von Jahren vorausbezahlt, sofern der Staat nicht im einzelnen Falle Nachsicht üben, oder Credit geben will. (vergl. Protokoll S. 16, 72, Gutachten S. 21.)

4. Wenn es in Ziff. 3 heißt: „bei Gegenständen, welche schon im Auslande patentirt waren", so sind hierunter solche Gegenstände zu verstehen, welche vor der Ertheilung des Patentes, dessen Erlöschen in Frage steht, im Auslande patentirt waren.

Hat Jemand in einem zu den contrahirenden Staaten gehörigen Staate einen Gegenstand etwa den 15. Januar 1866 angemeldet und hierauf den 1. Februar 1866 ein Patent erhalten, so haben auf das Erlöschen dieses Patentes nach Maßgabe des §. nur solche auf jenen Gegenstand erlangte Patente Einfluß, welche vor dem 1. Februar 1866 ertheilt worden sind. Erlangt dagegen der Patentberechtigte nach dem 1. Februar 1866 auf diesen Gegenstand im Auslande ein Patent, so wird durch dessen Bestand das früher in einem Vereinsstaate ertheilte Patent nicht berührt.

5. Unter Ausland ist in Ziff. 3 jeder Staat außer demjenigen zu verstehen, in welchem das Patent, um das es sich handelt, ertheilt worden ist, somit jeder fremde Staat, mag er zu den contrahirenden Staaten gehören oder nicht. Die Absicht geht dahin, daß jeder Staat ein von ihm verliehenes Patent nur so lange gelten lasse, als ein in irgend einem andern Staate früher ertheiltes Patent in Kraft steht.

6. Unter Ablauf ist in Ziff. 3 das Erlöschen, unter Aufhebung die Nichtigerklärung des ausländischen Patentes zu verstehen.

7. Als früher ist in Ziff. 3 jedes ausländische Patent anzusehen, welches vor dem zu 4 bezeichneten Zeitpunkte ertheilt worden ist.

Besitzt sonach z. B. Jemand in dem Staate A ein Patent, welches ihm den 15. November 1863 ertheilt worden ist, für einen Gegenstand, für welchen er in Frankreich, England und Belgien gleichfalls Patente erlangt hat, die ihm sämmtlich vor dem 15. November 1863, aber zu verschiedenen Zeiten z. B. den 10. Dezember 1862, den 3. Januar und 12. Juli 1863 ertheilt worden sind, so hat nach §. 27 Ziff. 3 das Erlöschen oder die Nichtigerklärung jedes dieser drei Patente, unabhängig davon, ob das den 10. Dezember 1862, oder das den 3. Januar 1863, oder das den 12. Juli 1863 ertheilte zuerst erlischt, oder für nichtig erklärt wird, das Erlöschen des den 15. November 1863 in dem Staate A auf den gleichen Gegenstand ertheilten Patentes zur Folge.

8. Bei der Berechnung der in Ziff. 4 bestimmmten zwei Jahre nach Ertheilung des Patentes ist nach §. 22 zweiter Absatz das Datum der Patenturkunde zu Grunde zu legen.

9. Es kann sich fragen, was in Ziff. 4 unter Ausübung der Erfindung zu verstehen ist, ob hierunter blos die Anfertigung oder Ausführung, oder auch schon die Anwendung zu verstehen ist.

Daß bei Verfahrungsweisen die Anwendung genügt, folgt aus der Natur derselben, es wird aber auch bei Maschinen, Werkzeugen und Fabrikgeräthen der gleiche Grundsatz gelten müssen, da bei ihnen nach §. 32 der Patentschutz sich nicht nur auf die ausschließliche Anfertigung oder Ausführung des Patentgegenstandes, sondern auch auf die ausschließliche Anwendung erstreckt. In dem Gutachten (S. 21) wird indeß als Ausübung bezeichnet, daß der Gegenstand des Patentes für Rechnung des Patentinhabers oder eines Rechtsnachfolgers desselben in dem betreffenden Staate selbst angefertigt oder gewerblich ausgeübt werde, und bemerkt, daß die Einführung desselben oder die Aufstellung in einzelnen Exemplaren dazu nicht hinreiche.

10. Die in dem letzten Satze von Ziff. 4 zugelassene Verlängerung der Ausübungsfrist kann selbstverständlich nur dann gestattet werden, wenn um dieselbe vor dem Ablaufe der zwei Jahre, innerhalb welcher die Ausübung der Erfindung zu beginnen ist, nachgesucht worden ist, indem eine bereits abgelaufene Frist nach allgemeinen Grundsätzen rechtsgültig nicht weiter verlängert werden kann.

11. Zur Verlängerung des in Ziff. 4 bezeichneten Zeitraums ist diejenige Behörde zuständig, welche zur Entscheidung über das Erlöschen des Patentes wegen unterlassener rechtzeitiger Ausübung zuständig ist, d. h. nach §. 28 die zur Ertheilung des Patentes zuständige Behörde.

12. In manchen Patentgesetzen gilt auch die Unterbrechung der Ausübung eines Patentgegenstandes, wenn sie eine bestimmte Zeit dauert, als Erlöschungsgrund. Dieser Grund wurde von der Commission nicht aufgenommen, da die Ursachen einer solchen Unterbrechung oft ganz unwillkürliche sind, wenn z. B. der Erfinder durch ungünstige Handelsconjuncturen und einen bereits vorhandenen größeren Vorrath seiner patentirten Artikel veranlaßt ist, die Ausübung längere Zeit zu sistiren (Prot. S. 16.)

---

§. 28.

Ueber die Nichtigkeit eines Patentes (§. 24 und 25) oder das Erloschensein aus den im §. 27 unter 2, 3 und 4 aufgeführten Gründen entscheidet die zur Patentertheilung zuständige Behörde.

---

1. Der §. bestimmt diejenigen Fälle, in welchen über die Nichtigkeit oder das Erloschensein eines Patentes nach dem Sinne des Entwurfes

die zur Patentertheilung zuständige Behörde mit Ausschluß anderer Behörden, insbesondere der Gerichte, zu entscheiden haben soll (Prot. S. 71, 72, 73).

Dabei wurde von zwei Voraussetzungen ausgegangen:

a) daß die Frage, ob und in wie weit gegen Entscheidungen dieser Behörde über die Nichtigkeit oder das Erloschensein eines Patentes eine Beschwerde oder ein Rekurs zulässig sei, der Partikulargesetzgebung überlassen bleibe (Prot. S. 71),

b) daß dann, wenn die Patentbehörde die Nichtigkeit oder das Erloschensein eines Patentes bereits bekannt gemacht habe, diese Bekanntmachung für die zur Entscheidung über einen Eingriff in ein Patentrecht zuständige Behörde genügend sei, um auf den Grund derselben das in Frage stehende Patent ohne wiederholte Entscheidung durch die Patentbehörde als nichtig oder erloschen anzusehen (Prot. S. 73).

2. Die Fälle, in welchen nach §. 28 die Zuständigkeit der Patentbehörde zur Entscheidung über die Nichtigkeit oder das Erloschensein eines Patentes begründet ist, sind im Einzelnen folgende:

I. Die Nichtigkeit eines Patentes, (soweit es sich nicht von einer Nichtigkeit aus Gründen des allgemeinen Rechts z. B. wegen Unzuständigkeit der das Patent ertheilenden Behörde handelt, worüber der Entwurf nichts bestimmt) und zwar

a) diejenigen Fälle völliger Nichtigkeit eines Patentes, welche in §. 24 lit. a—c aufgeführt sind;

b) die Fälle theilweiser Nichtigkeit eines Patentes, welche im §. 25 vorgesehen sind;

c) die Feststellung der beschränkten Wirkung eines Patentes im Falle des §. 26.

Es ist dieser Fall zwar im §. 28 nicht ausdrücklich hervorgehoben, er ist jedoch gleichfalls hieher zu zählen, sofern es sich hiebei um die Beurtheilung der Frage handelt, ob ein Patent, — welches an sich im Sinne des §. 1 Ziff. 1 deshalb nicht mehr als neu anzusehen ist, weil es im Bereiche eines der contrahirenden Staaten einzelnen Personen auf irgend eine Weise bekannt gewesen ist, — nach §. 24 c als nichtig aufzuheben, oder nach §. 26 mit beschränkter Wirkung aufrecht zu erhalten ist.

II. Das Erloschensein eines Patentes

a) wegen Ablauf der Zeit, für welche das Patent ertheilt oder verlängert ist (§. 27 Ziff. 1).

Hier tritt die Zuständigkeit der Patentbehörde nicht ausschließlich ein, da es hiebei nicht auf die Beurtheilung der Gültigkeit eines Verwaltungsaktes, sondern lediglich darauf ankommt, ob eine sofort äußerlich erkennbare Thatsache vorliegt (Prot. S. 72, 73). Es richtet sich deshalb, sofern überhaupt über einen hieher gehörigen Fall zu entscheiden ist, die Zuständigkeit darnach, ob dieser Fall ohne Zusammenhang mit einem Streite über Eingriffe in ein Patentrecht zur Entscheidung kommt oder ob ein solcher Zusammen-

hang besteht. Im ersteren Falle tritt die Zuständigkeit der Patentbehörde, im letzteren diejenige der zur Entscheidung über den Eingriff in das Patentrecht zuständigen Behörde ein.

b) Durch Verzicht (§. 27 Ziff. 2),

c) in Folge des Ablaufes oder der Aufhebung eines früheren ausländischen Patents (§. 27, Ziff. 3),

d) wegen unterlassener rechtzeitiger Ausübung der Erfindung (§. 27, Ziff. 4).

In den Fällen unter b—d ist nach §. 28 die zur Patentertheilung zuständige Behörde zur Entscheidung über das Erloschensein mit Ausschluß jeder andern Behörde zuständig, es tritt dieß somit namentlich auch dann ein, wenn jene Fälle im Laufe eines Streites über Eingriffe in ein Patentrecht zur Entscheidung kommen (vgl. §. 38, Ziff. 3).

---

§. 29.

Ein erloschenes Patent kann aus keinem Grunde wieder aufleben.

Der §. schließt jede Restitution gegen das Erlöschen eines Patentes aus (Prot. S. 16).

---

§. 30.

Jedermann steht frei, die Gültigkeit eines Patentes anzufechten.

1. Die Absicht des §. geht zunächst dahin, auszusprechen, daß derjenige, welcher die Gültigkeit eines Patents anfechten will, nicht erst verpflichtet sei, nachzuweisen, daß er ein Interesse an der Ungültigerklärung desselben habe, daß vielmehr Jedermann als legitimirt anzusehen sei, die Ungültigkeit eines Patents bei der zuständigen Behörde geltend zu machen und eine Entscheidung zu verlangen.

2. Durch den §. wird nicht ausgeschlossen die Erklärung der Ungültigkeit eines Patentes von Amtswegen, und ohne Anfechtung durch einzelne Personen, soweit solche in Frage kommt. Es wird dies unter Umständen bei der Nichtigkeit eines Patentes aus dem in dem §. 24 unter a aufgeführten Grunde, besonders aber bei dem Erloschensein eines Patentes aus einem dem im §. 27 unter Ziff. 2 und 4 aufgeführten Gründe eintreten können, ja es wird in den zuletzt angeführten Fällen die Patentbehörde der Regel nach in der Lage sein, das Erloschensein eines Patentes ohne Anfechtung durch eine bestimmte Person von Amtswegen auszusprechen.

3. Als Ungültigkeit des Patents ist ebenso die Nichtigkeit desselben aus den in den §§. 24 und 25 angeführten, oder aus Gründen des allgemeinen Rechtes (vgl. Bemerkung zu §. 24 Ziff. 1), wie das Erloschensein desselben aus den in dem §. 27 aufgeführten Gründen anzusehen (Prot. S. 74).

Umfang des Patentschutzes.

§. 31.

Der Patentberechtigte hat innerhalb des Bereiches, für welchen die Patenturkunde ausgestellt ist, auf Patentschutz so lange Anspruch, als nicht das Patent erloschen oder für nichtig erklärt ist.

---

1. Der §. bestimmt das Recht, welches durch die Patentertheilung begründet wird, nach seiner Dauer in der Weise, daß der Patentberechtigte auf Patentschutz so lange Anspruch habe, bis das Patent erloschen oder für nichtig erklärt sei. Es wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Patent gültig ertheilt sei, und dann soll es auch bis zum Erlöschen, beziehungsweise bis zum Beweise seiner Ungültigkeit, der Nichtigerklärung gültig sein (Prot. S. 76).

2. Die Patenturkunde hat hienach lediglich die Bedeutung eines Zeugnisses der zuständigen Behörde über das Vorhandensein der formellen Bedingungen und Voraussetzungen des Patentschutzes (Prot. S. 18); sie begründet blos die Präsumtion eines Rechtes auf den Grund der darin enthaltenen Bescheinigung, daß den formellen Voraussetzungen genügt und das Material für die Beurtheilung der Existenz der materiellen Voraussetzungen bei der Behörde niedergelegt sei, sie nimmt dem Inhaber zwar die Last des Beweises der Existenz seines Rechtes ab, schließt aber den von anderer Seite zu führenden Beweis, daß die Voraussetzung materiell nicht begründet sei, nicht aus (Gutachten S. 89).

---

§. 32.

Der Patentschutz erstreckt sich auf die ausschließliche Anfertigung oder Ausführung des Patentgegenstandes; — bei Maschinen, Werkzeugen, Fabrikgeräthen, sowie bei Verfahrungsweisen auch auf die ausschließliche Anwendung.

---

1. Der §. enthält die nähere Bestimmung des Ausschließungsrechtes, welches durch den Patentschutz gewährt wird, es liegt darin nicht, wie nach dem Wortlaute anzunehmem wäre, daß der Patentinhaber durch den

Patentschutz das Recht bekommt, den Patentgegenstand in dem Gebiete, für welche die Patenturkunde ausgestellt ist (§. 31), ausschließlich anzufertigen, auszuführen, beziehungsweise anzuwenden, denn alles dies würde ein Recht zur Gewerbeausübung in sich schließen, bezüglich dessen der §. 34 ausdrücklich sagt, das Partikularrecht entscheide darüber, ob und wieweit mit dem Patente ein Recht zum Gewerbebetriebe oder zur Niederlassung erworben werde; was der §. positiv feststellt, ist vielmehr nur das Recht des Patentinhabers, in dem Gebiete, für welches die Patenturkunde ausgestellt ist, Jeden Andern von der Anfertigung oder Ausführung des Patentgegenstandes, — bei Maschinen, Werkzeugen, Fabrikgeräthen, sowie bei Verfahrungsweisen auch von der Anwendung — auszuschließen, unabhängig davon, ob er selbst den Patentgegenstand in diesem Gebiete anfertigt, ausführt, beziehungsweise anwendet, ja ob er auch hiezu nur berechtigt ist.

2. In materieller Beziehung enthält der §. nur mit theilweise anderen Ausdrücken das, was in der nachstehenden Bestimmung der Zollvereins-Uebereinkunft näher ausgeführt ist, wo es in Art. IV. heißt:

Es bleibt jeder Vereins-Regierung überlassen, durch Ertheilung eines Patentes innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber:

1. Ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber:

2. das Recht zu ertheilen,

a) eine neue Fabrikationsmethode,

oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt sei, allen Denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

3. Was in dem §. gesagt ist, wird wieder begrenzt und näher bestimmt durch den ersten Absatz des §. 33, durch welchen erst das Ausschließungsrecht des Patentinhabers seine volle Bestimmtheit erhält.

---

§. 33.

Die Einfuhr von und der Handel mit Artikeln, welche mit den patentirten übereinstimmen, wird durch den Patentschutz nicht beschränkt, eben so wenig der Gebrauch solcher Artikel, soweit solche nicht zu den Erzeugungsmitteln (§. 32) gehören.

Es soll jedoch Jeder, welcher einen Gegenstand öffentlich feilbietet, der mit dem patentirten übereinstimmt, auf Antrag des

Patentinhabers genöthigt werden können, die Bezugsquelle anzugeben.

---

1. Der §. enthält in seinem ersten Absatze eine nähere Bestimmung des in dem §. 32 enthaltenen Ausschließungsrechtes des Patentinhabers und zwar durch Hervorhebung des Umstandes, daß durch den Patentschutz die Einfuhr von und der Handel mit Artikeln, welche mit den patentirten übereinstimmen, sowie der Gebrauch solcher Artikel, soweit sie nicht zu den Erzeugungsmitteln — Maschinen, Werkzeugen, Fabrikgeräthen — gehören, nicht beschränkt wird.

2. Die Vorschrift des ersten Absatzes stimmt materiell überein mit der nachstehenden Vorschrift der Zollvereins-Uebereinkunft:

Art. III. Die Ertheilung eines Patentes darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) Die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b) Den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken.

Ebensowenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden;

c) Den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

3. Faßt man die Ausschließungsrechte des Patentberechtigten, wie solche in dem §. 32 und dem ersten Absatze des §. 33 näher bestimmt sind, bei den einzelnen Arten von Gegenständen des Patentschutzes näher in's Auge, so ist das Ergebniß Folgendes:

a) Bei Erzeugnissen, welche zu den zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln und nicht zu den Maschinen, Fabrikgeräthen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb gehören, hat der Patentberechtigte nur das Recht jedem dritten die Anfertigung und Ausführung dieser Erzeugnisse und den hiemit in Verbindung stehenden Verkauf derselben zu untersagen.

Dagegen ist derselbe nicht berechtigt, die Einfuhr, sowie den Verkauf und Absatz — den Handel mit Gegenständen, welche mit dem patentirten Erzeugnisse übereinstimmen, soweit der letztere ohne Zusammenhang mit der Anfertigung und Ausführung derselben betrieben wird, — oder den Ge- und Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen.

b) Bei Erzeugungsmitteln — Maschinen, Fabrikgeräthen, Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb ist dagegen der Patentberechtigte befugt jedem Dritten

aa) die Anfertigung und Ausführung und den damit verbundenen Verkauf derselben;

bb) den Handel mit Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen, auch, wenn der letztere ohne Zusammenhang mit der Anfertigung und Ausführung derselben stattfindet;

cc) den Ge- und Verbrauch jener Gegenstände, sofern solche nicht von ihm bezogen sind, oder das Recht zu diesem Gebrauche von ihm erworben wurde, zu untersagen.

c) Bei Verfahrungsweisen, bei welchen eine Anfertigung, oder ein Handel durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist, ist der Patentberechtigte befugt, Jedem Dritten die Anwendung der patentirten Verfahrungsweise zu untersagen, sofern derselbe nicht das Recht hiezu von ihm erworben hat.

4. Bezüglich der Frage, ob die Benützung der patentirten Erfindung zu andern als Gewerbs-Zwecken durch den Patentschutz nicht beschränkt sei, wurde in der Commission bemerkt, daß die Aufnahme eines eine solche Beschränkung ausschließenden Zusatzes in dem ersten Absatze des §. deshalb bedenklich sei, weil hiemit der Begriff der Benützung zu Gewerbszwecken in das Patentrecht hineingebracht werde, was zu vielen Streitigkeiten führen könne (Prot. S. 76).

5. Der zweite Absatz des §. 33 hat den Zweck, die Entdeckung von Eingriffen in Patentrechte auch in solchen Fällen zu erleichtern, wo, wie bei Erzeugnissen, welche nicht zu den Maschinen, Werkzeugen und Fabrikgeräthen (Erzeugungsmitteln), sondern zu den für den allgemeinen Ge- und Verbrauch des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln gehören, der bloße Handel mit Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen — soweit solcher nicht im Zusammenhange mit der Herstellung derselben betrieben wird — durch das Ausschließungsrecht des Patentberechtigten nicht berührt wird. Es soll zu diesem Ende Jeder, welcher einen Gegenstand öffentlich feilbietet, der mit dem patentirten übereinstimmt, auf den Antrag des Patentberechtigten genöthigt werden können, die Bezugsquelle anzugeben.

Die Angabe der Bezugsquelle soll dann dazu dienen, zu konstatiren, ob der Gegenstand, um dem es sich handelt,

a) von dem Verkäufer angefertigt, oder

b) von einem Solchem, der im Bereiche des Gebietes, für welches das Patent ertheilt ist, den Gegenstand angefertigt hat, oder

c) vom Auslande bezogen wurde,

um hierauf in den unter a und b aufgeführten Fällen gegen den Verfertiger wegen Eingriffs in das Patentrecht Klage erheben zu können.

Bei Erzeugungsmitteln findet der zweite Absatz des §. deshalb keine Anwendung, weil bei ihnen das Ausschließungsrecht auch auf den Handel und die Anwendung des Patentgegenstandes ausgedehnt ist, somit der Handel mit nachverfertigten Gegenständen schon an sich als ein Eingriff in das Patentrecht anzusehen ist.

6. Die Nöthigung zur Angabe der Bezugsquelle darf nach der Absicht des Entwurfes nur erfolgen auf Antrag des Patentinhabers bei der zuständigen Behörde und durch diese sowie erst dann, wenn durch sachverständiges Gutachten die Identität des feilgebotenen mit dem patentirten Gegenstande festgestellt ist (Gutachten S. 24). Hiedurch soll dafür Vorsorge getroffen werden, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. nicht dazu benützt werden kann, um von den Bezugsquellen für gewisse Fabrikate ohne genügende Berechtigung hiezu Kenntniß zu erlangen.

---

§. 34.

Das Partikularrecht entscheidet darüber, ob und in wie weit mit dem Patente ein Recht zum Gewerbebetriebe oder zur Niederlassung erworben wird.

---

1. Die Bestimmung des §. stimmt im Wesentlichen mit folgender Vorschrift der Zollvereins-Uebereinkunft überein:

Art. V. Die Gewährung eines Patentes begreift für den Unterthanen eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hiezu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

2. So sehr von den Mitgliedern der Commission die Bedeutung gewerblicher Freizügigkeit anerkannt wurde, so konnte man sich doch der Ueberzeugung nicht entschlagen, daß die vertragsmäßige Feststellung besonderer Gewerberechte für den Inhaber eines Patents, unabhängig von der sonstigen Gewerbe- und Heimathgesetzgebung eines Landes nicht thunlich sei, es mußte deshalb dieser Gegenstand dem Partikularrechte überlassen werden, mit der Hoffnung, daß die Schritte zur Herstellung gewerblicher Freizügigkeit in Deutschland nicht lange werden auf sich warten lassen. Es wird übrigens auch in solchen Staaten, in denen im Allgemeinen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit besteht, eine gesetzliche Bestimmung über die Gewerbe- und Niederlassungsbefugnisse der Inhaber von Erfindungspatenten zu treffen sein, da in den meisten Staaten die Gewerbefreiheit auf bestimmte, von Concession abhängige, sowie auf der Regalität unterworfene Gewerbe nicht ausgedehnt ist, auch nicht überall den Ausländern unbeschränkte Niederlassungsfreiheit zusteht.

---

§. 35.

Das Patent als solches sichert den Berechtigten dagegen nicht, daß die Ausübung der Erfindung aus sitten-, gesundheits-

oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten untersagt werden kann (vergl. §. 16).

1. Der §. 16, welcher hier angeführt ist, lautet: Den einzelnen Regierungen bleibt vorbehalten, bei Aushändigung der (Patent-) Urkunde den Patentinhabern nach Maßgabe von §. 35 solche Bedingungen vorzuschreiben, deren Nichtbefolgung die Untersagung der Ausübung des Patentes zur Folge haben würde.

2. Die Untersagung der Ausübung einer einmal patentirten Erfindung aus polizeilichen Gründen soll die Folge nicht haben, daß damit das Patent erlischt oder für nichtig zu erklären ist (vgl. Bemerkung 6. zu §. 24) (Gutachten S. 21. Prot. S. 69, 10).

3. Unter dem Worte untersagen ist auch die Gestattung einer beschränkten Ausübung zu verstehen.

§. 36.

Patente, welche auf Verbesserungen an bereits patentirten Gegenständen ausgestellt werden, schließen die Befugniß zur Ausübung des bereits Patentirten nicht in sich.

1. Die Bestimmung des §. stimmt überein mit folgender Vorschrift der Zollvereins-Uebereinkunft:

Art. II. Unter den, im Art. I ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

2. Als selbstverständlich ist anzusehen, daß auch umgekehrt durch die Ertheilung eines Patentes auf Verbesserungen an einem Gegenstand, für welche ein Patent ertheilt ist, der Inhaber des letzteren, früheren Patentes, kein Recht auf Ausübung der später patentirten Verbesserungen erlangt, soweit nicht der Inhaber des für die Verbesserungen ertheilten Patentes seine Zustimmung hiezu gibt (Prot. S. 76).

§. 37.

Das Recht des Patentschutzes kann auf Andere übertragen und vererbt werden.

1. Unter Uebertragen ist selbstverständlich auch das inbegriffen, daß der Patentberechtigte Andere in den Mitgenuß seines Patentes aufnehmen darf (Prot. S. 76); dagegen ist eine Theilung des Patentrechts der Natur der Sache nach ausgeschlossen.

Die in mehreren Patentgesetzen vorkommenden Bestimmungen über Evidenthaltung eines besonderen Patentkatasters durch Vorschriften über Anzeige von Vererbungen und Uebertragungen von Patentrechten wollten von der Commission nicht allgemein vorgeschrieben werden; es schien bedenklich, vorzuschreiben, daß eine solche Uebertragung zu ihrer Gültigkeit der Anzeige und Ueberschreibung bei der Patentbehörde bedürfe (Gutachten S. 24), noch mehr aber schien die in einzelnen Gesetzen enthaltene Vorschrift zu beanstanden, daß die Unterlassung der Anzeige das Erlöschen des Patents zur Folge haben solle (Prot. S. 17), weshalb denn auch dieser Erlöschungsgrund nicht aufgenommen wurde und darum auch nach dem zu §. 27 unter Ziff. 1 Bemerkten durch die Landesgesetzgebung nicht festgehalten oder eingeführt werden darf.

Eingriffe in das Patentrecht.

§. 38.

Die Bestimmung der Behörden, welche über Eingriffe in Patentrechte (§. 32) und etwaige damit zusammenhängende Entschädigungsansprüche zu entscheiden und die Maßregeln zum Schutze der Patentrechte anzuordnen haben, sowie des dabei zu beobachtenden Verfahrens bleibt den einzelnen contrahirenden Staaten vorbehalten.

Das Partikularrecht entscheidet darüber, ob außer den nöthigen Sicherungsmaßregeln gegen fernere Eingriffe in das Patentrecht auch auf Strafe zu erkennen ist.

Es soll jedoch:

1) ein Verfahren wegen Verletzung eines Patentrechtes nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet;

2) in allen Fällen, wo die Beschreibung geheim gehalten und dem Betreffenden nicht bekannt war, auf den ersten Eingriff nur das Verbot fernerer Eingriffe ausgesprochen und sollen die zur Sicherstellung des Verletzten erforderlichen provisorischen Maßregeln verfügt;

3) von den über Eingriffe in das Patentrecht entscheidenden Behörden die Entscheidung über die Einwendung, daß das Patent nichtig (§§. 24 und 25) oder aus einem der im §. 27 unter 2—4

angeführten Gründe bereits erloschen sei, der zur Entscheidung hierüber zuständigen Behörde überlassen werden (§. 28).

---

1. Der §. berührt drei Gegenstände, welche sich von einander wesentlich unterscheiden:

I. Die Bestimmungen über die Folgen von Eingriffen in Patentrechte;

II. Die Bestimmungen über die Behörden, welche den Patentschutz zu handhaben berufen sind;

III. Die Bestimmungen über das Verfahren, welches bei der Handhabung des Patentschutzes einzutreten hat.

2. Zu I. Bestimmungen über die Folgen des Eingriffs in Patentrechte.

a) Der Umfang des Patentschutzes — des in demselben liegenden Ausschließungsrechtes — ist in den §§. 32 und 33 festgestellt;

b) in dem §. 38 ist unter Ziff. 2 weiter bestimmt, daß in allen Fällen, wo die Beschreibung einer Erfindung geheim gehalten und dem Betreffenden nicht bekannt war, auf den ersten Eingriff nur das Verbot fernerer Eingriffe ausgesprochen und die zur Sicherstellung des Verletzten erforderlichen provisorischen Maßregeln verfügt werden sollen.

c) Darüber, was zu geschehen hat, wenn die Patentbeschreibung nicht geheim gehalten oder wenn dieselbe dem in ein Patentrecht Eingreifenden bekannt war, oder wenn es sich nicht um den ersten Eingriff in ein Patentrecht handelt, ebenso darüber, welche Wirkung das Verbot im Falle der Ziff. 2 und welche Ausdehnung die provisorischen Sicherungsmaßregeln haben sollen, ist in dem Entwurfe nichts vorgesehen, vielmehr die Bestimmung hierüber dem Partikularrechte überlassen.

d) Besonders hervorgehoben ist: das Partikularrecht entscheide darüber, ob außer den nöthigen Sicherungsmaßregeln gegen fernere Eingriffe in das Patentrecht auch auf Strafe zu erkennen sei.

e) Ebenso ist den einzelnen Staaten ausdrücklich überlassen die Bestimmung über etwaige mit den Eingriffen in Patentrechte zusammenhängende Entschädigungsansprüche, sowie darüber, wie das Dasein und der Umfang der erlittenen Erwerbsbeeinträchtigung festzustellen, ob dieß etwa dem richterlichen Ermessen zu überlassen ist.

f) Ueber den Vorschlag, allgemein zu bestimmen, daß in Fällen, wo die Beschreibung des Patents geheim gehalten und dem Betreffenden nicht bekannt war, auf den ersten Eingriff zwar das Verbot fernerer Eingriffe ausgesprochen, dagegen der Verkauf der zuvor angefertigten Waaren nicht verwehrt werden solle, sprach sich die Commission ablehnend aus, weil diese Frage der besonderen Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben müsse. (Prot. S. 7.)

3. Zu II. Bestimmungen über die Behörden, welche den Patentschutz zu handhaben berufen sind.

a) Die Bestimmung der Behörden, welche über Eingriffe in Patentrechte (§. 32) und zwar

aa) über etwaige damit zusammenhängende Entschädigungsansprüche,

bb) über etwaige Strafen wegen solcher Eingriffe zu entscheiden, und

cc) die Maßregeln zum Schutze der Patentrechte anzuordnen haben, bleibt mit der zu Lit. b bezeichneten Ausnahme den einzelnen contrahirenden Staaten vorbehalten.

b) Es soll jedoch nach §. 38 Ziff. 3 von den über Eingriffe in das Patentrecht entscheidenden Behörden die Entscheidung über die Einwendung:

aa) daß das Patent nichtig (§. 24), theilweise nichtig (§. 25) oder gegen bestimmte Personen unwirksam (§. 26), oder

bb) wegen Verzichts (§. 27. Ziff. 2), wegen Aufhörens eines früheren ausländischen Patents (§. 27 Ziff. 3), oder wegen unterlassener rechtzeitiger Ausübung (§. 27. Ziff. 4) bereits erloschen sei, der nach Maßgabe des §. 28 zur Entscheidung hierüber zuständigen Behörde d. h. der Behörde für Ertheilung der Patente überlassen werden.

4) Zu III. Bestimmungen über das Verfahren bei Handhabung des Patentschutzes.

a) Die Bestimmungen über das Verfahren bei Handhabung des Patentschutzes (vergl. zu I.) sind nach §. 38 mit folgender Ausnahme den einzelnen Staaten überlassen; es soll nämlich:

b) ein Verfahren wegen Verletzung eines Patentrechts nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet werden.

c) Vorkehrungen gegen grundlose, namentlich chikanöse Patentprocesse wurden zwar für angemessen erachtet, dagegen der Partikulargesetzgebung überlassen (Prot. S. 20. 21). Es wird sich hier namentlich darum handeln, daß derjenige, gegen welchen eine Klage wegen Verletzung eines Patentes erhoben wird, das Recht erhält, vor dem Beginn des gegen ihn einzuleitenden Verfahrens insbesondere vor der Beschlagnahme von Maschinen, Einstellung des Betriebs u. dgl. eine Sicherstellung wegen des ihm hiedurch etwa zugehenden Schadens für den Fall zu verlangen, daß die Klage als unbegründet abgewiesen, oder im Laufe des Processes das Patent für nichtig oder erloschen erklärt wird. Dabei wird weiter zu bestimmen sein, in welcher Weise diese Sicherheitsleistung festzustellen ist.

Eine solche Sicherheitsleistung wird um so mehr begründet sein, weil der Patentinhaber das Recht hat, von einer Klage wegen Patentverletzung ganz abzustehen oder von Mehreren, welche angeblich in sein Recht eingreifen, Denjenigen auszuwählen, welchen zu verfolgen ihm beliebt, was leicht zu Einschüchterungen und dazu führen kann, daß Jemand, nur um den mit einem drohenden Processe verbundenen Beeinträchtigungen seines Erwerbs durch Beschlagnahme u. dgl. zu entgehen, bei zweifelhafter Sachlage sich mit dem Patentberechtigten durch Bezahlung einer Entschädigung auch dann abfindet, wenn solche bei der Durchführung des Streits wegen Nichtigkeit des Patentes u. s. w. nicht begründet gewesen wäre.

Schlußbestimmung.

§. 39.

Jedem contrahirenden Staate ist die Erlassung der speciellen Bestimmungen über das Patentwesen anheimgestellt, doch dürfen dieselben vorstehenden Verabredungen nicht widersprechen.

§. 40.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, von allen Vorschriften über das Patentwesen, sowie von den zur Entgegennahme der Anmeldung und Ertheilung von Patenten zuständigen Behörden und von allen in diesen Beziehungen vorgehenden Veränderungen sich gegenseitig in Kenntniß zu setzen.

§. 41.

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung steht jedem der Staaten des deutschen Bundes und zwar auch für die nicht zum Bunde gehörigen Theile seines Staatsgebietes offen.

Die Bestimmungen über die Dauer der Vereinbarung, den Rücktritt von derselben u. dgl., sind dem wirklichen Vertrage vorbehalten (Prot. S. 78).

B.

Vereinbarung

über

gegenseitige Geltung der Patente.*

Art. I.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die in einem derselben von der zuständigen Behörde ertheilten Patente in ihrem Gebiete eben so gelten zu lassen, als wenn sie von ihrer eigenen Patentbehörde ertheilt worden wären.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 28.

Art. II.

Rücksichtlich der Patente, welche in allen contrahirenden Staaten Geltung haben sollen, kommen, soweit nicht in den folgenden Artikeln besondere Vorschriften enthalten sind, die Bestimmungen der Vereinbarung A in Anwendung.

Diese Patente sind als „Vereinspatente“ zu bezeichnen.

In der Patenturkunde sind diejenigen Staaten zu benennen, für welche das Patent Geltung haben soll.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 28.

---

* Die Motive zu den einzelnen Art. der Vereinbarung B sind in dem Gutachten S. 28 ff. enthalten, es schien deshalb nicht nöthig sie hier nochmals aufzunehmen.

Art. III.

Vereinspatente dürfen nur an Personen ertheilt werden, die in demjenigen der contrahirenden Staaten, in welchem das Patent ausgestellt wird, ihren Wohnsitz haben.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 28.

Art. IV.

Von der Ertheilung eines Vereinspatentes sind die Patentbehörden aller übrigen contrahirenden Staaten unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Dieselben haben die Bekanntmachung eben so zu bewirken, wie bei Landespatenten.

Durch diese Bekanntmachung wird die Geltung des Patentes in dem betreffenden Staate bedingt.

Findet auf ein Vereinspatent in einem einzelnen Staate §. 2 lit. e oder §. 3 der Vereinbarung A Anwendung, so ist die betreffende Landesbehörde befugt, die Veröffentlichung der Patentertheilung zu unterlassen, jedoch verpflichtet, hiervon die Behörde, welche das Patent ertheilt hat, unverweilt in Kenntniß zu setzen.

Art. V.

Vereinspatente werden nur auf fünfzehn Jahre ausgestellt, und ist vor Ausfertigung der Urkunde die Taxe mindestens für drei Jahre vorauszubezahlen. Auch ist die Gültigkeit für jede folgende dreijährige Periode von Einzahlung des Taxbetrages vor Ablauf der vorhergehenden drei Jahre abhängig.

Für einen Gegenstand, welcher in einem der contrahirenden Staaten unter Patentschutz steht, kann dem Patentberechtigten statt des Landespatentes ein Vereinspatent ertheilt werden, jedoch nur noch auf diejenige Zeitdauer, welche nach Abrechnung der seit Ertheilung des Landespatentes verflossenen Zeit zur Erfüllung von fünfzehn Jahren übrig ist. Die Taxe für die noch laufende Dauer wird dann dergestalt berechnet, als ob das Patent schon vom Anfange an als Vereinspatent genommen worden wäre.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 28.

Art. VI.

Die contrahirenden Staaten werden für Vereinspatente — einschließlich etwaiger Stempelgefälle und Gebühren — Taxen nach gleichförmigen Sätzen erheben.

Ueber die Höhe der Taxen wird nach der jeweiligen Zahl und Größe der dieser Vereinbarung beitretenden Staaten besondere Verständigung stattfinden.

Es soll jedoch:

1) die fünfzehnjährige Periode in Zeitabschnitte von je drei Jahren getheilt und für jeden folgenden dieser dreijährigen Abschnitte der Taxbetrag höher gestellt werden, als für den vorhergehenden;

2) die Taxe für ein Vereinspatent in jedem Falle niedriger sein, als die Summe aller in den contrahirenden Staaten bestehenden Landespatenttaxen, jedoch auch nicht unter dem Betrage der höchsten Landespatenttaxe festgestellt werden.

Die Taxen sind nur in dem Staate zu bezahlen, in welchem das Patent ertheilt wird.

Eine Theilung derselben unter die contrahirenden Staaten findet nicht statt.

Ueber die Motive vergl. das Gutachten S. 29.

Art. VII.

Die Richtigkeit eines Vereinspatentes wird auch im Falle der Umwandlung eines Landespatentes in ein Vereinspatent (Art. V) nach der Lage der Sache zu dem Zeitpunkte beurtheilt, wo das Vereinspatent angemeldet worden ist.

Ist der Gegenstand eines Vereinspatentes in einem der contrahirenden Staaten schon durch ein Landespatent geschützt, und ist nicht das eine von beiden Patenten nach §. 24 unter b der Vereinbarung A als nichtig aufzuheben, so hat das Vereinspatent dem früheren Landespatente gegenüber keine Wirkung.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 30.

Art. VIII.

Der Bedingung rechtzeitiger Ausübung (§. 27 unter 4 der Vereinbarung A) wird hinsichtlich der Vereinspatente durch rechtzeitigen Beginn der Ausübung in einem der contrahirenden Staaten genügt.

Die Verlängerung der Ausübungsfrist steht derjenigen Behörde zu, welche das Patent ertheilt hat.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 30.

Art. IX.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Beschreibungen und ihrer Beilagen (§. 20 der Vereinbarung A) hört für Vereinspatente mit Aushändigung der Patenturkunde auf.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 30.

Art. X.

Ueber die Richtigkeit sowohl, wie über das Erlöschen eines Vereinspatentes hat in Gemäßheit des Grundsatzes im §. 28 der Vereinbarung A die zuständige Behörde desjenigen Staates zu entscheiden, in welchem das Patent ausgestellt ist.

Wird daher bei einer Behörde eines der contrahirenden Staaten die Gültigkeit eines Vereinspatentes angefochten, so ist die Entscheidung hierüber durch Vermittlung der Patentbehörde des betreffenden Staates jener Behörde zu überweisen.

Sind zum Behufe der Entscheidung Erörterungen in einem anderen der contrahirenden Staaten erforderlich, so wird die Patentbehörde des letzteren auf Requisition der entscheidenden Behörde dieselben anstellen oder veranlassen.

In Verhandlungen dieser Art liquidirt jede Behörde die Kosten nach den in dem betreffenden Staate in Verwaltungssachen üblichen Sätzen.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, die erwachsenen Kosten auf erfolgte Requisition von dem verpflichteten Theile erheben und nöthigenfalls beitreiben zu lassen.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 30.

Art. XI.

Die Nichtigkeit, sowie das Erlöschen eines Vereinspatentes vor Ablauf seiner Dauer ist nach Vorschrift des Art. III mitzutheilen und bekannt zu machen.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 30.

Art. XII.

Ueber Eingriffe in die aus einem Vereinspatente erwachsenen Rechte entscheidet die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde des Beklagten und in den dort vorgeschriebenen Formen.

Wird im Laufe einer solchen Verhandlung die Nichtigkeit oder das Erloschensein des Patentes behauptet, so ist nach Art. X zu verfahren.

Jede Patentbehörde ist verpflichtet, zum Behufe der Entscheidung über eine anhängige Patentstreitigkeit der zuständigen Behörde auf deren Requisition die deponirte Beschreibung nebst Beilagen auszuantworten.

Wegen Beitreibung der erwachsenen Kosten gilt auch hier die Bestimmung am Schlusse des Art. X.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 30.

Art. XIII.

Jedem deutschen Bundesstaate, welcher der Vereinbarung unter A beigetreten ist, steht der Beitritt zu dieser Vereinbarung offen, auch für die nicht zum Bunde gehörenden Theile seines Staatsgebietes.

Die Bestimmung über die Dauer des Vertrages wird besonderer Verständigung vorbehalten. Es sollen jedoch durch den etwaigen Austritt eines Staates die vorher ausgestellten Vereinspatente ihre Gültigkeit für das Gebiet desselben nicht verlieren.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 31.

Art. XIV.

Jedem contrahirenden Staate ist unbenommen, sich mit anderen, dieser Vereinbarung ebenfalls beitretenden Bundesstaaten wegen einer gemeinschaftlichen Patentbehörde zu einigen.

Ueber die Motive vergl. Gutachten S. 31.

Schlußwort

über die

principielle Rechtfertigung des gesetzlichen Schutzes für Erfindungen.

Wenn wir den voranstehenden Erläuterungen zu den von der Frankfurter Fachmännerkommission gemachten Vorschlägen für eine deutsche Patentgesetzgebung einige Bemerkungen anreihen über die principielle Rechtfertigung des gesetzlichen Schutzes für Erfindungen, so ist unsere Absicht hiebei nicht darauf gerichtet, diesen besonders in neuester Zeit wieder so lebhaft erörterten Gegenstand* nach allen seinen Seiten, insbesondere auch nach seinem Verhältnisse zu der industriellen Entwicklung und unter Ausführung aller für und wider in Betracht kommenden Gründe zu besprechen — hiezu wäre eine besondere größere Abhandlung nöthig, — sondern wir möchten nur diesen Anlaß nicht vorüber gehen lassen, ohne Zeugniß zu geben von der Stellung, die wir zur Sache einnehmen; wir möchten in kurzen Zügen nachweisen, von welchem principiellen Standpunkte aus uns noch immer die Festhaltung des Schutzes für Erfindungen als gerechtfertigt erscheint.

Der Schutz für Erfindungen, wie er durch die Patentgesetzgebung geregelt ist, hat den Zweck, Demjenigen, welcher im Gebiete gewerblicher Technik eine Erfindung macht, die Nutzbarmachung dieser Erfindung für seinen Erwerb dadurch zu sichern, daß ihm unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen —

* Vergleiche insbesondere die interessante jeden Patentschutz bekämpfende Ausführung in der von Michel Chevalier verfaßten Einleitung zu den Rapports des membres de la section française du jury international sur l'ensemble de l'expposition à Londres. Paris 1862. Tome I. p. CLXI. sq. und von Arthur Legraud, des brevets d'invention daselbst T. II. p. 599 sq.

durch Patentertheilung — das Recht eingeräumt wird, von der Benützung seiner Erfindung für den Zweck des Erwerbes Jeden auszuschließen, welcher nicht das Recht hiezu von ihm, dem Patentberechtigten, erworben hat.

Dieser Schutz reiht sich somit nach seinem Zwecke den Vorkehrungen an, welche in vielen Staaten gegen den Nachdruck literarischer und die Nachbildung künstlicher Erzeugnisse bestehen; denn auch diese sollen dem Schriftsteller und Künstler den Erwerb, welchen er durch die Nachbildung und Verbreitung seiner Erzeugnisse zu erzielen vermöchte, dadurch sicher stellen, daß ihm das Recht eingeräumt wird, Andere von der Benützung seiner Geisteserzeugnisse zu jenem Zwecke auszuschließen, sofern sie das Recht hiezu nicht von ihm, dem Autor ableiten können.

Wie dem Urheber eines literarischen oder künstlerischen Erzeugnisses durch die zu dem Schutze dieser Erzeugnisse bestehenden Gesetze gegen eine einseitige, auf Erwerb berechnete, mittelst mechanischer Kunst bewirkte Vervielfältigung und Verbreitung seines Erzeugnisses ein Einspracherecht eingeräumt wird, so verleihen in gleicher Weise die Patentgesetze dem Erfinder eines technischen Gegenstandes Schutz gegen eine einseitige auf Erwerb berechnete Anwendung seiner Erfindung.

Der Schutz ist in beiden Gebieten nicht gegen jede Nachahmung eines geistiges Erzeugnisses, sondern nur gegen eine solche gerichtet, welche darauf berechnet ist, für den Nachahmer einen Erwerb zu begründen, und welche gleichzeitig geeignet ist, die Erwerbsinteressen des geistigen Producenten zu beeinträchtigen, sofern sie ihm die Möglichkeit entzieht oder beschränkt, aus der Verwendung seiner Production für seinen Erwerb — der Vervielfältigung derselben durch Druck u. dergl. — einen Ertrag zu erzielen.

Die gleiche Uebereinstimmung, welche in Absicht auf den Zweck des Schutzes zwischen der Gesetzgebung über den Nachdruck und über die Nachbildung literarischer und künstlerischer Erzeugnisse einerseits und der Patentgesetzgebung andererseits besteht, findet auch Statt in Beziehung auf den Gegenstand jenes Schutzes. Denn es ist durchweg die neue, in Schrift, Bild oder Gegenständen der Technik verkörperte Idee, für welche der Schutz gewährt werden soll und gewährt wird. Wie der Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung nur solchen literarischen und künstlerischen Erzeugnissen zukommen soll, welche nicht schon zum Gemeingute der Menschheit geworden sind, so wird auch der Patentschutz nur für solche gewerbliche Er-

zeugnisse, Erzeugungsmittel und Erzeugungsmethoden gewährt, welche nicht bereits bekannt, sondern als ein neues geistiges Erzeugniß, als eine Erfindung anzusehen sind, in welcher ein neuer technischer Gedanke seinen Ausdruck gefunden hat.

Endlich ist auch die Wirkung jenes Schutzes bei diesen verschiedenen Arten von Erzeugnissen des menschlischen Geistes eine und dieselbe, sofern solcher für den Geschützten die Einräumung einer ausschließlichen Erwerbsberechtigung, für jeden Dritten eine Einschränkung der unbedingten Erwerbsfreiheit zur Folge hat.

Ist nun aber — bei dem literarischen und künstlerischen Erwerbe schon längst, bei dem gewerblichen wenigstens in neuester Zeit — die Freiheit des Erwerbes als das maßgebende Princip der Gesetzgebung über die Erwerbsberechtigung anerkannt, als ein Princip, welches überall da festzuhalten ist, wo nicht eine bestimmte Erwerbsart mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechts- und Staatsordnung im Widerspruche steht, so ist es nothwendig, genau zu prüfen, welche Gründe denn jene Ausnahme von der allgemeinen Erwerbsfreiheit, die Beschränkung einer bestimmten Erwerbsart zu Gunsten einer andern, die Einschränkung des Druckers, Lithographen u. dergl. zum Vortheile des geistigen Producenten zu rechtfertigen geeignet sind.

Damit ist man denn genöthigt vor Allem einzugehen auf die innere Natur der geistigen Produktion und auf die Gesetze, welche dieselbe regeln und hier begegnet man sofort jenem großen Grundgesetze der Entwicklung des Menschengeistes — des Individuums wie der gesammten Menschheit — dem Gesetze der Individualisirung und dadurch sich vollziehenden immer vollkommeneren Offenbarung des im Menschengeiste ruhenden substantiellen Gehalts.

Es ist eine in der geistigen Natur des Menschen begründete Forderung an denselben, daß er das, was er aufgenommen hat in sein Bewußtsein, oder was im Grunde seines innersten Fühlens und Ahnens dämmernd verborgen liegt, herausschaffe in das klare Licht seines Selbstbewußtseins und es liegt diese Forderung mit solcher Nothwendigkeit in seinem geistigen Wesen, daß sie für ihn in gewissem Maße als eine ihm fremde, ihn beherrschende, zur Thätigkeit des Nachdenkens zwingende Macht, als ein Bedürfniß erscheint, dem er selbstthätig nachzugehen, dessen Befriedigung zu erreichen er sich gezwungen fühlt.

Der Grund hievon liegt darin, daß für den menschlichen Geist

nur dasjenige wahre Wirklichkeit hat, was ihm zum vollen selbstbewußten Eigenthum geworden ist; nur diejenige Idee, welche in die persönlichste Form des klar erkannten Gedankens gefaßt ist, gewinnt für ihn die Bedeutung wahrer Geistigkeit, nur wenn an seinen Empfindungen und Ahnungen alles Verschwommene und Nebelhafte abgestreift, wenn ihr geistiger Gehalt ganz in das Selbstbewußtsein herausgetreten ist, dann weiß er dieselben als sein volles unverlierbares Besitzthum.

Damit tritt dann zugleich Weiteres ein: der geistige Gehalt, welcher herausgearbeitet ist zum selbstbewußten Eigenthum des Individuums, ist reicher in dieser seiner vollen Entfaltung und Darlegung, denn so lange er noch im Innern des Bewußtseins verborgen liegt, das Individuum, andrerseits, das durch seine Arbeit diesen Gehalt aus sich herausgebildet hat, wird eben hiedurch fähiger, aufs neue hinabzusteigen in den Schacht seines geistigen Wesens; endlich das geistig Erarbeitete selbst wird das Mittel, um neue Schätze aus dem Innern des Menschengeistes an das Licht seines selbstbewußten Erkennens heraufzufördern.

Dasselbe Gesetz nun, welches die Entwicklung des einzelnen Menschengeistes beherrscht, waltet auch über dem Fortschritte der gesammten Menschheit. Es geht durch die Geschichte unseres Geschlechtes ein gewaltiger Zug des menschlichen Geistes, immer tiefer einzudringen in die Erkenntniß sowohl seines eigenen Innern, wie der Welt, die ihn umgibt; ein Drang, in immer reicheren Formen die Gestalten seines inneren Bildens und Empfindens in Wort und Bild zu verkörpern und mitzutheilen; ein Streben, sein irdisches Leben immer voller einzurichten nach seinem Wollen und vernünftigen Begehren, die ihn umgebende natürliche Welt immer vollkommener zu verwenden zum Dienste des Menschengeistes. Von Generation zu Generation stellen sich immer neue Kräfte in den Dienst jenes unstillbaren Dranges und ob Tausende vergehen in der Hingabe an denselben, so zieht sich doch die große Kette ununterbrochen weiter und Einer reicht dem Andern die Hand zum niemals ruhenden Werke. „Der Gang großer Begebenheiten", sagt Humboldt in „seinem Kosmos,*) „ist wie die Folge der Naturerscheinungen an „ewige Gesetze gefesselt, deren wir nur wenige vollständig erkennen." Und in diesem Zusammenhange weist er die Wahrheit der Worte Robertsons nach: „es habe in den Schicksalen der Menschheit

* 2 Bd. S. 302.

„gelegen, daß vor dem Ende des 15ten Jahrhunderts der Neue „Continent den europäischen Seefahrern bekannt wurde.“

Allein so sehr dieses gewichtige Wort auch der Wahrheit entspricht, so ist es darum doch nicht minder wahr, daß jeder bedeutende Schritt in der Entwicklung der Menschheit, jede wahrhaft produktive That die volle Hingabe der Persönlichkeit erfordert, welche sie vollbringt, daß Tüchtiges nur geleistet wird, wenn das Individuum, durch welche dasselbe ins Leben tritt, die Idee, welche es zu verwirklichen den Beruf hat, zum vollsten Eigenthum seines Selbstbewußtseins macht, und wenn es die volle Kraft seiner Persönlichkeit einsetzt um sie durchzuführen. Lag es auch, um jenes eben berührte Wort zu wiederholen, in den Schicksalen der Menschheit, daß der Neue Continent vor dem Ende des 15ten Jahrhunderts den europäischen Seefahrern bekannt wurde, so wurde dieses Schicksal gleichwohl nur durch die Thaten jener kühnen Männer erfüllt, welchen sich, wie gleichfalls Humboldt mit vollem Rechte sagt, auf einmal ein neuer Sinn für das Große und Unbegrenzte erschlossen hatte,* denen Gefahren die Poesie des Lebens erhöhten, und die in einem Zeitalter lebten, welches allen Unternehmungen wie den Natureindrücken, welche ferne Reisen darboten, einen Reiz gab, der unserem Zeitalter in den so vielfach aufgeschlossenen Erdräumen zu mangeln beginnt: den Reiz der Neuheit und staunenerregenden Ueberraschung.

Was nun aber von jenen Entdeckungen im Raume gilt, das gilt ebenso von allem Anderen, was Großes und Neues von Menschen geschaffen wird, es ist dieß alles das Erzeugniß der persönlichen That des Individuums und so mancher Held des Geistes muß sein Schaffen und Erringen mit den größten persönlichen Opfern und Entbehrungen, ja mit dem Verluste des Lebens bezahlen. Wie Mancher, welcher genialisch eine große Wahrheit vorahnend und seinem Zeitalter vorauseilend erfaßte und seinen Zeitgenossen mittheilte, wurde während seines Lebens verhöhnt, verfolgt, endlich getödtet um der Idee willen, deren Verwirklichung er sich widmete, und erst die Nachwelt reichte seinem entschwundenen Geiste die sühnende Palme der Anerkennung.

Jene Thaten aber, vollbracht zur Offenbarung der ewigen Ideen, welche im Menschengeiste ruhen, bringen dann die reichen

---

* a. a. O. S. 310.

Früchte, deren die Menschenwelt sich erfreut, jene großen Werke der Wissenschaft und jeder Art von Kunst, jene Entdeckungen, welche sich von Jahrhundert zu Jahrhundert ansammeln und das menschliche Leben immer schöner, immer menschenwürdiger gestalten, jene Erfindungen, welche unsichtbar bis in die untersten Lebenskreise wirken und hier geistige Genüsse darbieten, von welchen frühere Generationen keine Ahnung hatten; sie bringen jenen Schatz des Wahren, Schönen und nützlich Wirkenden, an dem neue Geister sich entzünden, welche das von der Vergangenheit Errungene zu schaffender Thätigkeit verwenden.

Auf diese Weise dient, was längst vergangene Jahrhunderte Großes und Schönes hinterlassen haben, den kommenden Geschlechtern nicht nur zum Genusse, sondern zugleich zum Mittel für neue geistige Gestaltungen und es führt uns eine Göthe'sche Iphigenie Schönheiten des classischen Alterthums herauf, durchweht von dem Geiste reinster Menschlichkeit, der unter dem Einflusse des Christenthums in langen Jahrhunderten sich gezeitigt hat.

So danken selbst die größten Geister Vieles in ihren Leistungen früheren Zeiten, den Werken Anderer, ja es sind ihre eigenen Bildungen meist um so vollendeter, je mehr sie es verstehen, die vorhandenen Geisteswerke voll in sich aufzunehmen, sie ganz in ihre Individualität übergehen zu lassen und erfüllt von der Vergangenheit neue individuelle Schöpfungen ihres Geistes in's Leben zu rufen.

An die unsterblichen Leistungen jener Männer, in welchen der Fortschritt ganzer Zeiten sich verkörpert, und deren Verdienst oft auch Dasjenige hinzugerechnet wird, was Andere mit und neben ihnen vollbracht haben, reiht sich nun aber die zwar weniger in die Augen fallende, mehr allmälig vorwärts treibende, in ihrem Gesammtergebnisse aber kaum minder wichtige Thätigkeit der Vielen an, welche mehr im Einzelnen in allen Zweigen menschlichen Wissens und Könnens Neues schaffen und wirken, zur Förderung, zum Genusse, zum Nutzen der Mitwelt und zur Vermittlung weiteren Fortschreitens auf den begonnenen Bahnen.

Auch bei dieser Thätigkeit wirkt jenes allgemeine Gesetz der menschlichen Entwicklung: die That des Einzelnen stützt sich auf die Errungenschaft von Vorgängern, deren Werke er in sich aufnimmt und, sie umbildend zu neuem Schaffen benützt, sie ist aber darum gleichwohl nicht minder das Erzeugniß seiner eigenen gei-

stigen Arbeit; das von dem Einzelnen Vollbrachte sodann tritt seiner Bestimmung gemäß heraus in die Gemeinschaft des Bewußtseins der Mitwelt um hinfort ihr als geistiges Besitzthum anzugehören, in ihr zu wirken zur Befruchtung Anderer für weitere produktive Thätigkeit, wie als Mittel, dessen sie sich bedienen, um neue geistige Erzeugnisse zu Tage zu fördern.

Allein hier macht sich in den meisten Gebieten geistiger Thätigkeit ein Umstand geltend, welcher geeignet ist, die individuelle Bedeutung der dem Fortschritt dienenden Leistungen in vielen Fällen sehr abzuschwächen.

Je mehr nämlich im Laufe der Jahrhunderte nicht blos in dem Gesammtgebiete menschlichen Wissens und Könnens, sondern auch in den einzelnen Zweigen desselben die Errungenschaft der Vergangenheit anwächst und je mehr gleichzeitig in den einzelnen Gebieten menschlicher Thätigkeit eine gewisse Fertigkeit der formellen Darstellung von Geisteserzeugnissen sich verbreitet, um so schwieriger wird es für den Einzelnen, wahrhaft Neues zu produciren, um so leichter dagegen Bekanntes so umzugestalten, daß es wenigstens äußerlich das Gepräge der Neuheit an sich trägt.

Zwar in solchen Gebieten, in welchen die Form der Darstellung so ganz das Gepräge der Individualität an sich trägt, wie dieß bei der Sprache der Fall ist, und wo zugleich die freischaffende Phantasie wirkt, wie bei der Dichtung, läßt sich noch immer am ehesten und wenigstens äußerlich das Neue unterscheiden von dem bereits Bekannten. Und doch wie vieles ist auch hier zu einer gewissen Fertigkeit geworden, die sich beinahe Jeder leicht aneignen kann?

Ist doch z. B. von der deutschen Sprache, die noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts so schwer sich handhabte, zu sagen, sie sei durch die Arbeiten der deutschen Classiker so bildsam geworden, daß sie auch unter wenig geschickten Händen zum Gedichte sich bilde. Und dann, ist es nicht gerade in der Gegenwart Gegenstand lebhafter Erörterung, ob die Uebersetzung einer Schrift aus einer der lebenden europäischen Sprachen in eine andere als ein neues Geisteswerk anzuerkennen sei oder den Charakter einer auf bloßer Fertigkeit beruhenden gewissermaßen mechanischen Arbeit habe.

Je mehr aber entweder die Darstellung des geistig Erzeugten von gewissen Fertigkeiten abhängt, wie in einzelnen Gebieten der bildenden Kunst, oder der Kreis der Produktion durch die

die Wirksamkeit von Naturgesetzen und deren Erkenntniß bedingt ist, wie in der Technik, um so schwieriger ist, das wahrhaft Neue, das, was individuelles geistiges Erzeugniß ist, zu unterscheiden von dem scheinbar Neuen, von solchen Umänderungen an Bekanntem, welche beinahe Jeder zu bewirken vermag, der nur gewisse Fertigkeiten oder Kenntnisse besitzt.

Wenn man z. B. bedenkt, welche Unterstützung der zeichnenden Kunst durch die Masse der besten Vorbilder, durch die Mittel der Photographie und durch weitverbreitete Kunstfertigkeit zugeht, so läßt sich leicht begreifen, wie schwierig oft die Frage zu entscheiden ist, ob ein bestimmtes Erzeugniß hervorgegangen ist aus einer individuellen künstlerischen Thätigkeit oder aus einer wenig verdeckten Nachahmung eines vorhandenen Kunstwerkes.

So stellt sich nahezu in allen Gebieten des geistigen Schaffens neben die schöpferische, originelle Thätigkeit ein gewissermaßen mechanisches, handwerksmäßiges Arbeiten, welches gleichwohl in seiner äußeren Erscheinung häufig der eigentlichen produktiven Geistesarbeit sich nähert, und dessen Unterscheidung von den Letzteren wenigstens an den Grenzen schwierig ist.

Die große Bewegung der geistigen Entwicklung unseres Geschlechtes löst sich in ihren Endpunkten in Thätigkeiten auf, an denen nur verschwindend noch jener Stempel sich erkennen läßt, der dem Ganzen sein Gepräge verleiht: der Fortschritt auf dem Wege der stets sich erneuernden Ergründung und Individualisirung des Gehaltes, welcher im Innern des Menschengeistes ruht; als die unerschöpfliche Quelle seiner Fortbildung, wie als das vollgültige Zeugniß seiner Unendlichkeit.

Die Darstellung der inneren Natur der geistigen Produktion und der Gesetze, welche dieselbe regeln, hat bis zu dem Punkte geführt, wo sich der Produktion von Neuem eine oft schwer hievon zu unterscheidende Umbildung von Bekanntem zur Seite stellt.

Jene Gesetze bringen nun aber weitere Unterschiede mit sich, welche darin ihren Grund haben, daß der geistige Fortschritt der Menschheit nicht blos darauf beruht, daß neue geistige Schätze aus dem Bewußtsein des Individuums in sein Selbstbewußtsein herausgearbeitet, sondern daß das geistig Erkannte und Gestaltete dem allgemeinen Bewußtsein zu geistigem Besitzthum übergeben, daß es Anderen mitgetheilt wird und daß gleichwohl diese Mit-

theilung bis auf einen gewissen Grad von der Produktion selbst sich unterscheidet.

Die Thätigkeit des Einzelnen für die Fortbildung der Menschheit schließt, wie schoner wähnt, nicht schon mitder geistigen Produktion als solcher ab, sondern mit der Uebergabe derselben an Andere, und es ist diese Hingabe ein wesentlicher Bestandtheil der Produktion selbst, soll solche nicht blos individuelle, sondern allgemeine Bedeutung, Wirkung auf Andere erlangen.

In der That verband nicht nur der Sänger des Alterthums, sondern es verbindet heute noch der Redner, der Lehrer, der Prediger Beides in unmittelbarster Weise, indem er die rasch sich in ihm entwickelnden Gedanken gleichzeitig erfaßt und vorträgt.

Allein viel häufiger ist, daß jene Thätigkeit sich äußerlich scheidet, daß der geistigen Produktion die Mittheilung als eine gesonderte Handlung erst nachfolgt. Es wird selbst bei solchen Erzeugnissen, welche in der Form der Sprache ihre Verwirklichung finden, bei Dichtungen, bei wissenschaftlichen Werken u. dergl. die Regel bilden, daß die geistige Produktion von der Mittheilung des Producirten gesondert ist, und es ist noch vielmehr bei den Werken der bildenden Kunst durch die Natur der Sache begründet, daß der Künstler sein Werk erst vollende, ehe er es Anderen zum Genusse mittheilen kann.

Von der geistigen Produktion wird sich so die Mittheilung der Producirten an Andere als eine in der Regel gesonderte Thätigkeit ablösen, wenn auch jedenfalls die erste Mittheilung nur von dem Producenten selbst ausgehen kann.

Dabei bringt es aber weiter die Natur der Sache mit sich, daß die Mittheilung geistiger Erzeugnisse in weiteren Kreisen dadurch bedingt ist, daß das geistige Erzeugniß in seiner äußeren Form und Gestaltung reproducirt und so Vielen nach oder mit einander mitgetheilt wird.

Das Gedicht wird dadurch allein in weiteren Kreisen bekannt, daß es von einer Mehrzahl von Personen Anderen mündlich vorgetragen, oder daß es niedergeschrieben und in Abschriften verbreitet, oder gedruckt und verkauft wird. Das Bild, die Statue wird dadurch einer größeren Anzahl von Personen zum Genusse übergeben, daß es zur allgemeinen Betrachtung ausgestellt wird, sei es in Kirchen, öffentlichen Sammlungen, auf öffentlichen Plätzen, oder durch Copieen, welche davon genommen und weiter verbreitet werden.

Die Mittheilung des geistig Erzeugten an das allgemeine Bewußtsein erfordert so eine Art von Thätigkeit, welche zum Theile ganz andere Fertigkeiten in Anspruch nimmt, durch eine ganz andere Art von Leistungen bedingt wird, als diejenigen sind, welche dem Producenten als solchem eigen sind. Der Dichter wird nicht leicht zugleich Abschreiber, Setzer, Drucker seiner Werke sein, der Maler wird nicht stets sein Kunstwerk selbst zugleich lithographiren, photographiren, in Stahl stechen, in Holz schneiden, der Bildhauer seine Statuen in Erz nachbilden können und wollen, er wird, auch wo er es vermöchte, seine Kraft häufig mit größerem Erfolge neuen geistigen Produktionen zuwenden.

So stellt sich denn insbesondere in Folge mancher Erfindungen der neueren Zeit, welche wie die Buchdruckerkunst, die Lithographie, der Kupfer- und Stahlstich, die Holzschneidekunst, die Photographie besondere Thätigkeitszweige hervorgerufen haben, beinahe jeder Form geistiger Produktion eine gesonderte auf Reproduktion solcher Erzeugnisse gerichtete Thätigkeit gegenüber, welche darauf gerichtet ist, geistige Erzeugnisse Anderer in reproducirter Gestalt zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Die Thätigkeit des Buchdruckers und die solche ergänzende des Verlegers und Buchhändlers, des Holzschneiders, Kupfer- und Stahlstechers, des Lithographen, Photographen, Erzgießers, des Kunsthändlers, alle diese und andere verwandte Zweige menschlicher Thätigkeit sind überwiegend damit beschäftigt, die von Anderen erzeugten Geisteswerke zu reproduciren, zu vervielfältigen, zu verbreiten; es löst sich von der geistigen Produktion die Thätigkeit der Reproduktion und Mittheilung des Erzeugten als ein weitverzweigtes Gebiet besonderer menschlicher Arbeit ab.

Dabei ist jedoch wesentlich das festzuhalten, daß diese auf Mittheilung von Geisteswerken gerichtete Thätigkeit, der inneren Natur der geistigen Produktion entsprechend, in sofern ein wesentliches Moment der letzteren ist, als diese eine Bedeutung für die Gesammtheit erlangen soll, und daß jede Mittheilung fremder Geisteswerke dadurch bedingt, und allein möglich ist, daß der Autor selbst sein Werk Anderen — sei es Vielen, sei es Wenigen — überhaupt mittheilt.

Die Reproduktion und Mittheilung eines Geisteswerkes scheidet sich zwar von der Produktion der Letzteren in gewissem Umfange ab, sie steht aber mit derselben in sofern in nothwendigem Zusammenhang, als jedenfalls die erste Mittheilung nur

von dem Autor ausgehen kann, sie enthält nur eine in Folge des Gesetzes der Arbeitstheilung sich absondernde Fortsetzung der eigenen Thätigkeit des Autors.

Damit sind wir denn an dem Punkte angelangt, wo sich der auf Erzeugung neuer Geisteswerke gerichteten Thätigkeit eine andere gegenüberstellt, welche die Wieder- und Nacherzeugung von solchen zum Gegenstande hat, und wo darum die Frage entsteht, welches Verhältniß der Urheber eines Geisteswerkes zu einer Nacherzeugung seines Erzeugnisses in dem Falle einnimmt, wenn die Nacherzeugung, was der Natur der Sache nach möglich ist, ohne die Zustimmung des Autors vorgenommen wird.

Geht man hiebei von der nächsten Beziehung aus, derjenigen, in welcher der Autor als geistiger Producent zu seinem Werke steht, so war es in dem Früheren als ein Grundgesetz der menschlichen Entwicklung zu bezeichnen, daß der Einzelne, was in ihm zur Gestaltung drang, herausbilde, nicht blos für sich selbst, sondern zum Genusse der Mit- und Nachwelt und zum Mittel weiteren Fortschreitens auf den begonnenen Bahnen, es war aber ebenso hervorzuheben, daß die erste und unmittelbarste Mittheilung eines Geisteserzeugnisses an Andere nur von dem geistigen Urheber selbst ausgehen könne.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Absicht des Urhebers eines Geisteswerkes, wenn dasselbe einmal durch ihn Anderen mitgetheilt ist, naturgemäß darauf gerichtet, daß es in möglichst weiten Kreisen Verbreitung finde, und da die Reproduktion und Mittheilung desselben an Andere dieser seiner Absicht nur förderlich ist, so enthält auch eine solche Reproduktion von diesem Standpunkte aus nur die Bedeutung eines erwünschten Mittels, sein Werk in den weitesten Kreisen zu verbreiten, sie ergänzt seine eigene auf jene Verbreitung gerichtete Thätigkeit, mag diese Verbreitung nun von ihm selbst veranlaßt sein, oder nicht.

Der Schriftsteller, dessen Schrift in Tausenden von Exemplaren gelesen, der Künstler, dessen Werk in allen Theilen der Welt wiedergegeben und betrachtet wird, beide finden den Zweck ihrer Arbeit weit eher erreicht, als wenn die Erzeugnisse ihres Geistes nur in wenigen Exemplaren von Wenigen gekannt und beachtet sich erhalten. Denkt auch der Urheber eines Geisteswerkes nicht an die Anerkennung, welche er vielleicht für seine Person wünscht, son-

dern nur an die geistige Wirkung, welche er durch sein Werk hervorzubringen beabsichtigt, so steigt diese ja gerade mit der Ausdehnung des Kreises, in welchem dasselbe bekannt wird und es trägt jede Thätigkeit, welche diesen Kreis des Bekanntwerdens seiner Geistesarbeit erweitert, wesentlich bei, die beabsichtigte Wirkung derselben zu erhöhen.

Für den Urheber eines Geisteswerkes als solchen ist soweit die Reproduktion und Verbreitung desselben, mag sie mit oder ohne sein Zuthun erfolgen, nur ein Mittel, die Wirkung desselben zu erhöhen, ein Förderungsmittel seiner eigenen Autorsabsicht.

Es kann aber auch der Urheber eines Geisteswerkes als solcher ein Einspracherecht gegen dessen Nacherzeugung und Weiterverbreitung wenigstens dann nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn er dasselbe nicht blos in bedingter Weise, sondern in der Art mitgetheilt hat, daß hiebei die Weiterverbreitung unter Anderen als möglich in Aussicht zu nehmen ist.

Denn mit einer solchen Uebergabe wird jedes Geisteswerk naturgemäß und kraft der Gesetze der geistigen Entwicklung geistiges Besitzthum der Gesammtheit, und es erlangt diese hiedurch das Recht, dasselbe geistig in sich aufzunehmen; Jeder ist darum berechtigt, die ihm auf erlaubtem Wege bekannt gewordene geistige Produktion Andern weiter mitzutheilen, Jedermann muß für ermächtigt angesehen werden, eine Schrift, die rechtmäßig in seinen Besitz kommt, abzuschreiben und ihren Inhalt Anderen mitzutheilen, sie Anderen vorzulesen, von einem in seinem rechtmäßigen Besitze befindlichen Bilde Kopien zu machen und an Andere zu verschenken u. dergl.

Es läßt sich weder aus dem Interesse, welches der Autor eines Geisteswerkes an seiner Arbeit hat, noch aus der Stellung der Gesammtheit zu der in ihren geistigen Besitz bereits übergegangenen Arbeit ein Recht des Ersteren ableiten, die Reproduktion und Weiterverbreitung seines Werkes, auch wenn solche ohne sein Zuthun erfolgt, zu hindern, wenn er einmal sein Werk durch Vortrag, Verkauf u. dergl. nicht blos bestimmten Einzelnen, sondern der Gesammtheit übergeben hat.

Ein theilweise anderes Verhältniß tritt ein, wenn eine Idee dargestellt ist in einer körperlichen Sache, einem Manuscript, einem Gemälde, einer Sculptur, einem gewerblichen Erzeugnisse, einer Maschine u. dergl., welche dem Urheber derselben mit Eigenthumsrecht zugehört.

Hier verbindet sich mit der Eigenschaft des Producenten diejenige des Eigenthümers, und es kann die Frage entstehen, ob nicht das Eigenthumsrecht des Producenten an der Sache, in der sein Erzeugniß verkörpert ist, für denselben unter allen Umständen ein Einspracherecht gegen eine ohne seine Zustimmung von Dritten ausgehende Reproduktion jenes Erzeugnisses begründet.

In der That aber ist solches nicht der Fall. Das Recht des Eigenthums hat seinen innern Grund in der berechtigten Herrschaft, welche das Menschengeschlecht über die natürlichen Dinge ausübt, die seiner Gewalt zugänglich sind, und es beruht die individuelle Natur des Eigenthums darauf, daß das Menschengeschlecht in dem einzelnen Menschen seine unmittelbare Wirklichkeit hat, und daß deßhalb der Mensch in seinem Nebenmenschen den ihm gleichberechtigten Vertreter seines Geschlechtes und in dem vernünftigen Willen desselben den gleichen Grund der Berechtigung, diese Herrschaft über die natürlichen Dinge für sich geltend zu machen, anzuerkennen hat, welche er für sich selbst in Anspruch nimmt. Das Eigenthumsrecht ist als Recht an eine körperliche Sache untrennbar gebunden an die körperliche Sache, auf welche es sich bezieht, es haftet an Körpern und hat nur körperliche Sachen zu seinem Object, und so wenig die Form der Sache sich trennen läßt von ihrer Materie, so wenig die Idee, welche in jener Form verkörpert ist, materielle Wirklichkeit hat ohne den Körper, dem sie anklebt, so wenig läßt das Recht des Eigenthums sich lösen von der bestimmten körperlichen Sache, auf welche es sich bezieht, und ausdehnen auf eine Sphäre, die unabhängig ist und hinausgeht über die bestimmte einzelne Sache.

Wohl hat der Eigenthümer einer Sache volle Gewalt über diese, so lange sie sich in seinem Eigenthum befindet, der Schriftsteller, der Künstler, der Erfinder kann sein Werk, so lange es sein Eigenthum ist, der Benützung zur Nachahmung entziehen, er kann es zerstören, er kann es an Dritte unter Bedingungen veräußern, welche diese vertragsmäßig an der Benützung desselben zur Nacherzeugung hindern, aber er ist als Eigenthümer zu einer Einsprache nicht berechtigt, wenn Personen, welche sein Werk ohne eine solche Bedingung erworben haben, dasselbe zur Nacherzeugung und zur Mittheilung an Andere verwenden.

Vermag nun aber weder das Verhältniß, in welchem der Autor eines Geisteswerkes zu diesem als geistiger Urheber desselben steht, noch das Recht des Eigenthums an der producirten Sache für denselben ein allgemeines Einspracherecht gegen deren Nacherzeugung zu begründen, so entsteht die weitere Frage, ob ein solches Einspracherecht nicht etwa dadurch begründet wird, daß in der allgemeinen Erwerbs- und Wirthschaftsgemeinschaft sowohl die produktive Thätigkeit des Autors, wie die auf Reproduktion von Geisteswerken gerichtete Thätigkeit den Charakter von Erwerbsthätigkeiten erhalten, und daß die Reproduktion der Geisteswerke Dritter ohne deren Zustimmung sich als ein unberechtigter Eingriff in die natürliche Erwerbssphäre des geistigen Producenten gestaltet.

Es erhebt sich hier eigentlich erst die Frage nach der principiellen Begründung jenes gesetzlichen Schutzes für Geisteserzeugnisse, so fern dieser gerade darauf gerichtet ist, dem geistigen Producenten die Nutzbarmachung seiner Produktion für seinen Erwerb dadurch zu sichern, daß ihm gegen eine einseitig von Andern ausgehende gewerblichen Benützung seines Erzeugnisses ein Einspracherecht eingeräumt wird, ohne daß jedoch jede einseitige Nachahmung fremder Geisteserzeugnisse, auch wenn solche außer allen Erwerbsbeziehungen steht, als unerlaubte Handlung behandelt würde.

Der Erwerb im Allgemeinen beruht darauf, daß das Leben des Menschen in seinem endlichen Verlaufe bedingt ist durch den Gebrauch und Verbrauch von natürlichen Gegenständen, durch persönliche Dienstleistungen anderer Menschen und durch die Aufnahme von Ideen, welche außer dem einzelnen Menschen liegen; daß der Mensch, um zu leben, genöthigt ist zu essen, zu trinken, sich Kleidung und Wohnung zu verschaffen, daß er der Pflege durch Andere bedarf, daß er sich getrieben fühlt, sein Denken durch die Aufnahme der Ideen anderer Menschen, durch Unterricht auszubilden, die Welt um und in ihm zu erkennen, daß er endlich strebt, seine Umgebung nach seinem Willen und seiner Einsicht umzugestalten, sie seinem Dienste zu unterwerfen. Die Abhängigkeit seines leiblichen Lebens von Anderen, der Trieb seines Geistes nach Vervollkommnung und Bethätigung erscheinen dem Menschen als leibliche und geistige Bedürfnisse, die er zu befriedigen sich genöthigt und getrieben fühlt, sie sind für ihn eine von ihm in gewissem Sinne unabhängige Macht, welche ihn reizt und anhält, um die Mittel zu ihrer Befriedigung sich zu verschaffen.

So wird der einzelne Mensch durch seine Bedürfnisse getrieben zu einer und zwar dauernden, sich wiederholenden und nach verschiedenen Richtungen theilenden Thätigkeit, bei der er bald fühlt, daß seine eigene Kraft zu schwach ist, auch nur den leiblichen Bedürfnissen gleichmäßig zu genügen, er ist gedrungen sie zu erhöhen durch die Mitarbeit anderer Menschen. Dieß kann entweder in der Weise geschehen, daß er Andere durch die Ueberlegenheit seiner Körperkraft oder seines Geistes seinem Willen und seiner Herrschaft unterwirft, und sie zwingt, für ihn zu arbeiten, oder indem er — die Freiheit und gleiche Berechtigung seiner Mitmenschen anerkennend — sich mit ihnen zu freiem gegenseitigem Austausche der Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Dienste für dieselben sich verbindet.

Aus dieser mehr oder minder unbewußten Verbindung zur gemeinschaftlichen Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse entwickelt sich das, was man häufig unter der menschlichen Gesellschaft versteht.

Kommt hiezu, wie in der Natur der Sache begründet ist, noch die Anerkennung eines allgemeinen Tauschmittels der Leistungen und der in natürlichen Gegenständen vorhandenen Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse, so bildet sich jene Wirthschaftsgemeinschaft, in welcher Jeder durch Verwerthung seiner besondern Kraft seinen Erwerb und das Mittel findet, sich die für ihn nöthigen fremden Leistungen gegen Bezahlung zu verschaffen. In ihr wird dann auch die höchste geistige Thätigkeit Mittel des Erwerbs, und der Dichter, der Künstler, der Erfinder gelangt dazu, seine leiblichen, wie seine geistigsten Bedürfnisse ebenso durch den Ertrag seiner Arbeit zu befriedigen, wie derjenige, welcher überwiegend seine körperliche Kraft und seine äußerliche Fertigkeit einsetzt, um dadurch seinen Unterhalt zu gewinnen.

Wohl mag es weniger ideal scheinen, wenn der Dichter, der Künstler sein Werk an einen Verleger, der Dramatiker sein Drama an eine Schauspielergesellschaft verkauft, als wenn er es einem hohen Gönner zu Füßen legt oder wenn das Gedicht „in stillen Abendschatten ruhend der Jüngling mit dem Ton der Harfe schlürft", und doch fragt es sich, ob selbst die Kunst im Großen und Ganzen dadurch verloren hat, daß sie mehr als früher dem großen Publikum ihren Lohn zu danken hat, ob die Mäcenaten günstiger auf ihre Entwicklung eingewirkt haben, als die Verleger und die Abnehmer ihrer Verlagsartikel.

Wie man aber auch hierüber denken mag, so steht jedenfalls so viel fest, daß in der allseitig frei sich entwickelnden Wirthschaftsgemeinde, wie solche in der Gegenwart zur Wirklichkeit geworden ist, auch Derjenige, welcher sich geistiger Arbeit widmet, wenn er nicht durch besondere zufällige Verhältnisse, wie Besitz von Vermögen u. dergl. begünstigt wird, durch die Gesetze des Wirthschaftslebens darauf angewiesen ist, mittelst der Verwerthung seiner Arbeit, wie der Erzeugnisse seines Geistes sich die Mittel zu erwerben, durch die er seine Lebensbedürfnisse befriedigt, und daß der Umfang, in welchem er diese leiblichen und geistigen Bedürfnisse zu befriedigen vermag, durch den Ertrag bestimmt ist, welchen seine Geistesarbeit ihm abwirft.

Ertrag kann aber die auf Herstellung eines geistigen Erzeugnisses gerichtete Arbeit nur dadurch abwerfen, daß Andere für die Mittheilung jenes Erzeugnisses sei es durch Vortrag, Abschrift, durch Verkauf des Gegenstandes, in welchem die geistige Produktion dargestellt ist, des Bildes u. dergl. eine Bezahlung leisten, und es liegt so die naturgemäße Erwerbssphäre des geistigen Producenten in der Verwerthung seines Erzeugnisses durch Mittheilung desselben an Andere gegen einen ihm zu bezahlenden Lohn.

Nun ist aber, wie früher dargethan wurde, die Reproduktion und Vervielfältigung eines geistigen Erzeugnisses durch Druck, Lithographie u. dergl. nicht nur das wichtigste Mittel, um ein Geisteswerk in die weitesten Kreise mitzutheilen, sondern es ist auch, wenn gleich die reproductive Thätigkeit sich nach den hiezu nöthigen Fertigkeiten und Leistungen von der geistigen Produktion unterscheidet, eine solche Mittheilung des Reproducirten nur eine Erweiterung und Ergänzung der naturgemäßen Thätigkeit des Producenten selbst, von welchem die Reproduktion jedenfalls in sofern abhängig ist, als sie durch die erste Mittheilung des Werkes Seitens des Autors an Andere bedingt wird.

So liegt denn der Erwerb durch Reproduktion und Verbreitung eines Geisteswerkes, soweit derselbe sich nicht auf den Lohn für die Arbeit des Reproducirens und Verbreitens beschränkt, noch innerhalb der natürlichen Erwerbssphäre des geistigen Producenten, es dehnt sich diese vermöge der Gesetze der geistigen Produktion über die erste Erzeugung eines Geisteswerkes zugleich auf dessen Reproduktion, Vervielfältigung und Verbreitung aus.

Es ist das in den Produktions- und Wirthschaftsgesetzen begründete natürliche Recht des Autors nicht blos darauf gerichtet,

sein Erzeugniß in der unmittelbaren Gestalt, wie es aus seiner Hand hervorgegangen ist, zu verwerthen, sondern auch dasselbe durch Druck, Holzschnitt, Steindruck u. dergl. zu reproduciren, zu vervielfältigen und zu verkaufen. Die mechanische Vervielfältigung dient nur zu einer Erweiterung der Mittheilung des Werkes, auf welche der Autor naturgemäß mit seinem Erwerbe angewiesen ist.

Daß dem so ist, zeigt insbesondere auch eine Betrachtung der Preise, welche für reproducirte geistige Erzeugnisse bezahlt werden, sofern dieselben sich weit weniger nach den Kosten der Reproduktion, als nach der Werthschätzung der geistigen Erzeugnisse, der Gemälde, Statuen u. dergl. bemessen, welche sie wiedergeben.

Es beruht, um ein einfaches Beispiel anzuführen, der Erwerb des Autors eines schriftstellerischen Werkes durch diese seine geistige Arbeit darauf, daß er ihren Inhalt Anderen gegen Bezahlung mittheilt, sei es nun, indem er denselben gegen Belohnung mündlich vorträgt, oder indem er solchen durch Abschrift oder Bücherdruck wiedergibt, und das Buch an Andere verkauft; es vertritt jede dieser Arten von Mittheilung ganz die Stelle der Anderen. In dem letzteren Falle der Verwerthung eines Geisteswerkes enthält dann auch regelmäßig der Preis jedes Exemplares des Buches nach den Anschauungen und Absichten derer, die ihn bezahlen, den Lohn nicht nur für Papier und Druckkosten, sondern auch einen Theil des Lohnes für die geistige Arbeit, welche auf den Inhalt des Buches verwendet wurde und für die Mittheilung dieser Arbeit. Wer ein Buch kauft, will für die Bezahlung nicht so und so viel irgendwie bedruckte Bogen, sondern er bezahlt wesentlich zugleich den geistigen Inhalt des Buches.

Wird deshalb eine Schrift von einem Anderen als dem Autor für seinen Erwerb gedruckt und verkauft (verlegt), so wird hiedurch der für die geistige Arbeit des Autors bestimmte Theil des Preises des Buches auf den Verleger übertragen, es bezieht der Verleger in dem Ertrage aus dem Verkaufe des Werkes gleichzeitig den Lohn, welcher an und für sich dem Autor desselben gebühren würde.

Von diesem Gesichtspunkte aus enthält die ohne Ermächtigung des Autors eines Geisteswerkes vorgenommene, auf Erwerb berechnete Reproduktion und Verbreitung seines Erzeugnisses einen Eingriff in die naturgemäße Erwerbssphäre desselben, sofern sie einerseits den Autor in der Möglichkeit beschränkt, durch Reproduktion seines Erzeugnisses den ihm gebührenden Erwerb zu ge-

winnen und sofern sie andererseits den dem Producenten gebührenden Arbeitslohn auf den Reproducenten überträgt.

Ein solcher Eingriff in die Erwerbssphäre des geistigen Producenten hat aber gleichzeitig eine Störung der natürlichen Ordnung des Wirthschaftslebens im Gefolge, weil diese wesentlich darauf beruht, daß der einem Jeden nach den wirthschaftlichen Gesetzen gebührende Ertrag seiner produktiven Thätigkeit nicht durch einseitige Handlungen, sei es Einzelner, sei es der Staatsgewalt, verrückt werde, eine Störung, deren nachtheiliger Einfluß für die Gesammtheit um so größer ist, ja entschiedener gerade durch die Freigebung jedes Erwerbes auch der geistige Producent darauf angewiesen werden muß, seinen Lebensunterhalt nicht aus Staatsbelohnungen und Gnadengeschenken hoher Gönner zu erlangen, sondern ihn durch die naturgemäße Art des Erwerbes, die Verwerthung seiner Geistesarbeit zu gewinnen.

Denn es ist in diesem Falle ein solcher Eingriff nicht nur geeignet, seine Lust an geistigem Schaffen, sondern auch seine Kraft hiezu zu schwächen, so fern die Erhaltung, Erhöhung und Ausbildung derselben wesentlich darauf beruht, daß ihm durch einen entsprechenden Arbeitslohn die Möglichkeit gegeben ist, nicht blos seine leiblichen Bedürfnisse zu befriedigen, sondern auch seinem Geiste fortwährend diejenige Nahrung zuzuführen, welche ihn zu weiterer geistiger Produktion besonders befähigt.

Wohl gab es und wird es zu allen Zeiten Männer geben, welche, nicht abgeschreckt durch Mangel und Dürftigkeit, ja durch Hohn und Verfolgung sich in die Vorderreihe der geistigen Kämpfer stellen, wohl danken wir der Armuth eines Schiller vieles Herrliche in seinen Werken, allein nicht nur gewährte auch die Wohlhabenheit eines Göthe seinem Geiste Vieles, was ihn zu besonderer geistiger Entfaltung vorzüglich befähigte, sondern es ist jedenfalls vom allgemeinen Gesichtspunkte aus nicht zu bezweifeln, daß nicht ein kärglicher, sondern ein reicher Lohn geistiger Arbeit die kräftigste Förderung für den Fortschritt der geistigen Entwicklung schon darum ist, weil dieser auf der umfassendsten Aneignung der Schätze der Vergangenheit beruht, und diese wieder die Mittel voraussetzt, sich ihr ungestört und voll zu widmen.

Je freier die gesammte Wirthschaftsgemeinde sich entwickelt, je mehr in ihr der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß Jeder in Absicht auf die Mittel zur allseitigen Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse ausschließlich angewiesen ist auf die Verwerthung seiner

eigenen Kraft und der Leistungen, zu denen sie ihn befähigt, um so wichtiger ist es für ihren geordneten Bestand, daß in die Ordnung des Erwerbes, welche sich durch die Gesetze des Wirthschaftslebens ergibt, und in die hieraus für jede Arbeitsthätigkeit naturgemäß sich bildende Erwerbssphäre, Niemand darum störend eingreife, weil ihm durch äußere Verhältnisse hiezu die Möglichkeit gegeben ist.

So wenig es gerechtfertigt ist, durch die Ertheilung von staatlichen Vorrechten wie Monopole, Zunftprivilegien und dergl. den Einen an der allseitigen Verwerthung seiner Arbeitskraft zu hindern, damit ein Anderer einen größeren Gewinn ziehe, als ihm nach den Gesetzen des Wirthschaftslebens gebühren würde, so wenig kann es als zuläßig angesehen werden, daß durch einseitige willkührliche Handlungen Einzelner derjenige Lohn, der nach den wirthschaftlichen Gesetzen dem Autor eines Geisteswerkes für dieses zukommen würde, auf den Nachverfertiger übertragen werde, weil diesem zufälliger Weise die mechanischen Mittel zu Gebote stehen, die Wirkung der Wirthschaftsgesetze durch willkührliches Eingreifen zu unterbrechen.

Sofern nun aber weiter aus der Erwerbs- und Wirthschaftsgemeinschaft eine die Gesammtheit eines Volkes umfassende Gemeinschaft der äußeren Lebensbeziehungen sich entwickelt, und sofern der Staat den Beruf hat, dem Zusammenleben des Volkes in dem Gebiete desselben seine feste rechtliche Gestalt zu geben, muß auch die Ordnung der das ganze Volk umfassenden Wirthschaftsgemeinschaft im Staate als ein Verhältniß angesehen werden, welches für ihn nicht gleichgültig ist, indem es vielmehr seinem Berufe entspricht, dieselbe, durch eine — ihrer inneren Naturentsprechende — Feststellung der Erwerbsberechtigung innerhalb der staatlichen Gemeinschaft sicher zu stellen.

Dadurch ergibt sich denn für den Staat die weitere Aufgabe, einseitigen Störungen dieser Ordnung durch gesetzliche Anordnung zu begegnen, und diese Anordnung gegen Verletzung mittelst der öffentlichen Gewalt aufrecht zu erhalten, und da nach dem Ausgeführten die gewerbliche Benützung des geistigen Erzeugnisses einer Person durch Reproduktion und Mittheilung derselben an Andere, sofern sie ohne den Willen des Autors erfolgt, eine solche Störung in sich schließt, so rechtfertigt sich ebendamit auch eine Anordnung des Staates, welche darauf gerichtet ist, den geistigen Producenten gegen solche Eingriffe in seine berechtigte Erwerbssphäre, durch

Verleihung eines Einspracherechtes und eines demselben entsprechenden gewerblichen Ausschließungsrechts zu schützen.

Der staatliche Schutz gegen die Nachahmung geistiger Erzeugnisse ist demnach principiell vollkommen begründet und wesentlich darauf gerichtet, dem Autor die Möglichkeit zu sichern, sich den Erwerb, welcher ihm nach der natürlichen Ordnung der Wirthschaftsgemeinschaft für seine produktive Arbeit gebührt, und welchen er durch die Reproduktion und Mittheilung seiner Erzeugnisse an Dritte zu erlangen in der Lage sein würde, zu verschaffen, ohne daß er hierin durch eine einseitige (willkührliche) auf gewerbliche Benützung seiner Geistesarbeit gerichtete reproduktive Thätigkeit Dritter gestört werden darf.

Eben deshalb hat auch dieser Schutz seiner inneren Natur nach nicht sowohl den Charakter eines Vorrechts, eines Privilegiums oder Monopols gegenüber dem allgemeinen Rechte, sondern wesentlich den des Schutzes eines in der Wirthschaftsordnung begründeten natürlichen Rechts gegen einen rechtswidrigen Eingriff, mag er auch nach den Gesetzen dieses oder jenes Staates äußerlich in die Form eines Privilegiums gekleidet sein.

Die bisherige Ausführung hat gezeigt, wie die geistig produktive Thätigkeit des Menschen zwei wesentlich verbundene Seiten in sich vereinigt: die Produktion des neuen Erzeugnisses und die Vermittlung seines Ueberganges in das allgemeine Bewußtsein, wie diese Vermittlung in vielen Fällen am leichtesten durch Reproduktion des geistig Erzeugten hergestellt wird, wie dann weiter die Reproduktion eines geistigen Erzeugnisses durch andere Personen als den Autor bewerkstelligt werden kann, endlich, wie eine solche Reproduktion eines Geisteszeugnisses durch Dritte zwar an sich nur dazu dient, in Ergänzung der eigenen Thätigkeit des Autors seine Werke in weitesten Kreisen zu verbreiten, wie sie aber gleichwohl ihm gegenüber eine eigenthümliche Bedeutung dadurch gewinnt, daß auch der geistige Producent durch die allseitig freie Entwicklung der Wirthschaftsgemeinschaft genöthigt ist, seinen Erwerb durch Verwerthung seiner Geisteserzeugnisse sich zu verschaffen, daß weiter die Reproduktion und Verwerthung des geistig Erzeugten in vielen Fällen das Mittel ist, um den Urheber eines geistigen Erzeugnisses den naturgemäßen Lohn für seine Arbeit zu verschaffen, und daß endlich die Reproduktion und Verbreitung

eines Geisteserzeugnisses in der natürlichen Erwerbssphäre der Letzteren gelegen ist.

Von diesem Standpunkte aus erschien die ohne Ermächtigung des Autors eines Geisteswerkes vorgenommene, auf Erwerb berechnete Reproduktion seines Erzeugnisses als ein Eingriff in jene Erwerbssphäre des Autors und gleichzeitig als eine Störung der natürlichen Ordnung des gemeinsamen Wirthschaftslebens, welcher der Staat dadurch entgegen zu treten berufen schien, daß er dem Autor gegen eine solche Reproduktion ein Einspracherecht einräumt und solche gegen Verletzungen durch die öffentliche Gewalt schützt.

So sehr nun auch hienach der gesetzliche Schutz gegen einseitige auf Erwerb berechnete Reproduktion der Geisteswerke Dritter vom Standpunkte der natürlichen Ordnung der Wirthschaftsgemeinschaft und der Stellung des Staates zu derselben begründet ist, so findet derselbe doch auch wieder eine Begrenzung, welche gleichfalls in der Natur der geistigen Produktion an sich und der hiedurch bedingten Stellung der geistigen Erzeugnisse zu dem allgemeinen Bewußtsein ihre Begründung hat.

Schon früher wurde es als in den Gesetzen des menschlichen Fortschritts begründet bezeichnet, daß die geistigen Erzeugnisse eintreten in das allgemeine Bewußtsein der Menschen und als Mittel zu weiterer Geistesarbeit dienen und es wurde hieraus als ein allgemeines Recht abgeleitet, daß Jeder ohne Einsprache des Autors fremde Geisteserzeugnisse Anderen mittheile, sofern sie einmal von dem Autor dem allgemeinen Bewußtsein übergeben seien.

Wenn nun auch dieses Recht nach dem Ausgeführten in sofern eine Einschränkung erfahren muß, als es sich um eine auf Erwerb berechnete direkte Reproduktion eines Geisteserzeugnisses handelt, so muß jedenfalls der Allgemeinheit als ein unveräußerliches Recht das vorbehalten werden, die Geisteswerke Dritter als Mittel zu neuer geistiger Produktion zu benützen, um mittelst derselben neue Geisteswerke zu erzeugen. Dem Autor eines solchen Werkes kann zwar ein Einspracherecht gegen eine auf Erwerb berechnete Reproduktion desselben, allein niemals gegen eine, wenn gleich hierauf berechnete Umarbeitung desselben zu einem neuen Geisteswerke zukommen.

Dadurch aber entsteht in der ganzen Sache eine große Schwierigkeit. Denn, wenn einerseits der Autor eines Geisteswerkes geschützt werden soll gegen die Reproduktion seines Werkes, und wenn andererseits die Benützung dieses Werkes zu neuen Geistes-

werken nicht gehemmt werden soll, so kann Beides gleichzeitig ohne Schwierigkeit nur dann geschehen, wenn der Unterschied zwischen Produktion von Neuem und Reproduktion von Bekanntem so leicht erkennbar ist, daß jener Schutz mit Sicherheit in der principiell richtigen Weise durchgeführt werden kann.

Dieß ist nun aber, wie früher des Näheren ausgeführt wurde, in den meisten Gebieten geistiger Thätigkeit nicht der Fall, es ist vielfach überaus schwierig zu scheiden zwischen einer Produktion von wahrhaft Neuem und der wenig modificirten Reproduction von Bekanntem.

Dadurch tritt denn für die Gesetzgebung über den Schutz geistiger Erzeugnisse gegen Nachahmung die unvermeidliche Nothwendigkeit ein, Grenzen in einem Gebiete festzustellen, wo solche der Natur der Sache nach ungemein schwer zu finden sind, nach mehr oder weniger arbiträrem Maaßstabe die unerlaubte Reproduktion zu trennen von der erlaubten; es verliert sich die Gesetzgebung fast mit Nothwendigkeit in Unterscheidungen, bei welchen die Ansichten darüber, wie weit der berechtigte Schutz gegen Nacherzeugung begründet ist, sehr auseinander zu gehen.

Während in vielen Fällen die Rechtfertigung jenes Schutzes jedem Unbefangenen sich überzeugend aufdrängt, gibt es wieder manche, in denen derselbe nahezu widersinnig scheinen will, weil in dem Producirten eine geistige Leistung nicht anerkannt, oder dieselbe nicht höher als eine bloße Reproduktion geachtet wird; und zwischen beiden Endpunkten liegen dann Reihen von Fällen, welche bald mehr dem einen, bald mehr dem andern Ende sich nähern.

Bei solcher Beschaffenheit der Sache erhebt sich naturgemäß ein lebhafter Streit über die Begründung des gesetzlichen Schutzes, um den es sich handelt im Allgemeinen; ein Streit, dessen Entscheidung um den verschieden ausfallen muß je nach dem Standpunkte und den Erfahrungen, von denen der Einzelne ausgeht, und welcher in sofern mit ungleichen Waffen geführt wird, als Diejenigen, welche für den Schutz der geistigen Produktion sprechen, nur für das einseitige Erwerbsinteresse der Autoren und ihrer Verleger, die Gegner derselben aber für das große Princip der Freiheit der Geistesentwicklung zu kämpfen scheinen, obwohl in der That nach dem Ausgeführten die Forderung des Schutzes der geistigen Arbeit gegen widerrechtliche Eingriffe ebenso principiell begründet ist, wie diejenige der Fernhaltung jeder zu weit gehenden Schranke der Geistesthätigkeit.

In keinem Gebiete geistiger Produktion wird der in dem vorigen Abschnitte erwähnte Streit lebhafter geführt als in demjenigen der industriellen Erfindungen, indem hier von gewichtigen Stimmen nicht nur die Beschränkung, sondern sogar die Beseitigung jedes Schutzes mit großer Entschiedenheit verlangt wird.

Daß dieß so ist, läßt sich zwar an sich nicht schwer begreifen, denn es gehören ja die technischen Erfindungen einem Gebiete an, in welchem jede Beschränkung der unbedingten Erwerbsfreiheit besonders stark empfunden wird, da in dem Wettkampfe der industriellen Bewegung das wirthschaftliche Gedeihen der Einzelnen wesentlich auf dem mit Glück durchgeführten Ringen nach einer Ueberflügelung der Mitwerber beruht, in solchem Falle selbst die Versuchung zu einer auch moralisch nicht ganz zu rechtfertigenden Uebervortheilung Anderer nahe genug liegt und jedenfalls eine Hemmung der freiesten Bewegung durch staatliche Anordnungen nur dann gebilligt wird, wenn sie durch Gründe der Rechtsordnung oder durch allgemein anerkannte überwiegende Vortheile für die Gesammtindustrie ihre volle Rechtfertigung findet.

Bei dem Schutze der Erfindungen läßt sich nun aber wohl das nachweisen, daß eine größere Zahl der geschützten Erfindungen für den Fortschritt der industriellen Entwicklung bedeutungslos ist und daß bei anderen der eingeräumte Schutz die rasche Weiterbenützung einer wichtigen Erfindung hemmt, dagegen entzieht sich der Vortheil, welchen der Schutz für Erfindungen der Industrie dadurch gewährt, daß er dem Erfinder den Lohn seiner Geistesarbeit sichert und ihm die Mittel zu freiem Weiterschaffen darbietet, sofern solcher äußerlich sich nicht geltend macht, der Berechnung und es muß darum jede Würdigung des Patentschutzes von dem Standpunkte seiner nachweisbaren Wirkungen für den Fortschritt der Industrie, seiner greifbaren Vortheile für das Gemeinwohl aus jenem Grunde gegen denselben ausfallen.

Kommt hinzu, daß wirklich ein zu weit ausgedehnter Schutz für Erfindungen die Industrie eines Landes in ihrer naturgemäßen Entwicklung zu hemmen und daß darum im Wettkampfe der Industrievölker Ungleichheiten in der Patentgesetzgebung einzelne Nationen gegen Andere zurückzudrängen geeignet sind, so ist nicht zu verwundern, wenn von manchen Seiten gegen jede Beschränkung der industriellen Entwicklung durch Patentschutz angekämpft und die Frage seiner principiellen Begründung kaum noch erhoben wird.

Und doch wird, wenn es, wie wir ausgeführt haben, richtig ist, daß die einseitige gewerbliche Ausbeutung der Geistesarbeit Anderer durch Reproduktion ihrer Erzeugnisse als ein Eingriff in die berechtigte Erwerbssphäre des Autors und als eine Störung der naturgemäßen Ordnung der Wirthschaftsgemeinschaft zu betrachten ist und staatliches Einschreiten erfordert, und wenn weiter richtig ist, daß Erfindungen im gewerblich technischen Gebiete als eigenthümliche Erzeugnisse des menschlichen Geistes anzuerkennen sind, auf deren Reproduktion und Anwendung der Erfinder mit dem Lohne für seine Geistesarbeit wesentlich angewiesen ist, es wird, wenn dieß richtig ist, der staatliche Schutz für Erfindungen kaum wieder gerechtfertigt sein, wie der Schutz gegen Nachahmung literarischer und künstlerischer Erzeugnisse.

Es kann deßhalb vom principiellen Standpunkte aus doch nur darauf ankommen, ob den technischen Erfindungen der Charakter eines geistigen Erzeugnisses zukommt, da, der dagegen sich erhebenden Einsprache ungeachtet, so viel wenigstens ohne weitere Ausführung feststehen sollte, daß der Lohn der Erfinders für seine Erfindung meistens wesentlich auf der Reproduktion seiner Erfindung zur weiteren Verbreitung und Anwendung beruht, und daß ebenso die blos äußerliche mechanische Nachfertigung der einmal fertigen Erfindung nicht als eine neue geistige Produktion zu betrachten, daß dieselbe aber, da sie die Erfindung ganz wiedergibt, geeignet ist, das Erwerbsinteresse des Erfinders wesentlich zu beeinträchtigen.

In der schon im Eingange unserer Ausführung erwähnten Einleitung zu den Berichten der Mitglieder der französischen Abtheilung des internationalen Preisgerichts über die allgemeine Londoner Ausstellung von 1862 wird nun aber gerade jene principielle Begründung des Patentschutzes angegriffen und geltend gemacht: „Es gebe heutzutage einen beinahe unerschöpflichen allgemeinen „Fonds von Kenntnissen, welche auf den Fortschritt der Industrie „anwendbar seien, und beinahe so oft das Bedürfniß eines neuen „Verfahrens sich fühlen lasse, sei Grund zu der Annahme vorhanden, daß zehn Personen statt einer die nöthige Entdeckung „machen und daß sie solche so ziemlich um die gleiche Zeit machen „werden.

„Sodann sei es Thatsache, daß eine Erfindung, um zur prak„tischen Anwendbarkeit zu gelangen, regelmäßig mehrere Stufen „durchzumachen habe, daß sie solche oft in sehr verschiedenen Ländern

„und sehr häufig durch die Arbeit und durch die Initiative ver„schiedener Personen mache. Aus welchem Grunde und mit wel„chem Rechte soll nun derjenige, welcher in der Reihe der erfinderi„schen Köpfe zuletzt gekommen sei, sich durch den Patentschutz den „Vortheil aller seiner Vorgänger aneignen können?

„In neunzehn von zwanzig, in achtzig auf hundert Fällen „seien es die Arbeiten der Gelehrten, welche die Grundlage der „industriellen Erfindungen und das Wesen der Patente ausmachen. „Die Gelehrten nehmen für ihre wissenschaftlichen Entdeckungen „keine Patente, und seien nach manchen Gesetzen hiezu gar nicht „berechtigt. Wenn nun Diejenigen, welchen an den Erfindungen „der Hauptantheil zukomme, von dem Genusse des Patentschutzes „ausgeschlossen seien, wie sollen die Andern berechtigt sein, diesel„ben als ihr ausschließliches Eigenthum für sich in Anspruch zu „nehmen?

„Den wirklichen oder vermeintlichen Erfindungen, welche den „Gegenstand der Patente bilden, fehle der Charakter der Eigen„thümlichkeit (Neuheit), weil, was der Eine heute gethan habe, „ein Anderer ja hundert Andere morgen thun können.“

Aehnliche Gründe gegen den Patentschutz werden in der Abhandlung über die Erfindungspatente von Arthur Legrand ausgeführt, welche dem zweiten Bande der erwähnten Berichte einverleibt ist,* es wird auch hier die Thätigkeit des Erfinders auf die Bedeutung einer wenig modificirten Reproduktion von Bekanntem herabgedrückt, und namentlich den wissenschaftlichen Entdeckungen gegenüber in eine durchaus untergeordnete Reihe gestellt.

Zuzugeben ist nun allerdings, daß die Patentpraxis diese Anschauungen bis auf einen gewissen Grad rechtfertigt, es werden für viele Erfindungen Patente nachgesucht und ertheilt, welche kaum als eine neue Produktion bezeichnet werden können, und die von einer Art sind, daß fast jeder Techniker, dem die Aufgabe vorgelegt wird, welche die Erfindung in eigenthümlicher Weise zu lösen bestimmt sein soll, dieselbe ungefähr in derselben Weise ausgeführt haben würde, wie es der Erfinder angibt. Allein bei solchen Erfindungen ist dann auch jedenfalls der Patentschutz ohne erhebliche Bedeutung und ohne Nachtheil, weil es in der Regel nicht blos das von dem Erfinder angegebene Mittel, sondern eine Reihe von solchen gibt, um den beabsichtigten Zweck in gleicher Weise zu erreichen, und

* Rapports Tome II. p. 599. sq.

weil nicht alle diese Mittel unter Patentschutz gestellt werden können, sofern ihnen meist das Erforderniß der Neuheit abgehen wird, ohne welches jedes Patent wirkungslos wird.

Sodann aber sind jene Fälle der Patentertheilung immerhin nicht die allein maßgebenden nnd es läßt sich im Allgemeinen die Thatsache nicht bestreiten, daß noch immer gar manche Erfindung lange fortgesetzten Nachdenkens, jahrelanger Versuche bedarf, um anwendbar zu sein, es liegt eine allgemeine Wahrheit in dem, was Frémy in dem französischen Ausstellungsberichte* aus dem Anlasse der Bessemer'schen Gußstahlerzeugungsmethode sagt: „wenn man alle Schwierigkeiten bedenke, welche die Einführung einer neuen gewerblichen Methode darbiete, alle Opfer, welche sie erfordere, so müsse man den Fabrikanten bewundern, der eine neue Idee nicht zurückweise, vielmehr, um sie praktisch zu machen, ihr die Unterstützung langer Erfahrung in einem Augenblicke verleihe, in welchem die Entdeckung noch bestritten sei."

Es ist auch augenscheinlich, daß die Behauptung, es machen die Arbeiten der Gelehrten das Wesen der Patente aus, nur theilweise richtig ist. Wohl kann es vorkommen, daß eine wissenschaftliche Entdeckung sofort und mit Leichtigkeit technisch verwerthet werden kann; allein es ist dieß nicht immer der Fall und, was das Durchschlagende ist, jedenfalls nicht mit Nothwendigkeit in der Natur der Sache begründet.

Die Aufgabe der Gelehrten ist von derjenigen des Fabrikanten wesentlich verschieden. Für den Gelehrten genügt die Entdeckung an und für sich, es ist für ihn z. B. von gleichem Werthe, ein von ihm neuentdecktes Metall selbst in den kleinsten Quantitäten darzustellen, eine neue Verfahrungsweise zu Herstellung eines bestimmten Stoffes nur im Allgemeinen festzustellen, welche Mühe, welcher Aufwand an Zeit und Kosten auch mit der Darstellung verbunden sein mag; der Fabrikant dagegen ist darauf angewiesen, für den Markt und im Großen zu arbeiten, und wie viel hier in der Gegenwart wenigstens noch zwischen der wissenschaftlichen und gewerblich technischen Darstellung in der Mitte liegt, das weiß jeder Sachkundige und das spricht jenes oben berührte Urtheil Frémy's mit aller Wahrheit aus.

Wo aber dieß wirklich der Fall ist, da läßt sich zwar einzelnen Erfindungen, nicht aber den Erfindungen im Allgemeinen der Cha-

* Rapports T. I. p. 82.

rakter einer neuen geistigen Produktion absprechen und es findet darum auch vom principiellen Standpunkte der Patentschutz seine Rechtfertigung.

Ist wie nachgewiesen, nicht zu bestreiten, daß Erfindungen das Ergebniß sind einer hierauf gerichteten Geistesarbeit, deren Gegenstand im Wesentlichen die Angabe eines neuen Verfahrens für technische Zwecke ist, daß ferner der Lohn des Erfinders naturgemäß in dem Erwerbe liegt, den er durch die Anwendung seiner Erfindung und für deren Mittheilung an Andere zum Zwecke ihrer werblichen Anwendung erlangt, so enthält auch die Nachahmung der Erfindung zu Erwerbszwecken, wenn solche ohne Erlaubniß des Erfinders erfolgt, einen Eingriff in seine natürliche Erwerbssphäre, sie gibt eben darum Grund zu einem schützenden Einschreiten des Staates, wie solches in den Patentgesetzen enthalten ist, und es kann sich in so lange nicht um die Aufhebung der Patentgesetze handeln, als es noch als Aufgabe des Staates anerkannt wird, durch die Gesetzgebung über das Recht des Erwerbes die naturgemäße Ordnung des Erwerbes und Wirthschaftslebens gegen einseitige Störungen Einzelner aufrecht zu erhalten und zu schützen, und so lange nicht, was zur Zeit wenigstens bei uns nicht nachgewiesen ist, die Entwicklung der Industrie entschieden einen solchen Gang genommen hat, daß die praktische Durchführung des Patentschutzes wegen der unverhältnißmäßigen Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen unerlaubter Reproduktion und erlaubter Umarbeitung zur Unmöglichkeit wird.

Ob etwa das Letztere in einer späteren Zeit wirklich der Fall sei, darüber zu entscheiden wird seiner Zeit am ehesten Denjenigen zukommen, welche in der Industrie eines Landes thätig sind, da sie es sind, welche gleichmäßig die Vortheile eines geordneten, wie die Nachtheile eines übergroßen Patentschutzes zu fühlen haben. Denn, während bei der Beseitigung der Zunftschranken dem privilegirten Meister die nach Selbstständigkeit strebende Jugend gegenüberstand und es darum begründet war, in dem Streit zwischen den beiden Classen der Gewerbetreibenden überwiegend nach principiellem Gesichtspunkte eine Entscheidung zu Gunsten der Gewerbefreiheit zu geben, ist der Fall bei dem Patentschutze anders geartet. Hier ist jeder Gewerbetreibende, sofern er unter Umständen ein Patent erlangen kann oder besitzt, und sofern er gleichzeitig in anderen Beziehungen Concurrent eines patentirten Erfinders

sein kann, nach beiden Richtungen gezogen und ebenso betheiligt bei einer Beschränkung übergroßen, wie bei der Erhaltung genügenden Schutzes. Sodann aber ist nach dem Ausgeführten nicht die Aufhebung, sondern die Erhaltung des Patentschutzes principiell begründet, und es könnten nur die gewichtigsten Gründe der Praxis gleichwohl seine Aufhebung rechtfertigen.

Vereinbarung

der

Zollvereinsstaaten wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien.

Auszug aus dem hierüber aufgenommenen besonderen Protokolle.

Stuttgart den 21. September 1842.

In Folge des bei Abschluß der Zollvereinigungsverträge niedergelegten Vorbehaltes einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungspatente oder Privilegien ist von den bei der fünften General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten legitimirten Bevollmächtigten, auf Grund der vorangegangenen Verhandlungen unter Vorbehalt der Ratification, für die Dauer des Zollvereins, nachstehende Uebereinkunft verabredet und beschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benützung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungsverträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patentes darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patentes innerhalb des Vereinsgebietes schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß darnach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem anderen Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den, im Art. I ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patentes darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken.

Ebenso wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden;

c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln, die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patentes innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber:

1. ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber:

2. das Recht zu ertheilen,

a) eine neue Fabrikationsmethode,

oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benützung der patentirten Methode, oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten, sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch

hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen, dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates, nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätze vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patentes begreift ferner für den Unterthan eines anderen Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hiezu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patentes der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen ist, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patentinhabers, sowie der Dauer des Patentes, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patentes oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereins-Regierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

J.- [illegible]